

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Drittes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer
 der
 Ständeversammlung
 des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Dritten Bandes Drittes Heft.

Bogen 30 bis 39.

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
L. Protokoll der Sitzung vom	
21. Dec.	407—443
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung	408—443
LI. Protokoll der Sitzung vom	
23. Dec.	444—518
Anzeige einer Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur	446
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung	441
Beilage Ziffer 137.	
Motionsanzeige wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur	518
LII. Protokoll der Sitzung vom	
24. Dec.	519—555
Begründung der Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur	520—521
Beschluß	522
Verlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten	522
Beschluß	527
Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung	522—555
Beschluß	555

	Seite
LIII. Protokoll der Sitzung vom 31. Dec.	556—557
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Conscriptionsgesetzes	557
LIV. Protokoll der Sitzung vom 2. Jan. 1823.	558
Verlesung und Genehmigung der frühern Protokolle	558.

1823

III. Protokoll der Sitzung vom

21. Dec

1823-1824

Verhandlung über die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in Karlsruhe

1823

IV. Protokoll der Sitzung vom

2. Jan. 1823

1823

Verhandlung über die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in Karlsruhe

1823

Fünzigste Sitzung.

Karlsruhe den 21. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
der Herrn Staatsminister Frhn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths, Frhn. v. Baden,
des Herrn Staatsraths, Frhr. v. Zyllnhardt, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

der Herr Reg. Commissär, geh. Ref. Frhr. v. Lie-
benstein.

Unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Das Protokoll der fünf und vierzigsten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Die Discussion über die Gemeindeordnung wurde hierauf fortgesetzt.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Frhr. v. Lürkheim weitem Bericht über den §. 24., welcher der Commission zur nachmaligen Begutachtung übergeben worden war, mit Folgendem:

Zufolge des in der letzten Sitzung erhaltenen Auftrags, hat die Commission den Antrag, das den Standes- und Grundherrschaften zu überlassende Wahlrecht unter den drei Candidaten des Bürgermeisterramts in den §. 24. aufzunehmen, in Berathung gezogen. Sie hat sich nach vielseitiger Besprechung von der Schwierigkeit überzeugt, hier in einem einzelnen Sen etwas in Beziehung auf die noch unentschiedene standes- und grundherrlichen Verhältnisse in die Gemeindeordnung aufzunehmen, während solches in andern Stellen derselben, welche diese Verhältnisse ebenfalls berühren, nicht geschieht.

Aus diesem Grunde, und nachdem die Bemerkung gemacht wurde, daß es ohnehin der Natur der Sache angemessen, und in der Absicht gelegen zu seyn scheinen den allgemeinen Vorbehalt, welcher in Beziehung auf die Rechte der Standes- und Grundherrschaften bey Eröffnung der Discussion über die Gemeindeordnung ausgesprochen worden ist, wenn gleich anerkannt wurde, daß er nicht in den Gesetzentwurf selbst gehöre, doch in den Erlaß an die zweyte Kammer, mit welchem dieser Gesetzentwurf nach der diesseitigen Bearbeitung

zurückgegeben wird, als eine nothwendige Erklärung einer beschränkenden oder bedingten Bestimmung der Ersten Kammer aufzunehmen, so hat die Commission beschloffen, sich in ihrem Gutachten hierauf zu beschränken.

Ihr Antrag geht demnach dahin, daß in dem §. 24., so wie in andern einzelnen Stellen des Gesetzes, von einer, der erwarteten Vereinbarung vorgegreifenden Erwähnung besonderer Verhältnisse in standes- und grundherrlichen Orten Umgang genommen, und seiner Zeit nur in dem Erlaß an die zweyte Kammer, mit welchem ihr der erste Theil der Gemeindeordnung zurückgegeben wird, erklärt werde:

daß die Schlussfassung über die einzelnen Puncten dieses Gesetzentwurfs zu erwartenden Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechte für keinen Theil verbindend seyn könne, vielmehr, wenn bey den Verhandlungen über letztere eine Modification der erstern als nothwendig dargestellt werden sollte, der Entschließung darüber durch das Resultat der Berathungen über den vorliegenden Gesetzworschlag nicht vorgegriffen werden solle.

Hätte übrigens nicht der §. 24. zu dieser Erörterung Anlaß gegeben, so würde sie wohl bis zum Schluß der Berathung über den ersten Theil der Gemeindeordnung aufgespart worden seyn, wo sie eigentlich hingehört, und wo sodann auch von dem andern, am Schlusse des Commissionsberichts vorgeschlagenen Vorbehalt die Rede werden wird.

v. Nottek bemerkt gegen den Antrag, daß die Kammer sich schicklicher erst am Ende der Berathung über die ganze Gemeindeordnung über diesen Punct aussprechen werde.

Nach gehaltener Umfrage wurde
b e s c h l o s s e n :

- 1) jetzt gleich über den Commissionsantrag abzustimmen.
- 2) Mit 11 gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage seiner Zeit in die Mittheilung an die zweyte Kammer den Vorbehalt wegen der Standes- und Grundherrschaft auszudrücken.

§. 40.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein findet nichts dagegen einzuwenden, daß der erste Theil des Sen 148. des Gesetzentwurfs hier eingeschaltet werde; dagegen glaubt er, daß der zweyte Satz dieses Sen mehr reglementarischer Natur seye, und daher süzlich dem zweyten Theil vorbehalten bleiben könne; dessen ungeachtet werde die Regierung auch kein wesentliches Bedenken tragen, den ganzen Sen hier aufzunehmen.

Frhr. v. Fürkheim: Der zweyte Absatz des §. 148. ist, nach meiner Ansicht, so wenig reglementarisch, als der erste. Er wäre es, wenn er blos Vorschriften über die Art und Weise enthielte, wie die Wahl des Ausschusses vorgenommen werden solle; allein er ist eine Fortsetzung der Bestimmungen, auf welche Weise der Ausschuss aus den verschiedenen Classen der Besteuereten gebildet werden solle. Diese Bestimmungen, in so weit sie in dem 1sten Absatz gegeben sind, enthielten eine Lücke ohne diesen ergänzenden Nachsatz.

v. Kottelk erhebt dagegen den Zweifel, ob die Erste Kammer aus dem zweyten und dritten Theil der Gemeindeordnung, welcher ihr noch nicht zur Berathung vorgelegt sey, etwas hierüber in den ersten Theil ziehen könne, und ob nicht hiedurch der zweyten Kammer, an welche der ganze Gesetzentwurf zuerst gelangte, vor-

gegriffen werde, und ob nicht aus solcher dorthin gemachten Vorlage gerade eine wohlbegründete Absicht der Regierung hervorleuchte, daß sich die zweyte Kammer vorerst darüber ausspreche.

Frhr. v. Türkheim: Es wird der zweyten Kammer dadurch nicht vorgegriffen, wenn die Erste Kammer der Verbindung wegen einen Sen aus dem noch vorbehaltenen zweyten Theil des Gesetzentwurfs, in den ersten herüber nimmt, denn das Resultat unserer Bearbeitung geht ja ohnehin wieder an die zweyte Kammer zurück, und dieselbe hat alsdann Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, wenn sie an diesem Sen 148. irgend etwas aussetzen findet. Wenn man aber auch unserer Kammer die Befugniß bestreiten wollte, einen Sen aus dem ihr noch nicht übergebenen Theil des Gesetzentwurfs in den übergebenen herüber zu nehmen, so wäre gleichwohl dieser Anstand leicht gehoben; man dürfte dann nur annehmen, daß ein S. 148. der vorgeschlagenen Gemeindeordnung noch gar nicht existire, und den ganzen Inhalt desselben als Zusatzvorschlag der Commission betrachten; Zusätze und Verbesserungen können aber jederzeit vorgeschlagen werden.

Uebrigens ist zwar die Sache nicht von großer Wichtigkeit, dessen ungeachtet bin ich nicht dafür, der gemachten Einwendung durch diese Form auszuweichen, sondern glaube, daß sie der Consequenz wegen geradezu verworfen werden müsse; denn man darf es nicht aufkommen lassen, daß die eine Kammer durch eine, wenn auch sonst zweckmäßige, Theilung eines Gesetzentwurfs die andere hindern könne, den Zusammenhang der Theile in Erwägung zu ziehen.

v. Nottek: Wenn der S. 148. gar nicht existirte,

dann möchte, was er verordnet, unbedenklich als Zusatz vorgeschlagen werden. Er existirt aber, und muß daher zuerst in derjenigen Kammer berathen werden, welcher ihn die Regierung, nach dem ihr constitutionsmäßig zustehendem Rechte zuerst vorgelegt hat.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Zur Beruhigung des Herrn Hofraths v. Kottel wolle er noch anführen, daß der erste Satz des §. 148. aus den Anträgen der Commission der zweiten Kammer vom Jahr 1819 hervorgegangen sey.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen, wurde

beschlossen:

- 1) einhellig, daß der §. 40. anzunehmen sey;
- 2) ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottel) daß zu diesem Sen noch ein Zusatz aufgenommen werden solle, und
- 3) mit 10 gegen 3 Stimmen, daß demselben der ganze §. 148. des Regierungsentwurfs einzuverleiben sey.

Der §. 41.

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 42.

Frhr. v. Türkheim bemerkt: daß die Commission hier einen bestimmten Abänderungsvorschlag gemacht habe, nämlich, daß Staatsdiener, ohne Niederlegung ihres Amtes in den Ausschuß treten dürfen, und daß ferner, wenn gleich, ohne bestimmten Antrag, in dem Commissionsbericht bereits bey Gelegenheit des §. 11. auch

noch auf die Billigkeit und Rätlichkeit aufmerksam gemacht worden sey, die Israeliten nicht von der Wählbarkeit auszuschließen.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Der Schlusssatz dieses Sen ist von der zweyten Kammer in der Voraussetzung beygefügt worden, daß jeder Staatsbürger von Rechtswegen Mitglied einer Gemeinde seyn müsse. Wenn nun die Vorbedingung aufhört, und nur der seltene Fall übrig bleibt, daß ein Staatsdiener in der Gemeinde seines Wohnorts zugleich Bürger ist, so wird es wahrscheinlich keinem Anstand unterliegen, daß dieser beschränkende Zusatz weg bleibe.

Was die Wählbarkeit der Israeliten betrifft, so heißt es in §. 49. des Gesekentwurfs: „Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger.“ — Hierdurch war ausgesprochen, daß die Regierung den Juden das Recht der wirklichen Wählbarkeit einräumen wolle. Damit ist auch das provisorische Gesetz vom August 1821 über die Bürgerausschüsse im Einklang. — Die zweyte Kammer war aber anderer Ansicht; ihr Beschluß geht dahin, daß die Juden im Allgemeinen nicht in den Ausschuss wählbar seyn sollen.

Weil indessen die Juden doch zu den Gemeindeumlagen mitbezahlen müssen, und man einsah, daß es unrecht, selbst verfassungswidrig seyn würde, die Juden von aller Mitwirkung zu Beschlüssen über Gemeindeumlagen auszuschließen, so hat man für gut gefunden, statt der Wählbarkeit in den Ausschuss ein Surrogat in den §. 73. aufzunehmen. Ihre Ansicht hat die Regierung in dem Gesekentwurf ausgesprochen. Jedoch wird sie nicht unwandelbar darauf bestehen, und es sich auch

gefallen lassen, wenn die Erste Kammer dem Beschluß der zweyten Kammer beytritt.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Schon in einer der frühern Sitzungen äusserte ich mich über diesen Gegenstand; und das, was ich damals in dieser Beziehung vortrug, entsprang, so wie Alles, was sich auf meine ständische Wirksamkeit bezieht, lediglich aus dem Bestreben, zum Besten und zur Wohlfahrt des Staats, auch meiner Seits nach Kräften mit beyzutragen.

Ich hielt nämlich dafür, daß man die Israeliten nur dann zu einem höhern Grade der Civilisation führen, und sie zu nützlichen und brauchbaren Mitgliedern des Staats umschaffen könne, wenn man ihnen einigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten einräumen, und ihnen dadurch eine größere Vorliebe für den Staat, den sie bewohnen, und für die Verfassung, welche in demselben besteht, einsößen würde. Ich hatte sonach dafür gestimmt, daß man sie in den Ausschuß mit aufnehmen möge, indem dieser keine verwaltende, sondern eine bloß controlirende Behörde, und dabey nicht zu fürchten sey, daß sie allzufreye Hände dadurch erhalten, und sich vielleicht eine nachtheilige Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten anmaßen würden. Indessen wurde ich bey weiterem Nachdenken über diesen allerdings wichtigen Gegenstand, noch auf die Idee geführt: daß es jedenfalls räthlich seyn dürfte, die Aufnahme in den Bürgerausschuß, nur unter gewissen Beschränkungen zu gestatten; und diese nun würden folgendermaßen in das Gesetz mit aufzunehmen seyn:

„Nur diejenigen Israeliten, welche entweder eine wissenschaftliche Bildung ethalten haben, oder aber

die, welche Künste, Gewerbe, oder den Ackerbau treiben, oder Militärs dieser Nation, die ihre Dienstzeit gehörig ausgehalten, und sich das Zeugniß des Wohlverhaltens ihrer Obern erworben haben, haben Ansprüche auf die Wählbarkeit in den Bürgerausschuß; alle andern Israeliten hingegen sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen."

v. Rotteck: Wenn unserem Gesekentwurf die Ansicht zum Grunde läge, daß die Gemeinden selbstständige Corporationen, nicht aber Staatsanstalten seyen: so würde ich von einem, die Rechte der Juden wahren den, Vorbehalt, welchen ich jetzt abermals in Erinnerung bringe, niemals gesprochen haben. Es hätte dann füglich der Autonomie der Gemeinden mögen überlassen bleiben, ob sie je nach localen Verhältnissen und Umständen, oder auch nach Gesinnungen, hier strengere, dort liberalere Grundsätze in Rücksicht der Juden beobachten wollten. Denn die deutsche Bundesacte hat ihnen offenbar bloß ihre staatsbürgerlichen Rechte, nicht aber Corporationsrechte wahren wollen, sie hätten sich also mit dem ihnen bereits verliehenen staatsbürgerlichen Rechten begnügen müssen. Der Gesekentwurf betrachtet aber die Gemeinden als Staatsanstalten, und in dieser Voraussetzung erscheinen die gemeindebürgerlichen Rechte zugleich als staatsbürgerliche. Das Gesetz sagt: „Jeder Staatsbürger muß Mitglied einer Gemeinde seyn, und es soll nicht verschiedene Classen von solchen Mitgliedern geben.“ Nun wird aber gleichwohl ein Classenunterschied gemacht, indem man den Juden, obschon man sie mit dem nämlichen Namen belegt, wie die christlichen Gemeindebürger, dennoch die Theilnahme an den kost-

barsten Rechten der letztern entzieht. Hierin vermisse ich die Harmonie und Consequenz. Uebrigens bemerke ich noch, daß, wenn man diesen Standpunct des Rechtes verlassend, blos die politische Frage untersuchen will, ob und in wie fern es rätlich und wirksam seyn könne, den Israeliten durch allmähliche Oeffnung der Schranken, das Fortschreiten auf dem Wege der Civilisation zu erleichtern, die Verathung darüber — als welche mit gar viel andern Erwägungen zusammenhängt — nicht mit jener über die Gemeindeordnung zu verbinden, sondern ad separatam zu verweisen, und daher hier in der Gemeindeordnung das Rechtsverhältniß der Juden noch gar nicht zu bestimmen sey.

Frhr. v. Zürkheim: Der Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rottck trifft in seiner Wirkung mit meinem Antrag überein; denn wenn hinsichtlich der Israeliten hier gar nichts statuiert wird, so besteht gegen sie keine Ausnahme von der Wählbarkeit. Uebrigens schöpfe ich aus den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs noch einen weitem Grund gegen ihre Ausschließung, nämlich daß solche bey der provisorischen Einführung der Gemeindeausschüsse im Jahr 1821 nicht ausgesprochen worden seye, und es also einen um so üblern Eindruck machen müsse, wenn dieß jetzt nachträglich geschähe.

Zachariä: Der Gegenstand der vorliegenden Verathung ist so fruchtbar, als das Volk, von welchem die Rede ist.

Ich will nicht die allgemeinen Grundsätze wiederholen, welche ich in einer frühern Sitzung über die

Verhältnisse der Juden zu den übrigen Einwohnern des Staates aufstellte. Das Resultat war, daß man die Juden, so lange sie Juden sind, nicht zu irgend einem öffentlichen Amte oder zu irgend einer Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt lassen sollte.

Doch es gibt zwey besondere Gründe, aus welchen ich nicht für die Wahlfähigkeit der Juden zum Bürgerausschusse stimmen kann.

Erstens: Die ganze neue Gemeindeordnung ist ein sehr gewagter Versuch, den wir im Fache der Gesetzgebung machen; einer der gewagtesten vielleicht, den ein Volk machen kann. Besonders bedenklich ist der Theil des Versuchs, welcher den Bürgerausschuß betrifft; denn diese Behörde ist in einer jeden Beziehung neu. Ist es nun rathsam, das Wagstück noch da durch zu erhöhen, daß wir ein Volk zum Ausschusse lassen, welches bisher an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten keinen Antheil nahm?

Zweytens: Ich will nicht leugnen, daß das Volk Israel zum Aufsehn und Zusehen, selbst im Dunkeln und Verborgenen, ganz vorzüglich geschickt ist, daß es also in so fern die Geschäfte, welche dem Bürgerausschusse, einer aufsehenden Behörde, übertragen sind, recht wohl versehen könnte. Aber ist nicht ganz besonders die Besorgniß geäußert worden, daß der Bürgerausschuß Veranlassung zu Zwiespalt und Streit in den Gemeinden werden möchte? Und ist nicht zu befürchten, daß die Lebendigkeit, durch welche sich jenes Volk auszeichnet, das Uebel oder die Gefahr erhöhen müsse, so bald man Juden zu dem Bürgerausschusse zuläßt?

Er. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären, daß Sie ebenfalls Anstand genommen haben

würden, für die Aufnahme der Israeliten in den Ausschuss zu stimmen, wenn Sie nicht vorausgesetzt hätten, daß eine genaue Instruction gegeben werde, welche alle Reibungen zwischen dem Ausschusse und dem Gemeinderath verhindern, und die Gränzen des erstern genau bezeichnen würde.

v. Rotteck: Satyrische und herabsetzende Ausdrücke gegen ein ganzes, mit uns einmal verbundenes Volk, so wie der Redner mir zur Seite sie gebrauchte, halte ich für unangemessen der Würde der Kammer, und ich sage mich feyerlich von ihnen los.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Von Seiten der Regierung hat man immer geglaubt, daß Israeliten nur selten in den Ausschuss würden gewählt werden, und in jedem Fall nur solche, die sich durch vorzügliche intellectuelle und moralische Eigenschaften einer solchen Auszeichnung würdig zeigen würden.

Frhr. v. Wessenberg: Meine Ansicht ist folgende: mir scheint, es ließen sich noch eher für die Ausschließung der Israeliten von der Mitwirkung bey der Wahl des Ausschusses, als für ihre Ausschließung von der Wählbarkeit in den Ausschuss, Gründe geltend machen. Denn allerdings könnte der Einfluß solcher Israeliten, die dem ächten Bürgersinne noch entfremdet sind, wegen Mißbrauch ihrer Wahlstimmen, besonders an Orten, wo sie zahlreich sind, Besorgnisse begründen. Solche Besorgnisse treten aber bey ihrer Wählbarkeit nicht ein, wenn die Wahl nur von den christlichen Bürgern, oder doch von ihrer entschiedenen Majorität abhängt. Denn in diesem Fall ist es lediglich ihre Sache, ob sie ihre Stimmen einem Israeliten geben

wollen. Es ist aber billig zu vermuthen, sie werden ihre Stimme nur dann einem Israeliten geben, wenn er Beweise wahren Bürgersinnes an den Tag gelegt hat. Sobald die Israeliten als Schutzbürger anerkannt sind, kann ich keinen triftigen Grund einsehen, in Ansehung ihrer von dem allgemeinen schutzbürgerlichen Rechte der Wählbarkeit in den Ausschuss eine Ausnahme zu machen. Ist ja doch der Ausschuss nicht eine Verwaltungs-, sondern eine bloße Aufsichtsbehörde, die über Interessen zu wachen hat, welche den Juden mit den Christen gemein sind. Allgemein wird eine bürgerliche Veredlung der Juden für Bedürfnis und wünschenswerth erkannt. Wie soll aber diese Veredlung bemerkstelliget werden, wenn den Juden jede Gelegenheit verschlossen bleibt, ihre Theilnahme an dem Wohl der Gemeinde zu bethätigen? durch die Wählbarkeit in den Bürgerausschuss ständen sie wenigstens auf der ersten Stufe von Theilnahme an dem bürgerlichen Gemeinwesen, und wenn sie hier die Prüfung ihrer Würdigkeit bestehen, so könnten sie später auch höher gehoben werden. Dieß dürfte dem jetzigen Standpunkt der Juden zu unsrer Gesetzgebung wohl am besten entsprechen. Während des achtzehnten Jahrhunderts, das in mancher Beziehung das Jahrhundert der Civilisation genannt werden kann, sah man die Regierungen in Vorkehrung von Maassregeln wetteifern, um den bürgerlichen Zustand dieses unglücklichen Volkes, das mitten unter allen christlichen Völkern der Erde zerstreut lebt, zu verbessern. Man traf Anstalten, den Unterricht, die Bildung und die Gebräuche der Israeliten den bürgerlichen Einrichtungen der christlichen Völker anpassender zu machen. Gleichzeitig verminderte man die Schranken, durch welche sie größtentheils von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen waren. Diese Tendenz ging auch auf die

die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts über, und bey der Abfassung der deutschen Bundesacte überzeugte man sich von der Forderung an eine weise Gesetzgebung, neuen künftigen Verbesserungen hierin offenen Spielraum zu lassen, zugleich aber auch die schon Geschehenen überall aufrecht zu halten. Dieß ist meines Erachtens auch für uns der richtige Gesichtspunct in dieser Angelegenheit, und ich kann daher nicht umhin, für die Wählbarkeit der Juden in den Ausschuß zu stimmen.

Frhr. v. Zürkheim: Indem ich den Bemerkungen des Herrn Bisthumsverwesers bestimme, füge ich in Beziehung auf frühere Aeußerungen nur noch Folgendes bey. Die von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia berührten Gründe einer Ausschließung der Juden von der Staatsregierung können auf ihre Wählbarkeit in den Gemeindeauschuß, als eine bloß die Regierten vertretende Stelle, nicht bezogen werden. Wenn es ferner bedenklich gefunden wird, hinsichtlich dieser Nation eine Neuerung herbeizuführen, so ist zu erwägen, daß von keiner Neuerung die Rede sey, weil wenigstens in Karlsruhe schon Israeliten in den Ausschuß gewählt worden sind. Wenn es aber wirklich eine Neuerung wäre, so frage ich: wo anders als hier kann man den ersten Schritt zu einer Verbesserung ihres äußern Zustandes so leicht und ohne alle Bedenklichkeit machen? Die von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Löwenstein vorgeschlagenen Bedingungen ihrer Wählbarkeit finde ich sehr beherzigungswerth, glaube jedoch, daß sie ohne Ausnahme ins Gesetz mehr zur Maxime der Wählenden dienen mögen.

Frhr. v. Falkenstein setzt dieser Ansicht die einzige Bemerkung entgegen, daß die Juden in der

Regel keinen Antheil, wenigstens keinen unmittelbaren, am Gemeindevermögen hätten, und ihr Interesse, daß sie bey dem schlechten Stande des Gemeindevermögens nicht durch außerordentliche Umlagen besteuert würden, schon im §. 73 der Redaction der zweyten Kammer hinlänglich gewahrt sey; er erkläre sich daher gegen die Aufnahme der Juden in den Bürgerausschuß.

Frhr. v. Wessenberg: Daß die Israeliten bey der Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter nicht interessirt sind, ist nicht richtig. Sie sind es wie alle andere bloße Schutzbürger. Denn wozu der Ertrag der Gemeindegüter nicht zureicht, das muß durch Gemeindeumlagen ergänzt werden. Ob dennoch solche Umlagen mehr oder weniger nothwendig sind, hängt vorzüglich davon ab, ob die Verwaltung und Verwendung des Gemeindeguts zweckmäßig ist oder nicht.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein wiederholen ihre frühere Aeussereung gegen den Frhrn. v. Falkenstein mit dem Beysatz, daß wenn doch einmal den Juden ebenfalls die Schranken geöffnet werden müßten, welche ihrer Civilisation noch entgegen stünden, dieß der am wenigsten gefährliche Schritt sey.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Israeliten sind entweder Ortsbürger, um den bisher üblichen Namen für eine auch ohne ihn fortbestehende Sache beizubehalten. Alsdann haben sie ein directes Interesse an der Verwaltung des Gemeindeguts. Oder sie sind bloße Schutzbürger, und dann haben sie zwar nur ein indirectes, aber doch immer ein sehr reelles Interesse an jener Verwaltung. Je besser sie ist, je höhern Ertrag sie abwirft, desto geringere Beyträge haben sie zu zahlen. Die Bemerkun-

gen Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, scheinen mir von einleuchtender Wahrheit zu seyn. In dessen habe ich noch dabey das Nämliche gedacht, was der Frhr. v. Fürkheim: Schacherjuden werden nirgends zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, vielleicht selten selbst solche Israeliten, welche alle dazu erforderlichen Eigenschaften hinreichend besitzen. Nur von der Stadt Karlsruhe ist mir bekannt, daß Israeliten in ihrem Ausschusse sitzen. Dieß sind aber in der That auch solche Personen, die sich durch ihren Charakter und ihre Bildung die allgemeine Achtung erworben haben.

Zacharia: Auf die Gründe, welche für die Wählbarkeit der Juden in den Bürgerausschuß angeführt worden sind, erlaube ich mir im Allgemeinen das zu erwiedern, daß sie theils auf den bereits satzsam erörterten allgemeinen Ansichten von den Rechtsverhältnissen der Juden überhaupt beruhe, theils in so ferne sie das Interesse der Juden bey der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geltend machen, zu viel beweisen.

Es ist jedoch eine Thatsache angeführt worden, die mir allerdings und zwar — es versteht sich von selbst, daß ich nur meine Meinung ausspreche — allein von Wichtigkeit zu seyn scheint. Schon sind wenigstens in einer der größern Städte des Landes Juden Mitglieder des Ausschusses. Ich halte es allemal für bedenklich, das Bestehende abzuändern, zu nehmen, was bereits gegeben ist. Es könnte daher allerdings für die größern Städte des Landes eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, und ich selbst behalte es mir vor, in dem Titel der Gemeindeordnung, welcher von den größern Städten des Lan-

des handelt, eine solche Ausnahme in Vorschlag zu bringen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde die Wählbarkeit der Juden in den Bürgerversammlung mit 8 gegen 5 Stimmen verworfen.

Zu dem letzten Satz des Sen.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Geistlichen betrifft, die nicht in der Gemeinde angestellt sind, so finde ich keinen Anstand, daß sie in den Ausschuss gewählt werden. Aber was die angestellten Ortsgeistlichen anlangt; so muß ich aus Gründen, die ich schon früher dargelegt habe, wünschen, daß sie nicht in Gemeindeangelegenheiten, wie diejenigen, die der Ausschuss zu besorgen hat, verflochten werden, und daß es somit in Ansehung ihrer bey der Fassung der zweyten Kammer verbleibe.

Frhr. v. Türkheim: Er glaube, daß diese Particularität am besten durch ein Verbot von Seiten der geistlichen Obrigkeit bestimmt werden würde.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein be-gegnet dem Antrage damit, daß der Grundsatz, Staatsdiener sind de jure Mitglieder einer Gemeinde, verworfen worden sey, und es mithin weiter nichts bedürfe, als daß einer allgemeinen Staatsmaxime gemäß die obersten Kirchenbehörden die Geistlichen nicht mehr da anstellen, wo sie zu Hause sind, oder in besondern Familienverhältnissen stehen. Der Fall aber würde selten eintreten, daß ein Ortsgeistlicher freiwillig Mitglied der Gemeinde werde, und auch das könne die Kirchenbehörde den Geistlichen untersagen.

Die Kammer erklärte sich auf gehaltene Umfrage einhellig (mit Ausnahme des Frhr. v. Wessenberg)

gegen den gemachten Antrag, und mit dem Commissionsberichte einverstanden.

S. 43.

Frhr. v. Türkheim entwickelt die Gründe der angetragenen Veränderung nach dem Leitfaden des Commissionsberichts.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Regierung hat den Abänderungsvorschlag der Commission in Erwägung gezogen, und ihre Ansicht ist, daß die Sache in practischer Beziehung auf unsere Gemeinden ins Auge gefaßt vielleicht nicht so wichtig seyn dürfte, als sie, vom rein theoretischen Standpuncte betrachtet, scheinen mag, die Regierung legt keinen Werth darauf, ob endlich so oder anders beschloffen werde. Da aber die zweyte Kammer dem Entwurf der Regierung einmal beygetreten ist, so wünscht diese, daß die Erste Kammer ihre Beystimmung ebenfalls gebe, damit nicht mehr Veränderungen, als wirklich nöthig, vorgenommen werden, und das Gelingen des schwierigen Werkes nicht ohne sehr triftige Gründe erzwungenerhande werde.

v. Rotteck: Ich stimme für den Antrag der zweyten Kammer. Die successive Ernennung des Ausschusses je zu einem Drittel hat das Gute, daß sie die Lauterkeit desselben, d. h. die Uebereinstimmung seiner Tendenz und Gesinnung mit jener der Gemeinde, nicht vom Schicksal einer einzigen Wahl abhängig läßt. Alle Wahlen sind mehr oder weniger auch dem Zufall unterworfen. Mißglückt nun einmal die Wahl eines Dritttheils, so sind doch noch die beiden andern Dritttheile da, und vermögen durch ihren Einfluß die etwa unlautere Tendenz des neuen Drittels unschädlich zu machen. Auch ist diese

Erneuerungsart analog derjenigen, die für die Volksrepräsentation in der zweyten Kammer bestimmt ist.

Frhr. v. Türkheim: Theoretisch ist nicht nur die Ansicht, auf welcher der in Frage stehende Commissionsantrag beruht, sondern in dem nämlichen Grad alles, was wir gegenwärtig in dem Gebiet einer ganz neuen Gesetzgebung versuchen, und ich sehe keinen Grund, warum diese Ansicht vorzugsweise vor andern, welche diesen und andern Gesetzen zum Grund liegen, bloß theoretisch genannt werden will.

Ob sie unrichtig sey, davon kann die Rede seyn, wenn sie es aber nicht ist, so ist sie gewiß auch nicht unwichtig, denn es muß nothwendig einen großen Einfluß auf den Charakter einer Behörde haben, ob sie nach einem gewissen Zeitraum ganz durch Wahl erneuert werde, oder ob nur jeweils eine Minorität von Rekruten hinzu kommt, die Behörde selbst aber in der Mehrzahl ihrer Glieder immer fortbesteht. Wenn man sich ferner auf das Beyspiel der zweyten Kammer unserer Stände beruft, so könnte allerdings die Sprache davon seyn, ob und in wie fern die nämliche Betrachtung auch auf sie anwendbar wäre; aber in jedem Fall ist hier ein Unterschied, weil dem Regenten, wenn er auch ohne durch Ausbruch von Mißhelligkeit dazu veranlaßt zu seyn, bemerkte, daß sich in den Landständen ein dem Interesse des Volks und der Regierung fremder Körpergeist einschleiche, sie auflösen kann, was ohnehin bey einem Regentenwechsel geschehen muß, wo hingegen der Gemeindevorschuss aber nach dem Gesetzentwurf nie in einen solchen Fall kommt.

Zacharia: Das, was über den vorliegenden Verbesserungsvorschlag in dem Commissionsberichte gesagt und so eben von dem verehrten Herrn Staats-

rath Frhr. v. Lürkheim weiter ausgeführt worden ist, stimmt ganz mit meiner Ueberzeugung überein. Es ist allerdings zu fürchten, daß der Ausschuß am Ende alle Gewalt in der Gemeinde an sich reißen, oder daß er als ein hemmendes Princip der Verwaltung Eintrag thun könnte. Dieser Gefahr soll der Vorschlag vorbeugen.

Es ist von dem verehrlichen Herrn Regierungskommissär gesagt worden, daß der Unterschied zwischen dem Entwurfe und der im Commissionsberichte enthaltenen Erneuerungsart des Ausschusses mehr in der Theorie, als nach der Praxis von Wichtigkeit seyn dürfte; Allein! Ich kann diesen Gegensatz zwischen der Theorie und der Praxis nicht anerkennen. Die wahre Theorie ist die Erfahrung, auf allgemeine Gesetze zurückgeführt, und die wahre Erfahrung ist das Geschehene, oder das Geschehende, insofern es auf eine mit Verstand, also theoretisch gestellte Frage die Antwort gibt.

Die aufgeworfene Hauptfrage hängt mit einer andern zusammen, oder läßt sich vielmehr mit der Frage: Ob die Kammer der Volksabgeordneten ganz oder nur theilweise von Zeit zu Zeit erneuert werden soll? auf eine allgemeinere zurückführen. So viel ist wohl gewiß, daß die gänzliche Erneuerung der zweiten Kammer allein dem Geiste des Repräsentativsystems entspricht. Das Britische Unterhaus wird nicht theilweise, sondern allemal nach 7 Jahren erneuert; eine sehr wichtige Autorität! In Frankreich hat man das System der theilweisen Erneuerung der zweiten Kammer angenommen. Aber eine sehr geistreiche Schriftstellerin hat in ihren Betrachtungen über die französische Revolution gezeigt, daß dieses System die nachtheiligsten Folgen für Frankreich gehabt hat.

Auch in unserer Verfassung scheint mir die Einrichtung keineswegs die vorzüglichste zu seyn, daß die zweyte Kammer nur theilweise erneuert wird.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein:
Ich habe keineswegs gesagt, daß zwischen Theorie und Praxis ein Gegensatz bestehe. Was ich gesagt habe, ist: Der Theorie auf ihrem Standpunct erschienen oft Dinge von besonderer Wichtigkeit, die sich in der Erfahrung weit minder bedeutend bewähren. Und umgekehrt zeigt sich oft a posteriori als sehr wichtig, was die Theorie a priori kaum der Beachtung werth gehalten. Für die Richtigkeit dieser Bemerkung liefern die Geschichte und das Leben tausend Beispiele. Vielleicht gehört es auch in die Reihe dieser Beispiele, daß man Maximen, aus der Verfassung großer Staaten abgezogen, auf unsere kleinen Gemeinden anwenden will, daß man Dinge zusammenstellt, woben es an allem Maassstab der Vergleichung fehlt.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich lege, wie der Herr Regierungscommissär, auf den Unterschied des Commissionsantrags und des Beschlusses der zweyten Kammer kein sehr großes Gewicht. Die Hauptsache ist, daß der Ausschuss von Zeit zu Zeit durch Wahl erneuert werde. In einiger Hinsicht scheint mir indessen die stufen- und theilweise Erneuerung zu einem Drittel alle zwey Jahre unbedenklicher, als die ganze Erneuerung auf einmal alle sechs Jahre. Denn diese kann leicht eine plötzliche und gänzliche Veränderung in dem Geist der controlirenden Behörde herbeiführen, die zuweilen mit Nachtheilen verbunden seyn dürfte, welche bey der andern Art von Erneuerung vermieden werden.

Frhr. v. Gayling schließt sich dieser Ansicht an, da ihm dieselbe von vielen achtbaren Handleuten bestätigt worden sey, welche sogar eine jährliche Erneuerung des Ausschusses gewünscht hätten.

v. Kottack: Es ist bloß von der gänzlichen Erneuerung je nach sechs Jahren, oder von der zu einem Drittheil zu geschehenden je nach zwey Jahren die Rede. Diejenigen, welche annehmen, daß ein Gewählter sechs Jahre hindurch als ächter Repräsentant des Willens der Gemeinde gelten könne, finden bey beiden Systemen die gleiche Befriedigung, denn nach beiden dauert bey jedem Gewählten die repräsentative Eigenschaft sechs Jahre, nicht mehr und nicht weniger. Bey solchen beiderseits gleichen Verhältnissen möchte also wohl die von mir früher gemachte Hindeutung auf den von Zufällen stets abhängenden Geist oder Erfolg einer Wahlhandlung entscheidend seyn. Von dem angeführten Beispiel Englands mögen wir wegblicken, da es sich gegenwärtig um die Gemeinderfassung in Baden, und nicht um die Staatsverfassung des Britischen Reichs handelt.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, treten dem Commissionsantrage mit dem Bemerkten bey, daß das neue Drittel von den beiden ältern unterdrückt werden würde.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Ich scheue mich, hier auf die Erörterung großer politischen Fragen einzugehen, weil mir — ich wiederhole es — zwischen der Verfassung großer Repräsentativstaaten und der Einrichtung unserer kleinen Gemeinwesen kein Maasstab der Vergleichung vorhanden zu seyn scheint, und diese Dinge nach meiner Ansicht paf-

tisch viel weiter aus einander liegen, als es im Gebiete der Theorie der Fall seyn mag.

Wenn indessen doch einmal die Frage erörtert werden soll, welche Art der Erneuerung repräsentativer Körper die bessere sey, die totale oder die periodische und theilweise, so erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Frage ihre zwey sehr verschiedenen Seiten hat. Als sie vor einigen Jahren in Frankreich neuerdings angeregt wurde, haben sie die französischen Publicisten so gründlich und scharfsinnig erörtert, daß sie in der That wenig zu wünschen übrig ließen. Wenn auf der einen Seite anerkannt ist, daß die totale Erneuerung stellvertretender Körper mit großen Vortheilen verbunden ist, so ist auf der andern Seite eben so gewiß, daß die lange, unveränderte Dauer solcher Körper große Nachtheile mit sich führt. Man hat es schon öfter gesehen, daß sich in ihnen die Herrschaft einer Parthen auf Jahre hinaus ohne Möglichkeit constitutioneller Abhülfe festgesetzt hat. Durch die periodische Erneuerung treten von Zeit zu Zeit neue Elemente hinzu, welche die Parthenherrschaft schwächen oder brechen können. Wenigstens bekommt die öffentliche Meinung öfter Gelegenheit, ihre Stimme laut werden zu lassen. Dieses Argument scheint mir von solcher Stärke, daß ich, ob ich gleich auch für die totale Erneuerung war, in meiner Meinung dadurch sehr erschüttert worden bin.

In der Anwendung dieser Betrachtungen auf unsere kleinen Gemeinden werden wahrscheinlich die Vortheile der periodischen Erneuerung sich noch überwiegender, und die Nachtheile der totalen Erneuerung sich noch entschiedener darstellen. Diejenigen, welche keine Freunde der unruhigen Bewegungen sind, welche öfters Volkswahlen begleiten, werden sich nothwendig für die periodische Erneuerung entscheiden müssen.

Man vergleiche die Bewegungen, welche die siebenjährigen Parlamentswahlen in England zu erregen pflegen, mit denen, welche die jährlichen Deputirtenwahlen in Frankreich hervorbringen, und urtheile. Ich gestehe übrigens, daß ich die Bewegungen, welche durch die Gemeindewahlen veranlaßt werden können, nicht fürchten würde. Aus allen diesen Gründen kann ich einer totalen Erneuerung des Ausschusses das Wort nicht reden.

Herr v. Wessenberg: Für das, was der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, finden wir auch eine Bestätigung in den kleinen Freystaaten des Alterthums, von denen freylich nach einem noch kleinern Maasstab Anwendung auf unsere Gemeinden Platz greifen kann. Häufige Belege liefert Aristoteles in seiner Politik, aus denen es sich ergibt, daß die periodischen theilweisen Erneuerungen der gewählten Behörden für die Freyheit am zuträglichsten und zugleich am ungefährlichsten erachtet wurden, weil sie ohne Erschütterung des Ganzen geschehen.

Herr v. Türkheim: Daß diejenigen, welche zu viele Bewegungen in den Gemeinden durch Wahlen besorgen, vorziehen sollten, alle zwey Jahre einen Wahlaet mit zwey Wahlzetteln, als alle sechs Jahre einen mit sechs Wahlzetteln einzuführen, vermag ich nicht einzusehen. Auf das von einem andern Redner angeführte Beyspiel der Republiken des Alterthums bemerke ich, daß solches höchstens auf regierende, nicht auf bloß controlirende und repräsentirende Behörden angewendet werden könnte. Es ist aber davon auch gar nicht die Rede, das System einer theilweisen Erneuerung bey dem Gemeinderath zu bestreiten, wo es vielmehr als ganz angemessen erkannt wird, sondern nur bey dem Ausschus.

Frhr. v. Falkenstein: Obgleich dem Wesen der Gemeindeordnung, wie sie jetzt gegeben werden soll, eine gewisse Beweglichkeit durch öftere Wahlen ganz angemessen ist, so trüge ich doch großes Bedenken gegen eine allzuhäufige Wiederholung dieser Beweglichkeit, und stimme daher mit dem Commissionsantrage gegen die periodischen Erneuerungen des Ausschusses, und behalte mir vor, über die Stellung dieses Instituts überhaupt bey einem spätern Punct der hohen Kammer einige Bedenken vorzutragen.

Zacharia: Will man sich bey der vorliegenden Frage auf die Erfahrung berufen, so darf man sich wenigstens nicht auf das Alterthum, nicht auf die griechischen Freystaaten, nicht auf die römische Verfassung beziehen. So sonderbar auch die Erscheinung ist, jenen Staaten, auch den griechischen und römischen Schriftstellern, z. B. dem Aristoteles, war die Repräsentativverfassung gänzlich unbekannt. Der römische Senat z. B. wurde nicht vom Volke gewählt.

Eine weitere Behauptung kann ich nicht ohne einen Widerspruch lassen — als ob das, was im Großen oder von einem großen Staate gelte, nicht auch im Kleinen oder von einem kleinen Staate gültig sey. Die Menschen sind immer und überall dieselben, nur die Verhältnisse sind verschieden, unter welchen sie handeln. Wer der Gemeinde Neuenheim wohl vorsteht (damit ich einen, der Stadt Heidelberg nahe liegenden Ort freundlich als ein Beispiel gebrauche,) könnte ein Staatsminister seyn. Wer Neuenheim kennt, kennt den Neckarkreis, wer den Neckarkreis kennt, kennt Baden, wer Baden kennt, kennt Deutschland und so weiter.

v. Kottek: Er halte die Kammer für hin-

länglich unterrichtet, um darüber zu entscheiden, ob hinreichende Gründe vorliegen, in diesem ohnehin nicht wesentlichen Punkte der zweyten Kammer so wie der hohen Regierung sich zu widersetzen oder nicht zu widersetzen.

Frhr. v. Türkheim: Die letzte Bemerkung wenigstens kann unsern Entschluß nicht bestimmen. Wir sprechen nach freyer, innerer Ueberzeugung und diese heißt uns jederzeit das Beste zu suchen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 9 gegen 4 Stimmen für die Annahme des Sen nach dem Commissionsantrage.

§. 44.

Frhr. v. Türkheim erläutert den Antrag der Commission.

Frhr. v. Wessenberg: Weil der Endesatz im §. 42 nach dem Beschluß der hohen Kammer wegfallen soll: so muß ich bey dem §. 44 den Antrag stellen, daß hier die Ausnahme der angestellten Ortsgeistlichen ausgenommen werde.

Der §. wurde dann einhellig — mit einziger Ausnahme des Hofraths v. Kottack, als welcher den Beysatz der Commission verwarf, — angenommen.

§. 45.

verbunden mit §. 48.

Frhr. v. Türkheim rechtfertigt die Verbindung der §§. 45 und 48 und die vorgeschlagenen Veränderungen nach dem Commissionsberichte.

Reg. Com. geb. Ref. Frhr. v. Liebenstein:
Er habe Namens der Regierung nichts gegen dieselbe
einzuwenden, da sie eigentlich nichts als eine verbef-
serte Redaction der beiden Hsen seyen.

Frhr. v. Falkenstein: Ich erlaube mir hier
im Allgemeinen einige Bedenken in Beziehung auf die
Stellung des Ausschusses vorzutragen.

Wenn man auch den Grundsatz, daß der Aus-
schuß eine den Gemeinderath controlirende Stelle seyn
soll, in der Theorie anerkennen muß, so erheben sich
doch gegen diese Bestimmung wesentliche Bedenklichkei-
ten, wenn man die Sache von der praktischen Seite
betrachtet. Es ist mit Grund vorauszusetzen, daß sich
alle unruhigen Köpfe, alle leidenschaftliche Menschen
in einer Gemeinde in den Ausschuß hinein drängen
werden. Bey der gleichsam dem Ausschusse zur Pflicht
gemachten Opposition gegen den Gemeinderath, wird
aber unter diesen Umständen diese Opposition, anstatt
durch eine besonnene Mäßigung und durch parthenlose
Beförderung des Gemeindewohls geleitet zu werden,
eine gewünschte Gelegenheit abgeben, um alle heftigen
Leidenschaften in Bewegung zu setzen, welches beson-
ders auf dem Lande der Fall seyn dürfte, wo man
noch nicht jene allgemeine Bildung und Erziehung vor-
aussetzen kann, die allein im Stande ist, diese schäd-
lichen Triebfedern der menschlichen Handlungen gehörig
in Schranken zu halten.

Mag auch immer durch dieses Institut die rege
Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten befördert
werden, so dürften doch, besonders im Anfang, der
Friede und die Eintracht die theuern Opfer seyn, mit
welchen man jene Vortheile erkaufen muß, und ich
zweifle sehr, ob der einmal ausgestreute Same des

Haders und der Zwietracht je wieder ganz vertilgt werden kann.

Da übrigens dieses Institut ein Hauptelement der vorliegenden Gemeindeordnung ist, und die letztere ohne dasselbe nicht wohl bestehen kann, so wollte ich mir blos erlauben, meine Bedenken wegen der Stellung desselben, so wie ich sie in der Commission äusserte, auch der hohen Kammer vorzutragen.

Am besten werden wohl diese Bedenken bey einer künftigen Revision der Gemeindeordnung ihre Würdigung finden.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Wenn man überhaupt einmal das Institut des Ausschusses wolle, so müsse derselbe entweder verwaltend oder controlirend seyn; das erste könne er nicht seyn, also müsse er nothwendig das zweyte seyn. Wollte man keines von beiden, so wäre der Ausschuss nichts als ein wesensloser Schatten, den man lieber ganz aus der Gemeinde entfernte.

Frhr. v. Falkenstein glaubt, der Ausschuss werde auch dann noch controlirende Behörde seyn, wenn er dem Gemeinderath blos als Verstärkung zugegeben sey, und stünde dann doch demselben nicht so schroff gegenüber.

Frhr. v. Türkheim: Ein Theil des Ganzen kann das Ganze nicht controliren.

v. Rotteck: Da der Frhr. v. Falkenstein keinen Antrag gemacht, sondern nur Ansichten aufgestellt hat, so enthalte ich mich, in Erwägung der uns kurz zugemessenen Zeit der Gegenäusserung.

Auf gehaltene Umfrage wurden die §§. 48 und 45 nach dem Commissionsantrage einhellig angenommen.

Ebenso die

§§. 46 und 47.

§. 49.

Frhr. v. Zürkheim erläutert die im Commissionsberichte vorgeschlagene Veränderung, wornach Nr. 5 in der Redaction der zweyten Kammer gestrichen werden soll.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Er habe dagegen nichts zu erinnern, da hierdurch die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde.

Die Kammer erklärte sich einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottack) für die Annahme des Sen nach dem Commissionsantrage.

§. 50.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Bloss in Bezug auf den vorgeschlagenen Zusatz habe ich eine Bemerkung zu machen.

Bisher war es nicht so, sondern es lag in der Befugniß der Vorgesetzten, Gemeindeversammlungen zu halten, wenn sie es für nothwendig hielten, ohne darüber vorher eine Anzeige an das Bezirksamt erstatten zu müssen. Die Commission hat aber geglaubt, die Rechte der Regierung noch mehr sichern zu müssen, und hat deshalb jenen Zusatz vorgeschlagen. Die Re-

gierung glaubt indessen, daß dieß nicht nothwendig sey, und wünscht, daß der Zusatz wegbleibe, denn er scheint ihr in der Wirklichkeit nicht wohl ausführbar. Bey einem Amte von 30 Gemeinden und mehr würde die Folge davon ein unaufhörliches Hin- und Herschicken seyn. Eine solche gesetzliche Vorschrift würde bald von selbst wieder ausser Uebung kommen. Das aber sollte bey der jetzigen feyerlichen Art, wie wir unjere Gesetze zu Stande bringen, am meisten vermieden werden, daß Bestimmungen darin aufgenommen werden, welche an der widerstrebenden Natur der Dinge scheitern, wie dieß bey unsern frühern Gelezen und Verordnungen leider so oft der Fall war. Denn nichts ist dem Ansehen und der Wirksamkeit der Gesetze gefährlicher.

Fhr. v. Türkheim: Die Commission ist zu dem vorgeschlagenen Zulaz durch die Aeußerung von Bedorgnissen veranlaßt worden, daß bey der größern Bewegung, welche der Geist der neuen Verfassung in die Gemeinden bringen dürfte, die Versammlungen derselben in dem Verhältniß zur Regierung leicht mißbraucht werden könnten, wenn solche sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen könnten.

Da aber nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs die beabsichtigte Vorfrage zurückgewiesen wird, so glaube ich nicht, daß die Kammer frühern Beyspielen folgen und die Regierung wegen Vernachlässigung ihrer Rechte gegen sie selbst zu vertreten, für angemessen halten werde. Uebrigens kann man nicht wohl sagen, daß eine Anzeige der Gemeindeversammlung beym Amt wegen ihrer Häufigkeit sehr beschwerlich werden müßte.

Die Kammer

b e s c h l o ß

auf gehaltene Umfrage mit 7 gegen 6 Stimmen

die Annahme des Sen nach der Redaction der
zweyten Kammer.

Die
§§en 51, 52 und 53
wurden ohne Bedenken angenommen.

Der

Tit. VII.

Frhr. v. Türkheim macht darauf aufmerksam,
daß dieser Titel mit dem dritten zu verbinden seyn
werde, und Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Lieben-
stein erklärt: daß die Regierung diese Abänderung,
wenn beide Kammern sich darüber vereinigen, wohl
werde geschehen lassen können.

Die Kammer

b e s c h l o ß

einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottck)
die Verbindung beider Titel.

Der

§. 54.

wurde ebenfalls, nach Erläuterung des Berichtserstat-
ters über die vorgeschlagene kleine Veränderung, nach
dem Commissionsantrage angenommen.

Eben so (jedoch mit Ausnahme des Hofraths
v. Kottck)

die §§. 55 und 56.

§. 57.

Frhr. v. Türkheim erklärt sodann, daß er, ver-
anlaßt durch einige neulich zur Sprache gekommenen
Bemerkungen, den weitem Antrag stelle, auch die vom Be-
trieb der Gewerbe handelnde Stelle in diesem § zu strei-
chen, weil abgesehen von der in Anregung gekommes

nen neuen Gewerbeordnung auch nach den jetzt bestehenden Gesetzen nur die sogenannten zünftigen Gewerbe an ein Gemeindebürgerrecht gebunden seyen, überhaupt aber der Sitz dieser Materie nicht in der Gemeinde, sondern in der Gewerbeordnung sey, und in ersterer also, zumal bey der Erwartung eines neuen Gesetzes, die Aufnahme einer Bestimmung hierüber, welche nur Mißverständnisse herbeiführen würde, wohl umgangen werden könne.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein:
Da man in dem Gesetzentwurf von der Grundansicht ausgegangen sey, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde seyn müsse, so sey es consequent gewesen, daß man die Befugnisse zum Erwerb von Liegenschaften und zum Betrieb aller Gewerbe unter den persönlichen Rechten der Gemeindebürger aufgeführt habe. Wenn es aber auch fortan zahlreiche Klassen von Staatsbürgern geben solle, die keinem Gemeindeverband angehören, so sey es allerdings überflüssig, die Befugniß zum Erwerb von Liegenschaften, die auch den bloßen Staatsbürgern zustehe, als ein besonderes Recht der Gemeindebürger aufzuführen.

Auch die Erwähnung der Befugniß zum Betrieb von Gewerben könne allerdings Mißverständnisse veranlassen, da nach der bis jetzt bestehenden Verfassung bloß der Betrieb zünftiger Gewerbe von dem Besitz des Gemeindebürgerrechts abhängig gewesen sey, nicht aber der Betrieb unzüftiger Gewerbe.

v. Rotteck trägt darauf an, den ganzen Satz zu streichen. Denn die Rechte, die darin als gemeinbürgerliche Rechte aufgeführt würden, kämen auch Nichtmitgliedern der Gemeinde zu, wofen sie nur Staatsbürger, oder Aufenthalts-Berechtig-

tigte seyen. Wenn noch irgend eines dieser Rechte als Gemeindegürgerrecht könnte anerkannt werden, so sey es gerade jenes, welches die Commission zu streichen antrage, nämlich das auf Erwerb von Liegenschaften, indem einiges Vorrecht dabey wegen des aus der Vermehrung der Ausmärker für die Gemeinden fließenden Nachtheils, natürlich sey. Doch seyen hierüber die Civilgesetze maassgebend. Die beiden andern Rechte aber, deren der S. erwähne, nämlich das auf den Genus der öffentlichen Anstalten, und das der Gewerbe, seyen durchaus nicht den Gemeindegliedern bloß als solchen oder ausschließend eigen. Jenes komme allen Aufenthaltsberechtigten, insbesondere den im Entwurfe sogenannten Ehrenbürgern, — ja zum Theil selbst Durchreisenden und Fremden zu; dieses aber, da es seiner Natur nach ein staatsbürgerliches Recht sey, werde wohl auch in folgender Berathung über eine neue Gewerbsordnung als solches gesetzlich anerkannt werden, daher es zweckwidrig und zur Rechtsverwirrung führend seyn würde, es unter die gemeindegürgerliche Rechte zu reihen. Ausschließend gemeindegürgerliche Rechte seyen bloß das Gesamteigenthum am Gemeingut, das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu Gemeindeämtern, und das Stimmen in der Gemeinde, und gerade hiervon melde der S. nichts.

Frhr. v. Türkheim: Allerdings ist an dem ersten Satz, die öffentlichen Anstalten betreffend, etwas Reelles. Alle Localanstalten lassen sich nämlich in drey Classen bringen:

a) solche, die ihrer Natur nach kein Gegenstand einer Ausschließung sind, wie Brunnen, Pflaster, Beleuchtung;

b) solche, welche eine Ausschließung zulassen,

aber für die Mitglieder der Gemeinde überhaupt ohne weitere Beschränkung gemein sind. Von diesen können alle die, welche nicht Gemeindeglieder sind, ausgeschlossen werden, in so fern es wirklich wahre Anstalten der Gemeinden, und nicht wie Kirchen und Schulen allgemeine Localanstalten des Staates sind, z. B. Spitäler. Wenn andere Einwohner zugelassen werden, so ist die Gemeinde nach einem §. des Entwurfs der Regierung, welchen die zweite Kammer gestrichen hat, nach jetziger Lage der Sache aber vielleicht restituirt, berechtigt, ihnen dafür eine Retribution aufzulegen.

c) Gemeindeglieder, welche nach dem besondern Stiftungszweck nur für gewisse Classen der Gemeindeglieder bestimmt sind.

b. Notteck: Wenn irgend ein besonderer Stiftungszweck oder die besondere Verordnung einer Stiftungsurkunde nur gewisse Personen oder Classen zu einem Genusse beruft, so gelangen sie zu demselben keineswegs als Gemeindeglieder, sondern als eigene Berufene. Hier ist also kein gemeindegliederliches Recht zu erkennen. Alle allgemeinen oder öffentlichen Anstalten aber (und nur von diesen spricht der §) kommen, ich wiederhole es, allen Einwohnern und nicht nur den Bürgern zu Gute, mit Ausnahme etwa der Versorgungsanstalten, von welchen jedoch überhaupt ein anders Princip gilt, und zu welchen nach dem, was die hohe Kammer ad §. 4 beschlossen hat, auch Nichtbürger (Heimathlose etc.) durch Staatsanweisung gelangen können. Alles andere, nicht bloß Kirchen und Schulen, sondern auch Polyzien- und Rechtsschutz, Spaziergänge und andere Vergnügungsanstalten u. s. f. ist Allen gemein. Die Gewerbe betreffend aber, so ist namentlich der im §. vorkommende Ausdruck: „jeder Bürger ist zum Betrieb

eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen berechtigt,“ durchaus auf den bloßen Staatsbürger, wie auf den Gemeindegürger passend. Der Befugniß beider geben die Gesetze Maaß und Ziel, und jeder darf nur das, was diese gewähren oder erlauben. Ich wiederhole daher meinen Antrag des Streichens.

Zacharia: Wäre ich mit Anträgen auf abermalige Verweisung an die Commission glücklicher, als ich es bisher gewesen bin, so würde ich fast wünschen, daß die Sache, wegen der aufgeworfenen Zweifel, nochmals an die Commission zurückginge. Denn ich will es nicht läugnen, daß mich die Berathung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht hat, den Sen mit dem Constitutionädict über die Verschiedenheit der Stände genauer zu vergleichen.

Jedoch auch so, wie die Sache liegt, kann der S. mit Ausnahme der Stelle, welche nach dem Commissionsberichte geschrieben werden soll, recht wohl vertheidigt werden. Er sagt zweyerley: Erstens: Ein jeder Gemeindegürger ist befugt an den öffentlichen Anstalten Theil zu nehmen und ein jedes Gewerbe zu treiben, und zwar als Gemeindegürger oder von Rechts wegen. Er schließt also nicht alle andere von diesen Befugnissen aus. Er sagt nur, daß andre, um gleiche oder ähnliche Ansprüche machen zu können, eines besondern Rechtstitels z. B. eines besondern Gesetzes oder Privilegiums bedürfen; zweytens: Die Gemeindegürger können in jenen Befugnissen weder durch einen Beschluß der Gemeinde noch durch eine Verfügung der Regierungsbehörde beschränkt werden. Anders verhält sich z. B. die Sache mit Fremden, welchen durch eine besondere Verwilligung das Staatsbürgerrecht ertheilt wird, oder ertheilt worden ist.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein und der Frhr. v. Türkheim erklären sich gegen die Zurückgabe an die Commission.

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage wurde

b e s c h l o s s e n :

- 1) mit 11 gegen 2 Stimmen, daß der ganze §. nicht gestrichen, dagegen
- 2) einhellig, daß der Satz vom Erwerb der Liegenschaften gestrichen werden solle; und
- 3) mit 9 gegen 4 Stimmen, daß der §. nach dem Commissionsantrage anzunehmen sey.

§. 58.

Frhr. v. Türkheim erläutert die Veränderung nach dem Commissionsberichte.

Neg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt sich mit der erstern, als sich nach den frühern Beschlüssen der Kammer von selbst verstehend, bedingungsweise einverstanden, wünscht jedoch Namens der Regierung, daß Nr. 4 nach der mit dem Gesekentwurf §. 64 übereinstimmenden Redaction der zweyten Kammer beybehalten werde, indem das 65te Lebensjahr nach den schon bestehenden Verordnungen als Dispensationsalter angenommen sey.

Zacharia führt für den Antrag des Herrn Regierungskommissärs noch das Landrecht Satz 433 an.

Frhr. v. Türkheim bemerkt dagegen, daß in administrativen Verhältnissen meistens das 60ste Jahr angenommen sey.

Die Kammer erklärte sich einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottel) dafür, daß Nr. 1 gestrichen, und einmüthig, daß der §. mit dieser Abänderung nach der Redaction der zweyten Kammer angenommen werden solle.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.
v. Kottel.

Ein und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. Freyherr
v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz

Er. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn
Fürsten von Fürstenberg.

Der Staatsrath Frhr. v. Lürkheim machte die Anzeige, daß er gesonnen seye, seine frühere Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur zu wiederholen.

Beilage Ziffer 137.

Hierauf wurde die abgebrochene Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

T i t e l IX.

§. 59.

Frhr. v. Lürkheim hebt die in dem Commissionsberichte enthaltenen Gründe für die Streichung des §en aus.

v. Rotteck: Ich kann nicht auf Streichung dieses §en stimmen. Allerdings ist er, so wie er in der Redaction der zweyten Kammer gefaßt steht, unrichtig, wie schon der Commissionsbericht aufs klarste gezeigt hat, und wie insbesondere aus der Vergleichung mit den §§. 46, 60 u. a. hervorgeht. Wäre das Gemeindegut wirklich ein Eigenthum bloß der Ortsbürger, so würden die in den genannten §§en. stehenden Bestimmungen unwahr oder ungerecht seyn. Aber es ist eine Verbesserung oder Verichtigung des Ausdrucks im §. 59 möglich, wodurch derselbe nicht nur einen ganz unbedenklichen, sondern als gesetzliche Garantie des den Gemeinden zustehenden Gesamtgutes einen zugleich höchst kostbaren Inhalt bekäme, nämlich:

„Alles Gemeindevermögen ist ein Eigenthum der Gesamtheit der wirklichen und zukünftigen Gemeindeglieder.“

Durch solchen Ausspruch würde die Gefahr beseitigt, daß jemals etwa der Staat, wie dies in einem benachbarten Reiche der Fall ist, einen Anspruch auf jenes Vermögen erheben, und das Gemeindevermögen zum Staatsgut erklären möchte. Auch wäre diese veränderte Fassung dem Rechte der Ortsbürger, d. h. der Genußberechtigten keineswegs nachtheilig, sondern sie würde vielmehr die Natur und die Bedingung jenes Rechtes bezeichnen, und maassgebend für die Entscheidung der über solche Berechtigungen oft vorkommenden Streitfragen seyn. Es sey mir vergönnt, hier einige allgemeine Ansichten über die rechtliche Natur dieses Verhältnisses, sowohl des Gesamteigenthums der Gemeinde, als des gesonderten Rechtes oder Vorrechtes Einzelner auszusprechen.

Daß sich verschiedene Entstehungsarten des Gemeindeeigenthums gedenken lassen, ist klar. Es kann zumal entweder als im Gesamtbesitz zurückgehaltenes, oder als der Gesamtheit von ihren Mitgliedern übertragenes, oder abgetretenes, oder als ein von der Gesamtheit allererst erworbenes dargestellt werden.

Historisch hat bald die eine, bald die andere Entstehungsart Statt gefunden. Aber fast nirgends läßt sich mehr mit Bestimmtheit nachweisen. Auch können bey einer und derselben Gemeinde verschiedene Entstehungsarten für die einzelnen Theile ihres Gemeinguts gewesen seyn.

Ueberall aber, wo nicht etwas anderes aus bestimmten und rechtlich gültigen Titeln hervorgeht, muß

Das Naturgemäße, d. h. aus der Natur und dem Zweck des Gemeindeverbands Hervorgehende, angenommen werden, d. h. also, daß die Gemeinde ihr Gut jure universitatis besitze, daß es demnach der moralischen oder mystischen Gesamtpersönlichkeit derselben angehöre, durch ihren gesetzlich erklärten Gesamtwillen seine rechtliche Bestimmung erhalte, in der Regel also nur zum Behuf der Gemeindezwecke, nicht zum Vortheil von Einzelnen verwendet, doch allerdings auch durch den, mit der Persönlichkeit Fremder oder angehöriger Einzelner in rechtlicher Wechselwirkung stehenden, Gesamtwillen auf privatrechtlich gültige Weise veräußert oder gebunden werden könne.

Es kann also geschehen, daß die Gesamtheit an einzelne Familien oder an Höfe (d. h. den jeweiligen Besitzer solcher Höfe, als solchen) erblich und unwiderruflich gewisse Portionen oder Nutzungsrechte des Gemeinguts veräußere; aber es kann auch seyn, und die natürliche Vermuthung streitet in der Regel dafür, daß solche Verleihungen nicht unwiderruflich, nicht privatrechtlich gültig, sondern in ihrem Fortbestand von der Fortdauer desselben Gesamtwillens, der sie statuiert, abhängig, d. h. also bloß dem öffentlichen Rechte jener Gemeinde angehörig und unterthänig seyen. In diesem letzten Falle hat wohl Jeder das Recht, sich in seinem Besitz und Anspruch gegen Jedermann, Mitbürger oder Nichtmitbürger, ja selbst gegen die Staatsgewalt, zu behaupten, nur nicht gegen die Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde. Diese allein kann zurücknehmen oder modificiren, was bloß vermöge ihres Willens ist, also in ihrem Namen von Einzelnen besessen und

benutzt wird; gegen sie gilt kein Widerspruch und keine Verjährung. Sie hat bloß zeitlich gewährt, nicht aber veräußert.

Im ersten Falle dagegen hat sie wahrhaft veräußert, und der Einzelne, der von ihr etwas erworben, steht ihr rein privatrechtlich, juristische Person gegen juristische Person, gegenüber. Was Er hat, oder zu fordern berechtigt ist, ist gar kein Theil des Gemeinguts mehr, es ist Privatgut, seye es nun eines Individuums, oder einer Familie, oder mehrerer Familien zusammen; oder seye es eine mit einem Grund oder Hofgut rechtlich verbundene Zugabe (accessorium), also dem Eigenthum dieses Grundes unzertrennlich folgend.

Es ist klar, daß die Privatrechtigkeit der Verleihung nur da angenommen werden kann, wo ein ausdrücklicher klarer Titel dafür vorliegt, oder wo die Art des Besizes und die Vererbung jener der übrigen Privatrechte ähnlich ist; z. B. wo eine, vom Willen der Gemeinde, oder von dem zufälligen Zahlverhältniß der Bürger unabhängige, Bestimmung in quali et in quanto vorliegt, wo es ganze, halbe und viertels Bürgernutzungen gibt, die man, wie anderes Sondergut, kaufen und verkaufen und verpfänden kann, und wo die Vermehrung der Familie keine Vermehrung des Rechts erzeugt. Ist aber auch nur dieses der Fall, erhalten z. B. die 12 Söhne des Bürgers, der einen Auzantheil besessen, nach ihm oder neben ihm zwölf solcher Antheile, so ist klar, daß sie ihm nicht im Privatgut — als welches nicht vermehrt werden kann durch Zeugung — sondern im öffentlichen Gut nachfolgen, d. h. daß sie nicht als seine Söhne, sondern als Söhne eines Bürgers, oder als

Selbstbürger in den Genuß eintreten, folglich vermöge öffentlichen Gemeinde- (nicht öffentlichen Staats-) rechts, und abhängig von der Fortdauer des Gesamtwillens (versteht sich hier der Gemeinde, nicht aber des Staates), der sie zum Genuße beruft, und nur in der Eigenschaft als Mitglieder oder überhaupt in Gemäßheit seiner freyen Entschliebung beruft.

Es ist nach allem dem klar, daß in dem von mir vorgeschlagenen Ausdruck, „das Gemeindevermögen ist ein Eigenthum der Gesamtheit der jetzigen und zukünftigen Gemeindebürger,“ durchaus keine Gefährdung oder Schmälerung der den Nutzungsberechtigten zukommenden wahren Rechte liegt. Denn sie werden, was ihnen zu steht, fortgenießen, nach Maaßgabe des ihrem Genuß zum Grunde liegenden Privat- oder öffentlichen Rechtes. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Frhr. v. Türkheim: In wie fern nach meiner Ansicht bey dem Gemeindegut privatrechtliche Verhältnisse eintreten, habe ich bereits in dem Commissionsberichte ausführlich vorgetragen, und ich kann mich nach dem ganzen Inhalt der dort versuchten Darstellung in der Hauptsache jener Bemerkungen, auf welche der Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rotteck gegründet worden ist, anschließen.

Wir sind einig darin, daß das Gemeindegut der Gesamtheit, einer Universitas, nicht den Einzelnen gehört. Allein ein privatrechtliches Verhältniß finde ich zwischen der Classe, welche die ursprünglichen Glieder dieser Gesamtheit waren, und der Classe, welche aus später mit Beschränkungen aufgenommenen Mit-

gliedern besteht, — denn staatsrechtlich sind sich denn doch beide Classen gleich, und die Ungleichheit erscheint daher im Gegensatz davon als privatrechtlich.

Man kann indessen zwischen dem öffentlichen Recht im Staate und einem öffentlichen Rechte der Gemeinde unterscheiden, und sagen, das Verhältniß aller Gemeindeglieder in der Gemeinde, als Staatsanstalt, gehöre dem öffentlichen Rechte im Staat an; das Gemeindegut aber einem öffentlichen Recht in der Gemeinde, und letzteres sey nur privatrechtlich zu beurtheilen zwischen der Gemeinde und dem Staat. Allein auch hier treten wieder, wie im Commissionsbericht gezeigt worden ist, Beschränkungen als Folge der Vermischung verschiedener Elemente in dem Gemeindegut ein.

Diese Grundidee, in welcher wir so ziemlich einig sind, findet sich practisch durch den ganzen Gesetzesentwurf nach den von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen durchgeführt; allein theoretisch ist es nach meiner Ueberzeugung nicht möglich, sie in einem einzelnen Sen des Gesetzes mit aller, gegen Mißdeutungen nothwendigen, Vorsicht und Bestimmtheit auszusprechen. Und wozu auch in einem Gesetz ein solcher, bloß theoretischer, Stein des Anstoßens, welcher große Schwierigkeiten, und auch in andern §§. weitläufige, nur in ein Lehrbuch gehörige Erörterungen, veranlassen könnte? Daher glaubte die Commission, es sey besser, den an sich richtigen und befolgten, aber bloß theoretischen Satz, in dem Gesetze selbst zu streichen; der Anerkennung, daß das Gemeindegut nicht Staatsgut sey, bedarf es bey uns wohl nicht.

Zachariä: Alle, die vor mir gesprochen haben,

sind darüber einverstanden, daß der §., so wie er gefaßt ist, nicht angenommen werden könne.

Den Gründen, welche gegen die Fassung des §en angeführt worden sind, füge ich noch das hinzu, daß der §. nach dieser Fassung, wenn man ihn mit dem Constitutionsedict über die Gemeindeverfassung vergleicht, eine Neuerung enthalten würde.

Jedoch es ist vorgeschlagen worden, das Eigenthum an dem Gemeindegut den dormaligen und künftigen Gemeindegürgern beizulegen. Ich kann mich auch diesem Vorschlage nicht anschließen.

Denn sollen und wollen wir eine Streitfrage entscheiden, welche, mit so bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, wenigstens nicht ohne mehrere besondere Bestimmungen beantwortet werden kann. Dieselbe Streitfrage wurde während der französischen Revolution, insbesondere wegen des Vermögens der Kirche, aufgeworfen. Sie gehört vielleicht zu denen, welche man besser aufwirft, als beantwortet.

Und entscheidet denn der gethane Verbesserungsvorschlag den Streit? Wenn nun auch festgesetzt wird, daß das Eigenthum an dem Gemeindegute der Gesamtheit der dormaligen und zukünftigen Gemeindegürgern gehören solle; bleibt nicht noch immer die Frage unerledigt, ob diese Gesamtheit dem Sonderrechte nach, oder im Namen des Staats das Gemeindegut besitzt?

v. Rottek: Die Gründe, die ich für meinen Antrag aufgestellt habe, scheinen mir keineswegs entkräftet durch den so eben vernommenen Vortrag. Gerade weil einige Staatsrechtslehrer dem Staate das Eigenthum des Gemeindevermögens zuzuwenden versuchen, erscheint eine positive Anerkennung des der Ge-

meinde zustehenden Eigenthums um desto nöthiger und heilsamer. Ich für meine Person habe die bemerkte Lehre nie anders als für widerrechtlich und revolutionär geachtet. Sie gehört unter die bösen Früchte, welche die französische Revolution neben vielen guten allerdings getragen. Wenn einmal der Staat seine Hände ausstreckt nach dem Gemeindeguthum, so ist eine Bahn eröffnet, auf welcher man leicht bis zum Angriff auf das Eigenthum der Einzelnen gelangt. Nach den Gemeinden werden die Corporationen, die Kirchen, die Gemeinwesen jeder Art, dann Classen und Stände, endlich die Einzelnen ihr Eigenthum und alles Sonderrecht hingeben müssen an die Alles verschlingende Staatsgewalt; es wird bald überall nichts anderes mehr seyn, als Staatseigenthum und Staatsgewalt.

Frhr. v. Wessenberg: Da das Gemeindevermögen wirklich das Eigenthum der Gemeinde oder der Gesamtheit ihrer Mitglieder ist, kann es für die Gemeinde allerdings staatsrechtlich von Wichtigkeit seyn, daß der Grundsatz im §. 59 ausdrücklich ausgesprochen werde. Den Vorschlag des Herrn v. Kottek finde ich aber deswegen angemessen, weil er mit andern Artikeln der Gemeindeordnung (z. B. dem §. 6) besser in Einklang steht, und doch zugleich den besondern Berechtigungen einzelner Bürgerclassen unnachtheilig ist.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Den vorausgegangenen Beschlüssen gemäß kann die Erste Kammer freylich nicht sagen, daß das Gemeindegut Eigenthum der Ortsbürger sey. Will man dagegen bestimmt ausdrücken, daß es Eigenthum der sämtlichen

Gemeindegürger sey, so wird nicht umgangen werden können, hier abermals der verschiedenen Privatberechtigungen Erwähnung zu thun. Die Regierung wünscht allerdings nicht, daß der §. ganz wegbleibe, wenn gleich daraus nicht folgen würde, daß das Gemeindegut Staatsgut sey. Dieß ist nicht die Ansicht der Regierung, und wird sie nie werden, wenn gleich in einem großen Nachbarstaat, wie ein geehrter Redner angeführt, die entgegengesetzte Ansicht nicht nur aufgestellt, sondern auch sogleich mit großer Strenge praktisch durchgeführt worden ist.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage:

Ob dieser §. gänzlich gestrichen werden solle? ergab sich mit 6 gegen 6 Stimmen Gleichheit.

Das hohe Präsidium entschied daher, daß derselbe nicht gestrichen werden solle.

Auf die Bemerkungen des Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein und Staatsraths Frhr. v. Türkheim, und auf den denselben beypflichtenden Vorschlag des geh. Hofraths Zacharia — welchem auch v. Kottke unter der Aeußerung: Superflua non nocent, beytrat — wurde von der Kammer einhellig beliebt, der Redaction die Fassung dieses Sen nach dem vom Hofrath v. Kottke gemachten Vorschlage, jedoch mit dem zu überlassen, daß in einem weiteren Zusatz gewissen Classen ihre Vorrechte auf das Gemeindeguthum gewahrt würden.

Der

§. 60

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 61.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: In dem Entwurfe der Regierung folgte auf diesen §en (den §. 67) noch ein anderer (§. 68), welcher den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen vorbehält. Die zweyte Kammer hat diesen §. verworfen. Die Gründe, welche die Mehrheit der zweyten Kammer zu ihrem Beschlusse bewogen, haben indessen die Regierung nicht überzeugt, daß sie nicht wohl daran gethan habe, den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen zu sichern. Der bedeutendste Einwurf der Mehrheit der zweyten Kammer gegen die Bestimmung des Regierungsentwurfs war vom Credit der Gemeinden hergenommen. Die Regierung verkennt das Gewicht dieses Grundes nicht. Dessen ungeachtet hält sie die entgegenstehenden Betrachtungen, welche auch im Commissionsberichte dieser Kammer angeführt sind, für überwiegend, und wünscht deshalb, daß der §. 68 des Entwurfs der Regierung wieder hergestellt werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erinnern bey dieser Gelegenheit an die Hochschulen, die ebenfalls unter Curatel stünden, ob sie gleich mehr Ansprüche auf Entmündigung hätten.

v. Kottkeck hält zwar die Bedenklichkeit der zweyten Kammer wegen der den Gemeinden zuzusprechenden Rechte der Minderjährigen für unbegründet, und aus einer falschen Voraussetzung entsprungen; dagegen die Ansicht des Commissionsberichts für vollkommen richtig; doch glaubt er, möchte die Bestimmung, ob und was für Rechte der Minderjährigen den Gemeinden zukommen sollen, süglich ins Civilrecht zu ver-

weisen seyn, welchem obnehin, wie man wohl zu hoffen berechtigt sey, eine baldige Revision oder Erneuerung bevorstehe.

Fhr. v. Türkheim bemerkt, daß, wenn das römische Recht in dieser Beziehung noch gälte, der vorgeschlagene Satz in der Gemeindeordnung allerdings überflüssig seyn würde.

Zachariä: Die Gründe, aus welchen ich mit dem Commissionsberichte für die den Gemeinden zu ertheilende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestimmt habe, sind folgende.

Der Staat ist verpflichtet, diejenigen in seinen Schutz zu nehmen, welche sich selbst zu schützen nicht vermögen.

Die Gemeinden gehören unter diese Regel; erstens, weil sie nicht bloß aus den dormaligen, sondern auch aus den zukünftigen Gemeindegürgern bestehen; zweitens, weil sie ihre Angelegenheiten durch die verordneten Behörden verwalten lassen müssen.

Aus denselben Gründen kann der Staat in bürgerlichen Rechtsfachen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen. Wie könnte man also behaupten, daß man die Gemeinden, oder die Gemeindegürger für unanständig erkläre, wenn man diese Rechtswohlthat den Gemeinden ertheile?

Jedoch, man hat eingewendet, daß so die Gemeinden an ihrem Credit, an ihrer Trauwürdigkeit verlieren.

Zuvörderst, ich wünsche nicht, daß die Gemeinden zu viel Credit haben sollen.

Sodann aber kann sich der, welcher einer Gemeinde Geld darleiht, gar leicht gegen die Einrede der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sichern. Er braucht sich nur mit Beweisen im Voraus zu versehen, daß das Geld zum Besten der Gemeinde geborgt und verwendet worden seye. Restitutur minor non tanquam minor, sed tanquam laesus. Eine Gemeinde wird nicht als solche, sondern wenn sie verletzt worden ist, in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

Auch dafür kann ich nicht stimmen, daß die Sache der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht überlassen werde. Unserm Landrechte ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, was die Gemeinden betrifft, unbekannt. Und auch nach dem römischen Rechte, welches bey uns das Ansehen eines Ergänzungsrechtes hat, ist es mehr als zweifelhaft, ob den Gemeinden diese Rechtswohlthat zustehe.

Frhr. v. Wessenberg: Wäre der Vorbehalt für die Gemeinden in dem Badischen Civilrechte ausgesprochen, so würde ich mit Herrn v. Rotteck auf Weglassung im vorliegenden Gesetze stimmen. Weil er aber im Landrecht nicht ausgesprochen ist, und es zweifelhaft scheint, ob die dießfällige Bestimmung des römischen Rechts bey uns geltend sey; so halte ich allerdings die Einrückung des Vorbehalts für gut, den ich als eine wahre Wohlthat für die Gemeinden ansehe.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Wenn auch das bürgerliche Recht den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen ohne allen Zweifel zuspräche, so würde es doch nicht überflüssig seyn, dieß auch in der Gemeindeordnung ausdrücklich auszusprechen. Denn

weder alle Gemeindevorsteher seyen mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bekannt, noch seyen es in der Regel diejenigen, welche den Gemeinden Geld darleihen, oder mit ihnen andere Rechtsgeschäfte eingehen.

Die Kammer erklärte sich einhellig für die Annahme des sen nach dem Commissionsantrage.

Die §. 62. und 63.
wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 64.

Frhr. v. Zürkheim macht darauf aufmerksam, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz in Betreff von Geschenken bloß Wiederherstellung eines bereits in den Gesekentwürfen vom Jahr 1819 und 1820 enthaltenen, mit den gegenwärtig gesetzlichen Vorschriften übereinstimmenden, Satzes seyn, und bezieht sich auf die Motivirung im Commissionsberichte.

v. Kettner findet darin einen Anstand, daß der vierfache Ersatz der verbotenen Zehrungen in die Gemeinskasse fließen solle, da hierdurch der Gemeinde indirect ein Strafrecht zugestanden werde, welches ihr nicht gehöre, indem alle dergleichen Polizeystrafen in die Amtskasse flößen.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein giebt zu, daß solche polizeyliche Strafen in der Regel der Amtskasse zufließen. — In diesem besondern Fall aber habe die Regierung gewünscht, daß diese Strafen der Gemeinskasse zukämen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil es immer wahrscheinlich sey, daß gar manche unerlaubte Zehrungen auf die Gemeindefassen nicht zur Anzeige kämen, und die Gemeinden für den Schaden,

den sie dadurch erleiden, durch die Strafen, welchen die bekannt gewordenen Fälle ihnen eintragen, gewissermaßen entschädigt werden.

Hr. v. Türkheim bemerkt, daß zwar nach den bestehenden Grundsätzen, alle von dem Ermessen des Beamten abhängende Strafen, in die Amtskasse fließen, daß es jedoch auch nach der bisherigen Einrichtung gewisse Fälle gebe, wo s. g. Legalstrafen, nämlich im Voraus auf eine Gesetzübertretung in bestimmten Maaß gesetzte Geldbußen, einer besondern Kasse zugewiesen seyen.

Hr. v. Kottek: Derselbe Grund der Delicatesse, welcher gegen die Berathung solcher Schenkungen in der Gemeinge streitet, scheint auch deren Bedingung an die Staatsbewilligung zu verbieten. Auch möchte leicht durch Willkühr oder Ungunst eines Beamten, eine aus dem edelsten und triftigsten Grunde zugedachte Schenkung vereitelt, und dem Betheiligten eine unverdiente Kränkung zugesügt werden. Derjenige, welchem Gemeinderath und Ausschus ein Geschenk votiren, werde desselben gewiß nicht unwürdig seyn, und gegen Uebermaas der Freygebigkeit seye schon durch andere Gesetze vorgesorgt.

Hr. v. Türkheim: Es läßt sich nach der Natur der Sache leicht ermessen, und die Erfahrung bestätigt es, daß bey Geschenken, auf Kosten von Gemeinheiten, welche überhaupt nur selten in ganz besondern Fällen zulässig seyn können, Mißbräuche und Collusionen nicht wohl vermieden werden können, wenn die Sache unter einigen wenigen Menschen abgethan wird.

Aus diesem Grunde wäre in jenen außerordentlichen Fällen, wo die Botirung von Geschenken aus Gemeindsmitteln wirklich an ihrem Platz seyn würde, die öffentliche Verhandlung vor der ganzen Gemeinde angemessen, wenn solches nicht der, mit dem Begriff eines Ehrengeschenkens unvereinbaren, Delicatesse widerspreche, und wegen dieser Rücksicht soll die Staatsbehörde hier an die Stelle der Gemeindeversammlung treten. Die Prüfung dieser letztern kann aber in keinem Fall dem Zartgefühl mehr, als die Verhandlung zwischen Gemeinderath und Ausschuss widersprechen, und nicht wie eine Verhandlung vor versammelter Gemeinde, wo so leicht einzelne unzarte Aeußerungen fallen, dem zu beschenkenden anstößig werden.

Auf die, von dem hohen Präsidium gestellten Fragen, erklärte sich die Kammer:

- 1) für die Beybehaltung des Sen nach der Redaction der zweyten Kammer, und zwar einhellig (mit Ausnahme des Landoberjägermeisters v. Kettner) und
- 2) für den, von der Commission vorgeschlagenen Zusatz ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek).

§. 65.

Hr. v. Türkheim bemerkt, daß der Vorschlag der Commission, diesen Sen in den zweyten Theil der Gemeindeordnung zu verweisen, sich darauf gründe, weil die hier ausgesprochene Regel öffentlicher Versteigerung nach der Redaction der zweyten Kammer aus der Verbindung mit den Ausnahmen herausgerissen worden sey, welche in den, für den zweyten Theil der Gemeindeordnung vorbehaltenen

§§. 178. 179. und 181. des Entwurfs der Regierung enthalten sind, und daher außer diesem nothwendigen Zusammenhang gegen die Absicht als unbedingt erscheinen würde.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein zeigt, daß dasselbe auch in dem Entwurfe der Regierung beabsichtigt gewesen sey, und weist auf die §. 178. 179. 180 und 181. hin. Die zweyte Kammer habe aber für gut gefunden, den Grundsatz der Oeffentlichkeit bey Verkäufen, Verpachtungen und Veraccordirungen in einem eigenen §en in den ersten Theil aufzunehmen, und nur die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel dem zweyten Theil vorzubehalten. Die Bestimmung des §. 180 des Entwurfs der Regierung, welche die zweyte Hälfte im §. 65. der Redaction der zweyten Kammer ausmache, sey wohl in keinem Fall wichtig genug, um in dem ersten Theil des Gesetzes, der nur die Hauptsätze enthalten solle, eine Stelle einzunehmen.

v. Kettner äußert den Zweifel, ob das Wort Gemeindevermögen das bloße Stockvermögen, oder auch den Ertrag desselben in sich fasse, was in der Redaction der zweyten Kammer nicht deutlich genug ausgedrückt sey.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Hier solle nur so viel ausgesprochen werden, daß Veräußerungen, Verpachtungen ic. in der Regel nicht ohne öffentliche Versteigerung geschehen sollen. Was die Frage von der Veräußerung des Gemeindevermögens selbst betreffe, so werde diese durch andere §§ des Gesetzeswurfes beantwortet, nämlich in den §sen 186. und 187

Zustimmung des Ausschusses werde immer erfordert, in wichtigern Fällen auch Genehmigung von Seiten der Gemeinde und der Staatsbehörden.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig

für den Commissionsantrag.

§. 66.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erkennen hier eine Lücke; indem von dem Revierförster nicht gesagt seye, welcher Behörde er untergeordnet wäre.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Das Wort „aber“ im zweyten Satz könnte gestrichen werden, weil es allerdings einer Zweydeutigkeit Raum gebe.

Der ganze §. sey aus mehreren §§. des Regierungsentwurfs entstanden, die Abänderungen der zweyten Kammer seyen unbedeutend. (Der Reg. Commissär weist diese nach.)

v. Kettner schlägt zu Hebung jeden Mißverständs nach dem Wort „Revierförster“ den Beysatz vor:

„welcher in allen Gegenständen des technischen Forstbetriebs der betreffenden Forststelle untergeordnet ist:“

und das Wort „aber“ im zweyten Satz zu streichen.

Die Kammer erklärte sich mit dem Sen nach dieser vorgeschlagenen Veränderung einhellig einverstanden.

§. 67. und 68.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß man hier an der verwickelten Materie, von den Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen stehe, und erläutert, unter Beziehung auf den Commissionsbericht im Allgemeinen, den Zusammenhang der hiervon handelnden §§., so wie insbesondere die Zusammenschmelzung der §§. 67. und 68.

v. Rotteck: So sehr ich die Ansicht des Commissionsberichts in so fern theile, daß die von der zweiten Kammer aufgestellte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnissen durchaus unhaltbar, und für die Regeln des Beitrags durchaus ohne rechtlichen Einfluß sey, so glaube ich doch auch, daß der, von der Commission dafür aufgestellte Unterschied zwischen Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnissen, obwohl eine richtige Idee ihr zum Grunde liegt, dennoch in der Anwendung auf die Beitragspflicht unrichtig gedeutet, und insbesondere zur wesentlichen Beeinträchtigung der Ausmärker seye durchgeführt worden. Zur Rechtfertigung dieser meiner Ansicht, welche ich für höchst beherzigenswerth achte, scheint mir nöthig, die Principien, wornach die Natur und der Umfang, oder die Wirkungen des, den Gemeinden auf ihrem Bann zustehenden Rechtes zu bestimmen sind, einer nähern Erörterung zu unterwerfen; bisher hat man diesen hochwichtigen Punct noch nicht gehörig ins Auge gefaßt.

Außer dem eigentlichen Gemeindegut besitzt die Gemeinde auch ihren Bann oder ihre Gemarkung? — Welches ist die Natur dieses Rechtes, und welches sind seine Wirkungen? Je nachdem man der Idee

der Selbstständigkeit der Gemeinden hulldigt, oder je nachdem man sie als bloße Anstalten des Staats betrachtet, wird man auch jenem Rechte eine größere oder geringere Bedeutung und Wirksamkeit zuschreiben; in jedem Fall kann man es nicht als Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht, nicht einmal als eine, auf der Gemarkung ruhende Hypothek, sondern blos als ein, dem Recht des Staates auf sein Gebiet zwar analoges, jedoch immer weit beschränkteres Recht erkennen. Sollte es auch wahr seyn, daß Grundeigenthum nur vom Staat ausgehe, und daß man nur in der Eigenschaft als Mitglied einer Staatsgesellschaft, demnach blos untergeordnet unter das Gesammtrecht jener Gesellschaft, Grundeigenthum haben könne (was ich zwar läugne, indem ich blos die Sicherheit jenes Rechtes, nicht aber das Recht selbst für abhängig von dem Staatsverein erachte), so ist doch wenigstens der Gemeindeverband unnöthig zur Behauptung eines Grundeigenthums — wie unser Gesetzentwurf schon durch die Statuirung von Ausnahmen von der Gemarkungs-Eintheilung des Staatsgebiets anerkennt, und überhaupt die Natur der Dinge mit sich bringt — und es bleibt somit das Gemeindegewalt nach Eigenschaft und Wirkung beschränkt:

a) auf das Recht und die Verpflichtung, innerhalb der Banngrenzen die theils vom Staat übertragene, theils vom Zweck der Gemeindegewalt abfließende Schutz-, Ordnungs-, Bequemlichkeits-, d. h. Rechts- und Polizey- und Gesellschafts-, Gewalt auszuüben — demnach Ausschließung jeder andern Gemeindegewalt, blos nach Maßgabe der Gesetze und der allgemeinen Staatsorganisation.

b) Auf die nicht rechtlich hypothekarische, sondern bloß factische Sicherstellung ihrer Bedürfnisse durch einen Theil des (reinen) Ertragnisses, der ihrem Bann angehörigen Gründe; in so fern nämlich, theils die allgemeine Verpflichtung ihrer Besitzer zu solchen Ausgaben, an deren Zwecken sie participiren, beizutragen vorliegt, theils aber naturgemäß die Gemeindeglieder näher als alle Fremde, zu deren Besitz berufen (Marklosung ist ein natürliches Recht) oder wenigstens eingeladen, oder auch fremde Käufer zum Aufschlagen ihres Wohnsitzes in der Gemeinde des Banns, worin ihr Gut liegt, bewogen sind, daher der Besitz einer ausgedehnten Gemarkung zugleich als Gewährleistung oder Hoffnungsgrund einer ansehnlichen Zahl von Gemeindegliedern, also von steuerpflichtigen Mitgliedern, erscheint; endlich

c) auf den Anspruch einer von der Staatsgewalt zu erhaltenden Anweisung auf eine von jenen Gründen zu erhebende mäßige Grundsteuer, zur Vergütung der sub. 1. aufgeführten Leistungen.

Begriffe die Mark- oder Banngerechtigkeit mehr, als das Gesagte in sich, so ließe sich gar nicht begreifen, wie man auch nur den Vorschlag hätte machen können, alle Grundstücke des Staatsgebiets ohne Ausnahme den Gemeinds-Gemarkungen zuzuweisen; und wie die bloße Lage über die Zuweisung an eine oder die andere Gemeinde entscheiden sollte. Denn dann würde jene Zuweisung ein wahres agrarisches Gesetz in der schlimmsten Bedeutung dieses Wortes gewesen seyn. Nicht einmal in dem noch heute bestehenden Verhältniß der auf bestimmte Forderungen beschränkten Grund-

herrn zu den Grundholden steht die Gemeinde zu den Besitzern der Gründe ihres Banns, vielweniger in jenem eines Miteigenthums nach einer unbestimmten, blos nach dem Bedürfniß des einen Theiles sich richtenden, d. h. also, das Eigenthumsrecht des andern im Wesen vernichtenden, Dividende.

Ich will mich vorerst auf diese allgemeinen Betrachtungen beschränken; die nächstfolgenden §§. werden den Anlaß zu specieller Anwendung geben.

Fzhr. v. Türkheim: Der geehrte Redner vermisst in dem Commissionsberichte eine Erörterung des Rechtes der Gemeinden auf ihre Gemarkung; diesem Vorwurf begegne ich durch Verweisung auf Seite 82 und 83 des Berichts, woselbst von gedachtem Recht in Beziehung auf Beytragsverhebung — als wovon es sich gegenwärtig handelt — gesprochen wird. Freylich ist dort nicht weiltläufig davon gesprochen, indessen ist es nicht immer ein Vorwurf, bisweilen kurz zu seyn. In der angeführten Stelle wird nun namentlich das Recht der Gemeinden zu gewissen Umlagen auf alle steuerbare Objecte in der Markung keineswegs auf ein Obereigenthumsrecht der Gemeinden gegründet, sondern ausdrücklich auf die den Gemeinden als Staatsanstalten im Umfang ihrer Gemarkungen übertragenen polizeylichen und andern, das allemeine Wohl beabsichtigenden Einrichtungen und Unternehmungen. Aus dieser Uebertragung von Seiten des Staats wird die Verpflichtung derer, welche nicht Mitglieder der Gemeinden sind, zum Beytrag an solchen Aufwandgattungen abgeleitet, welche aus dieser, dem Wirkungskreis der Gemeinden, als Staatsanstalten zugewiesenen, Vorsorge entstehen.

Daß dieß übrigens nur der rechtliche Grund der Beytragspflicht sey, die positive Bestimmung derselben aber zur Vermeidung beschwerlicher und kleinlicher Berechnungen ausgleichungsweise auf einige wenige Posten beschränkt werden solle, ist in dem Commissionsberichte gesagt, und soll bey Prüfung und Abwägung der einzelnen Positionen gerechtfertigt werden.

v. Rotteck: Ich erlaube mir, hier die hohe Kammer um das Wort für einen etwas längern Vortrag zu bitten. Die Beytragspflicht zu Gemeindebedürfnissen ist ein vielumfassender, und zu vielseitigen Betrachtungen anlaßgebender, Gegenstand.

Daß nun über diesen so hochwichtigen, aber freylich auch sehr schwierige und verwickelten Gegenstand in der zweyten Kammer, sowohl von dem Herrn Berichtserfasser, als von den an der Discussion theilnehmenden Mitgliedern sehr unrichtige Grundsätze aufgestellt, und überhaupt diese Sache dort weit weniger gründlich und erschöpfend behandelt worden, als viele andere Puncte der Gemeindeordnung, das hat der hochverehrte Berichtserfasser unserer Commission in seinen umfassenden und tiefgehenden Vorträgen aufklarste und eindringlichste gezeigt. Ich gestehe jedoch, daß ich auch mit den von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen mich nicht vereinigen kann.

Ganz richtig bemerkt der Commissionsbericht (Seite 79), daß es mit den Gemeindeumlagen anders, als mit den Staatsumlagen, sich verhalte, daß sie nämlich nicht auf den allgemeinen Staatsverband, oder

auf die allgemeinen Staatszwecke, sondern blos auf die durch den speciellen Gemeindeverband — sey dieser nun ein selbstständiger Verein, oder eine bloße Staatsanstalt — gegründeten besondern gesellschaftlichen Verhältnisse sich gründen. Die rechtliche Folge davon ist wohl die, daß den Gemeindeumlagen unterworfen ein jeder der Gemeindegesellschaft Angehörige, aber auch nur dieser, niemals also ein Fremder sey. Die unbefangene Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Classen von wahren oder angeblichen Gemeindeangehörigen wird das Maasß der Verpflichtung derselben deutlich kund thun.

Aber zuvor möchte noch die Frage zu erörtern seyn, nach welchem Gesetz die Beitragspflicht unter den Genossen derselben Classe Statt finde, nämlich ob, wie im Staat, nach dem Gesetz der Verhältnißmäßigkeit, oder, wie in Gesellschaften, zu besondern Zwecken nach jenem der materiellen Gleichheit? Dann in der ersten Voraussetzung, ob nach dem Verhältniß des Gesamtvermögens der Steuerpflichtigen oder blos des in der Gemarkung Liegenden? —

Ich will diese Frage nicht erschöpfend beantworten, sondern die Momente der Entscheidung blos andeuten.

Wenn der Staat auf dem Wege der directen und indirecten Staatssteuer zum Behuf der allgemeinen Staatszwecke die einzelnen Staatsbürger in annäherndem Verhältniß ihres Gesamtvermögens belastet, so ist dieses um so gerechter, da wirklich der Staat, wenn auch nicht ganz, doch in annäherndem Verhältniß, dem Einzelnen nach Maßgabe seines Besitzthums nützt, nach eben diesem Maasßstabe Aufwand

für ihn macht, und also auch Ersatz fordert. (Ich sage annähernd, weil auch hier Mehreres gleich bleibt für Alle, namentlich der Schutz der Person und der Familie, wofür jedoch auch die von der Steuerlast ausgeschiedene gleiche persönliche Last der Kriegspflicht als Vergeltung mag betrachtet werden.) Was etwa das strenge Recht hier nicht geböte, wird wenigstens durch Pflicht der Billigkeit und Humanität geboten, oder mag als im Inhalt des Staatsvertrags liegender Beitrag zum gemeinen Zweck nach Kräften betrachtet werden, und es ist darüber auch wirklich kein Streit.

Anderß verhält es sich mit den Zwecken der Gemeinde, als einer in den meisten Dingen ihren Mitgliedern und Angehörigen durchaus Gleiches leistenden Gesellschaft. Ich nehme vorerst den unmittelbaren polizeylichen und rechtlichen Schutz des in der Gemarkung liegenden Eigenthums — Häuser, Gründe, Werkstätten und Handelsgewölbe zc. — aus, für welche natürlich ein nach Verhältniß dieses Eigenthums zu bemessender Ersatz von dem Eigenthümer zu fordern ist; ich nehme weiter die Schuldigkeit des Beitrags zu den Versorgungsanstalten aus, als welche unter einem ganz eigenen, sogleich anzudeutenden Gesetze stehet, und behaupte, daß alles Uebrige, oder weitaus das Meiste, was sonst die Gemeinden ihren Angehörigen leisten und nützen, einer jeden Person oder einer jeden Familie gleichmäßig zu gute komme, und also von Seiten des strengen Rechts — analog demjenigen, was etwa in Museen und Lesegesellschaften oder ähnlichen Privatgesellschaften geschieht — von den Mitgliedern nur ein materiell gleicher, nicht aber ein nach deren Vermögen bemessener Beitrag zu fordern ist (der Redner stellt hier

Beispiele auf von Localanstalten und Gemeindevorteilen, welche Allen gleich zu gute kommen). Hier ist also nicht die Beitragsfähigkeit der rechtliche Maassstab der Leistung, wie beym Staatsbürger, sondern der Genuss oder der Empfang; und nur Billigkeit und Humanität mögen solches Rechtsgesetz mildern.

Daß aber das Rechtsgesetz wirklich bestehe, geht daraus hervor, daß Niemanden einfällt, einen Gemeindebürger oder Einwohner zu Gemeindebedürfnissen, nach Maass seines sämmtlichen Vermögens, beitragen zu lassen, sondern blos nach jenem des in der Gemarkung befindlichen. Die Kraft zum Beitrag richtet sich jedoch nach dem Gesamtvermögen, und Mancher, der in der Gemarkung seines Wohnorts wenig Besizthum hat, mag gleichwohl wohlhabend, so wie umgekehrt, ein in der Gemeinde ansehnlich Begüterter, im Ganzen dürftig (etwa wegen Schulden an Fremde) oder nur von mittelmäßigem Vermögen seyn, also nicht die Beitragsfähigkeit oder Kraft, sondern das Besizthum in der Gemeinde nimmt man zum Maassstab. Man thut aber sehr unrecht daran, dieses letzte in Bezug auf diejenigen Gemeindeauslagen, welche nicht jenes Besizthum (dessen mittelbaren oder unmittelbaren Schutz, Erhaltung, Verbesserung zc.), sondern die für alle gleichen persönlichen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Gemeindegossen zum Gegenstand haben, als solchen Maassstab zu bestimmen. Gerechter würde hier nach Köpfen oder nach Familien umgelegt, oder ein solchem Verhältniß in der Regel folgendes Decret, eine Consumtionssteuer zc., eingeführt.

Der Beitrag zu den Versorgungsanstalten macht allein hievon eine Ausnahme: und hier ist es abermal, wo ich mich gegen die Ansichten des Commissionsberichts erklären muß.

Aus dem Grund, daß gewisse Personen oder Classen der Versorgungsanstalten der Gemeinden für sich selbst nicht bedürfen, will jener Bericht (S. 30) solche Personen und Classen von der Schuldigkeit, in den Gemeindeverband einzutreten — also auch zu den Versorgungsanstalten beizutragen (vergl. S. 84 ff.) — befreit wissen. Ich aber sage, gerade darum, weil sie der Versorgungsanstalten nicht bedürfen, sind sie schuldig, dieselben zu dotiren, oder zu ihrer Dotirung beizutragen. Wer dieses nicht zugäbe, müßte behaupten, daß die Armentaxe von Niemand zu bezahlen sey, als — von den Armen. Die Natur dieser Steuer bringt aber mit sich, daß die Reichen sie entrichten, also in eben dem Verhältniß mehr daran zahlen, als sie für sich derselben weniger bedürfen. Es ist nämlich die Versorgung der Armen eine allgemeine Staatslast, entsprungen nicht allein aus Humanitätspflicht, sondern zugleich auch aus dem Eigenthumsrecht, weil die Ausschließung der Nichtbesitzer von dem Nutzungsrecht des Grundes und Bodens, worauf sie geboren wurden, und das Strafrecht gegen Verlezer des Eigenthums jene nothdürftige Versorgung der Mittellosen zur Bedingung des Rechtsbestandes haben. Je mehr Eigenthum also ein (Staats-) Bürger hat, einen desto größern Beytrag ist er zur Armenkasse schuldig; und es muß, so lange nicht der Staat solche Armentaxe unmittelbar von allen Staatsbürgern, und nach dem Maasstabe ihres Gesamtvermögens einfordert, so lange er also seine eigene Schuldigkeit gemäß eines — im Allgemeinen so ziemlich richtigen — Ausheilers nach Gemeinden, diesen Gemeinden in Bezug auf ihre näheren Angehörigen (jedoch im letzten Grund aus Staats-, nicht aus Gemeinderecht) zutheilt, ein jeder Staats-

bürger als schuldig erkannt werden, wenigstens in Bezug auf diese Beytragspflicht, einer Gemeinde sich zugesellen, und zwar vorzugsweise der Gemeinde seines Wohnorts. Die Befreyung von der Schuldigkeit, in einen Gemeindevorband als activer Bürger sich einzulassen, kann nur als Loszählung von den Rechten, welchen zu entsagen man befugt ist, nicht aber als Loszählung von allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten gemeint seyn.

Betrachten wir nun nach dem bisher Gesagten die factischen und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Classen von Gemeindeangehörigen, so ergeben sich, in Bezug auf die Gemeindesteuerpflicht, nachstehende Grundsätze:

I. Gemeindebürger.

Die Verpflichtung derselben zu Gemeindesteuern bey Unzulänglichkeit des Gemeindeguts bedarf keines Beweises. Aber ich behaupte, daß ihre Schuldigkeit dem strengen Rechte nach — mit Ausnahme der Vergütung für den Schutz der in der Gemarkung liegenden Realitäten, in welcher Beziehung sie mit den Ausmärkern in eine Classe gehören, und mit Ausnahme der Beytragspflicht in die Armenkasse — meist eine nach Personen oder Familien, nicht nach dem Vermögen zu vertheilende ist, ich behaupte es nämlich, um einen nach verschiedenen Folgerungen wichtigen Rechtsgrundsatz festzustellen; aber ich bemerke zugleich, daß

Erstens Billigkeit und Humanität selbst da, wo das strenge Recht es nicht fordert, statt der Gleichheit der Vertheilung eine verhältnißmäßige sich gerne werde gefallen lassen.

Zweytens, daß der ideal vorhandenen Schuldigkeit nach Köpfen oder Familien schon dadurch zum großen Theile entsprechen wird, daß jeder Bürger,

ohne Unterschied, den ihm zugehörigen Antheil von dem Ertrag oder dem Werth des Gemeindeguts, brevi manu, in die Gemeindefasse einwirft. Denn solcher Antheil — abgesehen von den nach besondern positiven Titeln den Einzelnen zugewiesenen Almendnungen — ist idealisch für jeden Bürger ein gleicher; es hat also bis zum Beitrag solches Antheils ein jeder das Gleiche entrichtet.

Drittens: Daß auch außer dem den Realitäten widerfahrenden Schutze noch verschiedene andere Gemeindevortheile, z. B. der Schutz der fahrenden Habe, der Gewerbegehülfen, des Gesindes zc., den Reichen mehr als den Armeren zukomme, demnach eine größere Vergeltung anspreche, und endlich

Viertens, daß in Bezug auf die Armenversorgung jeder Bürger nach strengem Recht einen nach seinem sämmtlichen Vermögen zu bemessenden Beitrag zu leisten hätte, daß also, wenn man einen solchen von ihm nur nach Maaßgabe seines in der Gemarckung liegenden begehrt, er dadurch beträchtlich gewinne, so daß Alles zusammen genommen, „es eine vielfach unbillige Forderung wäre, die gleiche Vertheilung der Gemeindesteuerlast auf die Familien der Gemeindebürger, obschon sie idealisch allerdings rechtsbegründet ist und bleibt, in der Praxis zu verlangen, und daß vielmehr die verhältnißmäßige Vertheilung wenigstens als Regel, wonach die Statuirung billiger Ausnahmen für einzelne Gattungen von Umlagen gleichwohl vorbehalten bleibt — gelten müsse.“

II. Die zweyte Gattung der Gemeindeangehörigen sind die nichtbürgerlichen Einwohner (versteht sich, welche sui juris sind, demnach mit Ausschließung des Gesindes zc., welches indessen, als den Herren zur Last liegend, und von den Herren in der Beitrags-

pflicht zu vertreten erscheint). Hier gestehe ich nun, daß ich durchaus keinen Unterschied zwischen der Beitragspflicht dieser Einwohner von jener der activen Bürger erkenne. Alles, was diese letzten von der Gemeinde genießen, das genießen und bedürfen auch jene, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Gemeinde, und der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, welche aber keinen pecuniären Werth haben, und von jenen bloßen Einwohnern entweder gar nicht begehrt werden, oder gesetzlich noch nicht erworben sind. Alles Andere, Schönheits-, Reinlichkeits-, Sanitäts-, Schul-, Kirchen-, Sicherheits- und Rechtsanstalten genießen die Einwohner mit, und sind vom Staate sogar angewiesen, sie bey der Gemeinde ihres Wohnorts zu genießen; bloß die Unkosten auf die Verwaltung und Erhaltung des Gemeindeguts könnte man davon ausnehmen; ja nicht einmal dieses, weil jene Erhaltung und Verwaltung nothwendig ist, um die früher gedachten Anstalten zu erschaffen, oder in Wirksamkeit zu setzen. Hätten die Gemeinden ihr Gesamtgut nicht hergegeben zur Dotirung solcher Anstalten, so müßte der Staat aus dem Vermögen der Staatsbürger solche errichten; er benützt nun die durch Gemeindevereine geschaffenen Schutz- und Bequemlichkeitsanstalten, Autoritäten, Gebäude, Diener u. s. w., und überträgt oder überläßt ihnen einen Theil desjenigen, was Er selbst und unmittelbar zu leisten schuldig wäre, wenn jene Gemeindeanstalten ermangelten. Aber indem er den bloßen Einwohner oder Staatsbürger z. B. anweist, bey den Gemeindeautoritäten Schutz und Recht in unterster Instanz zu nehmen, die Schulen und Kirchen der Gemeinde zu benutzen, die Wohlthat aller Localpolizeyanstalten, z. B. der Feueranstalten, mit zu genießen, kann er wohl nicht wollen, daß solche Anweisung unentgeltlich sey, d. h. daß die

Gemeinden ohne Ersatz ihre Wohlthaten den Einwohnern spenden sollen. Die Einwohner werden also von Rechtswegen zu einem Ersatz angehalten, der, im Verhältniß mit den Nutzungen stehend, d. h. dem Beytrage der Gemeindebürger durchaus gleich ist. (Gleichniß von einem Museum oder Lesegesellschaft, wo auch die außerordentlichen und temporären Mitglieder, obschon sie kein Stimmrecht in der Gesellschaft haben, und keine wahren Mitglieder derselben sind, gleichwohl einen gleichen, ja oft und billig einen noch höhern Beytrag, als die ordentlichen Mitglieder leisten). Da jedoch die wirklichen Gemeindebürger schon zum vorhinein durch Widmung ihres Gesamtguts zum Gemeindefiskus eine Steuerrate bezahlt haben, so muß von den Einwohnern ein Aequivalent dieser brevi manu Zahlung zum Voraus an die Gemeindefasse entrichtet, und dann, wenn weitere Umlagen nöthig werden, nach demselben Fuß, wie von den Gemeindebürgern (nur daß diesen, wie sich von selbst versteht, ihre Bürgernutzungen als Vermögens- oder Einkommens- theile aufzurechnen sind) beigesteuert werden. Es wäre selbst billig, daß diejenigen Einwohner, welche zwar keine Realität in der Gemeinde — also keine Basis der unmittelbaren Steuerpflicht dahin haben — allein gleichwohl vermögl. sind, eine dem mittleren Steuerbetrage der Bürger gleiche Summe als Steuer entrichteten, worüber ein näheres Reglement wegen der Fassungen oder Berechnungen, dann wegen der Staatsdiener u. zu entwerfen wäre.

III. Ich komme endlich auf die Ausmärker, welche mit einer auffallenden Strenge sowohl im Entwurf der Regierung, als in den Commissionsberichten beider Kammern, und in den Schlüssen der zweyten Kammer behandelt erscheinen. Nach dem, was ich schon

früher über die Natur des Bann- oder Markungsrechtes der Gemeinden gesagt habe, ist klar, daß die Anforderung der Gemeinde an die Besitzer der Liegenschaften ihrer Gemarkung als solche sich auf zwey Titel beschränke, nämlich

a) auf die verhältnismäßige Beitragspflicht zu den, auch den Liegenschaften zu Gute kommenden, allgemeinen Polizey- und Rechtsanstalten, und

b) auf die besondere Schuldigkeit des Beitrags zu denjenigen Auslagen, welche eigens die Erhaltung oder bessere Benutzung der Grundstücke zum Gegenstande haben (wie z. B. Wege, Bannwarte u. s. w.). Diese zwey Titel werden befriedigt durch eine nach verständiger Schätzung ihres Umfangs und ihrer rechtlichen Wirkung bemessene, jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von der Staatsgewalt zu bestimmende Grundsteuer, welche sonach jeder Besitzer eines Gemarkungsstücks, — ohne Unterschied, ob Bürger, Inwohner oder Ausmärker — zu bezahlen hat. Ich bemerke dabey, daß der Umstand, ob die Gemeinde reich oder arm, verschuldet oder schuldensrey, viel oder wenig steuerbare und vermögliche Bürger zählend, gut oder schlecht administrirt, mehr oder weniger von factischen Unglücksfällen, Bedrückungen, Verlusten (in der Eigenschaft als Gemeinde) betroffen, an mehr oder weniger Bedürfnissen leidend ic. sey, auf die Schuldigkeit der Ausmärker (und überhaupt aller Grundbesitzer als solcher) von durchaus gar keiner rechtlichen Einwirkung ist. Denn es läßt sich durchaus kein Rechtsgrund erdenken, warum ein Grundstück darum mehr Steuer zahlen müsse, blos weil es

in diesem oder jenem Gemeindebann gelegen ist, und warum einer, dessen Gründe in 10 Gemeinden vertheilt liegen, schwerer solle angelegt seyn, als wenn sie in einer Gemarkung vereinigt wären. Zwar die Vergütung der auf die Erhaltung der Gemarkung z. B. gegen Wassergewalt, oder auf Unterhaltung von Güterwegen oder auf Wildhut &c. zu verwandelnden Unkosten wird nach localen Umständen auf eine höhere oder niederere Summe sich belaufen — weßwegen die Regierung nach Erwägung solcher Umstände die Dividende aussprechen wird; aber für Rechtschutz und Polizey, insofern diese als von der Staatsgewalt emanirend betrachtet werden, soll kein Grundstück mehr als das andere bezahlen, daher die Gemeindegrundsteuer so ziemlich gleich im ganzen Lande seyn.

Die Gemeindeausgaben — die obigen zwey Rubriken ausgenommen, welche offenbar nicht sehr erheblich sind — gehen nicht die Gemarkung oder die Gründe derselben, sondern die Personen, oder Familien, die im Gemeindevereine begriffen sind, an. Durch den Gemeindeverband erhält die Gesamtheit nur ein Recht auf ihre Glieder, oder auf die Genossen der ihren Gliedern gewährten Vortheile — nicht aber auf Gründe oder auf Fremde, die im Besitz dieser Grundstücke sind. Solche fremde Besitzer verlangen und bedürfen durchaus keines Gemeinderechts, und keines Vortheils der Gemeinde. Nur rechts- und polizeylichen Schutz für ihren Grund, wofür, wie gesagt, eine billige Grundsteuer zu entrichten ist, aber nichts für ihre Person, oder für ihre Familie. Für diese sind sie schon sonst irgendwo entweder als wirkliche Gemeindeglieder oder als Einwohner in einem rechtlichen Verband, und zu denjenigen Beiträgen verpflichtet, welche von

solchem Verband die rechtliche Folge sind: man kann ohne Abgeschmacktheit sie nicht anhalten, allenthalben, wo sie ein liegendes Gut besitzen, zugleich persönliche Lasten, oder welche durch persönliche Zwecke und Vortheile begründet sind, zu tragen, Tributpflichtige von fremdem Gemeinwesen zu werden, von welchen sie nichts begehren und nichts erhalten, und in deren Haushalt ein zählendes Wort zu sprechen ihnen nimmer vergönnt ist.

Wenn man die Ausmärker weiter, als oben bestimmt worden, zur Theilnahme an Gemeindelasten zwingt, so hört der That nach, ihr Eigenthum auf. Es hängt nämlich alsdann ab von der Wirthschaft und von dem Willen einer ihnen fremden Persönlichkeit, der Gemeinde nämlich, die in jener Gemarkung wohnt. Die Lasten, die man ihnen aufbürdet, mögen dann leicht das ganze Erträgniß des Grundes, ja dessen ganzen Werth verschlingen. Es hat also gar keinen Werth mehr, weil nur einen präkären. Ich setze den Fall: Die Bürger und Einwohner einer Gemeinde besitzen ein Capital von 100,000 fl. Die Ausmärker von 10,000 fl. Ein etwas anhaltender Krieg verursacht der Gemeinde Unkosten im Betrag von 110,000 fl. (Sie haben nämlich z. B. gefrohnet, geliefert, verpflegt u. s. w. für jenen Betrag, oder sie haben ihren Mitgliedern jene Leistungen als Forderungen an die Gesamtheit zu gut geschrieben); jetzt rechnen sie mit den Ausmärkern ab, welche nicht in natura leisten konnten, indem etwa ihre Grundstücke verpachtet waren, und bloß den Pachtshilling trugen, oder weil sie kein Haus und keinen eigenen Heerd in der Gemeinde zur Aufnahme von Gästen besaßen. Das Resultat der Liquidirung wird seyn, daß Jeder den vollen Werth seiner Gründe bezahlen muß: aber die

Ortseinwohner haben eine gleich starke Gegenrechnung, und erhalten daher jeden Werth zurück, nur die Ausmärker zahlen definitiv. Auf ihren Nacken ist im Grund die ganze Last gewälzt.

Wer wird bey solch einem Rechtsverhältniß ein Grundstück in einer fremden Gemarkung kaufen wollen? Und welchen Vortheil hätte sodann solche räuberische Maxime den Gemeindegürgern selbst gebracht, welche sie angeblich begünstigen soll? Abgesehen davon, daß viele von ihnen gleichfalls Ausmärker in anderen Gemeinden sind, also dort dasselbe Unrecht, denselben Druck erfahren; so wird schon durch die verminderte Concurrenz bey dem Verkauf der Grundstücke einer Gemarkung — zumal einer armen, und die ganze Maßregel soll doch vorzugsweis zum Frommen solcher armen Gemeinden dienen — ein Unwerth der Grundstücke allda erzeugt werden, welcher allein hinreicht, die Mitglieder jener Gemeinde zu verderben. Fortan haben sie geringen Credit — ihre Grundstücke geben wenig hypothekarische Sicherheit mehr — und wenn sie als Schuldner der gerichtlichen Execution anheimfallen, so müssen sie ihre Gründe um einen Spottpreis in fremde Hände gehen sehen. Wo bleibt jetzt ihr Gewinn von der Plünderung der Ausmärker? — Ich wiederhole demnach meinen Grundsatz: Gemeinden sind Vereine von Personen, und bestreiten ihr Bedürfniß, in so weit ihr Gemeindegut nicht hinreicht, aus Umlagen auf die Glieder ihres Vereins, und auf die Genossen der gemeindegesellschaftlichen Vortheile. Ihr Recht auf die Grundstücke ihrer Gemarkung erstreckt sich nicht weiter als bis zum Ersatz der auf dieselben — theils von Staatswegen, theils der Gründe selbst wegen — gemachten Auslagen, und hat also sein be-

stimmtes, von der übrigen Wirthschaft der Gemeinde ganz unabhängiges Maaß. Die Ausmärker sind also blos zu diesem, gesetzlich zu bestimmenden Maaße des Beytrags verbunden, und dagegen frey von allen Umlagen, die blos aus dem Bedürfniß und aus dem Beschlusse der ihnen fremden Gemeinde hervorgehen. Den Gemeinden sind die Ausmärker nicht steuerpflichtig, sondern blos dem Staate. Ich behalte mir vor die Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen im Gesetzentwurf vorkommenden Gattungen der Gemeindeausgaben in der Folge der Discussion zu machen, und erlaube mir vorerst die nachstehenden Sätze als Verbesserungsverschlüge der betreffenden Gesetzesartikel in Vorschlag zu bringen.

1) Die Gemeindeausgaben werden bestritten zuerst aus den, nach Abzug der den Ortsbürgern (d. h. den Genußberechtigten) zustehenden Bürgernutzungen noch übrigen Erträgnissen des Gemeindevermögens.

2) Ortseinwohner (Ehrenbürger nach dem Entwurfe der zweyten Kammer) d. h. die nicht bürgerlichen Gemeindegengenossen (überhaupt die ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben in einer Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind,) bezahlen alljährlich eine Steuer in die Gemeindefasse, gleich der Summe der unter Nr. 1. bezeichneten Gemeindeguts'erträgnisse dividirt durch die Zahl der wirklichen (oder nach einer Durchschnittszahl von gewissen Jahren zu berechnenden) Gemeindebürger. Staatsdiener und Pensionirte sind von dieser Auflage frey. Auch die an eine Gemeinde blos der Versorgung willen Gewiesenen, nicht minder die daselbst nur zeitlich Wohnenden, sind davon frey.

3) Die Staatsbehörde autorisirt die Gemeinde, von den Eigenthümern aller ihrem Bann angehörigen Gründe und Häuser — ohne Unterschied, ob Bürger, Ein-

wohner oder Ausmärker — eine jährliche directe Steuer zu erheben, bemessen nicht nach dem Bedürfnisse der Gemeindefasse, sondern nach dem billigen Anschläge der eigens auf die Gemarkung als solche sich beziehenden Gemeindeausgaben. In keinem Fall darf diese Steuer über den vierten Theil der an den Staat zu entrichtenden Grundsteuer betragen.

4) Alles weitere Bedürfnis der Gemeinde wird durch Umlagen bestritten, welche gleichmäßig alle Einwohner, ohne Unterschied, ob Gemeindebürger oder nicht — jedoch keineswegs die Ausmärker — treffen, und deren Gattung und Maaß die versammelte Gemeinde (mit Zuziehung der Einwohner,) abhängig von der Genehmigung der Staatsbehörde, bestimmt. Für Nichtmitglieder der Gemeinde wird eine mittlere Durchschnittssumme des Beytrags (nämlich hervorgehend aus der Division der Bedürfnissumme durch die Zahl der Beytragspflichtigen) bestimmt.

Fhr. v. Türkheim: Die von dem Herrn Hofrath v. Rotteck so eben mit vielem Scharfsinn vorgetragenen Ansichten, welche jedoch wohl etwas paradox genannt werden dürften, stellen dem im Commissionsbericht ausgeführten System über die Beyträge zum Gemeindeaufwand ein anderes, ganz abweichendes, gegenüber. Ich muß mich auf das erstere berufen, und kann dem letztern hier nicht Punct für Punct nachfolgen, sondern nur Einiges über die Hauptfäke desselben bemerken, und muß im Uebrigen die Entscheidung zwischen beiden Systemen einer reifern Prüfung überlassen.

Die Beytragspflicht zu Gemeindeumlagen will der geehrte Redner nicht nach dem Gesetz der Verhältnismäßigkeit, sondern nach jenem der materiellen Gleichheit,

d. h. nach Köpfen oder Familien, bestimmt wissen. Ich sehe hierin keinen Unterschied zwischen Staats- und Gemeindeumlagen, und daher auch keinen Grund, warum es bey letztern anders gehalten werden solle, als bey erstern. Es ließe sich durch eine Reihe von Beyspielen zeigen, daß der Aufwand der Gemeinde so gut wie jener des Staats nicht durchgängig, aber großentheils den Einzelnen nach dem Verhältniß ihres Vermögens Vorthail bringt, und nicht in dieser Beziehung, nicht hinsichtlich des Verhältnisses des Beytrags, sondern bloß hinsichtlich der Beytragungspflichtigen selbst ist in dem Commissionsberichte auf einen Unterschied zwischen den Umlagen des Staats und der Gemeinden aufmerksam gemacht worden. Ich will aber mit einer solchen Vergleichung nicht aufhalten, denn nicht darin liegt der Grund der Umlagen nach dem Maasstab des Vermögens, daß auch ihre Verwendung den Contribuenten immer im nämlichen Verhältniß zu Statten kommt, sondern darin, daß in der Staatsanstalt, wie in dem Staat selbst, weil, so wie dieser alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft umfaßt, und ein allgemeiner Verein ist, jedes Mitglied nach seinen physischen und moralischen Kräften beyzutragen schuldig ist, was bey besondern Gesellschaften für einzelne Zwecke nicht der Fall seyn kann. Uebrigens ist in dem Commissionsberichte bemerkt, daß im Staat, wie in der Gemeinde, bey der Unmöglichkeit der Ausmessung des unmittelbaren und mittelbaren Vorthails jedes Einzelnen bey dem Aufwand der Gesamtheit die Billigkeit nur in einem angemessenen Verhältniß von directen und indirecten Besteuerungen, so wie durch besondere Umlagen in besondern Fällen gesucht werden kann, und der Vorschlag, die Gemeindebedürfnisse zum Theil durch Octrois zu

decken, ist nicht neu, und nicht dem System des Gesetzentwurfs und des Commissionsberichts entgegengesetzt, sondern darin bereits enthalten.

Was die Venträge zu Versorgungsanstalten betrifft, für welche Herr Hofrath von Rotteck eine besondere Regel aufstellen will, so macht er mit Unrecht den in dem Commissionsberichte ausgeführten Grundsätzen den Vorwurf, daß die Befreyung jener Personen, welche dieser Versorgungsanstalten nicht bedürfen, von der Verpflichtung, einer Gemeinde anzugehören, und in derselben Zeit zu solchen Anstalten beizutragen, so viel heiße, als daß eine Armentaxe von Niemand, als von den Armen gezahlt werden müßte. Dies paßt wohl eben so wenig, als wenn man mir entgegenhielte, ich wollte Brandentschädigungen blos von Abgebrannten oder Entschädigung für zu Grund gegangene Schiffladungen blos von Schiffbrüchigen bezahlen lassen, weil ich behauptet habe, daß die Venträge dazu blos von jenen zu bezahlen seyen, welche in dem Brandversicherungsverband oder in der Seeasscuranzgesellschaft stehen.

Den Gründen, welche für die Behauptung der Ventragspflicht aller Ortseinwohner als solcher, wenn sie auch nicht Gemeindemitglieder sind, angeführt werden, weiß ich, ohne mich zu wiederholen, nichts wesentliches entgegenzusetzen, als das, was hierüber bereits ausführlich im Commissionsberichte enthalten, und meines Erachtens in der so eben vernommenen Rede nicht widerlegt worden ist. Es läßt sich in der Hauptsache auf folgende, einfache Betrachtung zurückführen, welche um so einleuchtender wird, je kürzer sie gesagt, — in je weniger Worte sie gehüllt wird. Alles, was Gegenstand des Aufwandes in einem einzelnen Theil des Staatsgebietes, Gemeinde genannt, wird, bezieht sich entweder auf un-

mittelbare Veranstaltungen des Staats, oder auf die Angelegenheiten eines engern und besondern Vereins. Der Aufwand der ersten Gattung muß sich daran erkennen lassen, daß er aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, weil er nicht der zufälligen Steuerkraft des Ortes, wo er vorfällt, überlassen werden darf. So lange der Staat eine Ausgabe nicht auf allgemeine Mittel übernimmt, erklärt er sie für eine Angelegenheit des besondern Vereins, welche nur von den Mitglieder desselben bezahlt werden muß. In diesen besondern Verein gehört man noch nicht dadurch, daß man an einem Ort wohnt, denn man kann und darf in diesem Falle nur an einem Ort im Staat wohnen wollen, und wird in den besondern Verein daselbst nicht gezwungen. Diejenigen, welche nur zufällig in einem Staat wohnen, ohne dem Gemeindeverband anzugehören, mögen von den besondern Anstalten desselben ausgeschlossen werden; manche derselben sind freylich von der Art, daß man sie Fremden nicht verschließen kann, aber wenn man an einem Ort, welchen man nicht verschließen kann, etwas veranstaltet, das Aufwand erfordert, wie z. B. eine Beleuchtung, so kann man Andere weder weggehen heißen, noch mitzahlen lassen. Ein großer Theil dieser Localanstalten ist aber, wie schon früher gezeigt wurde, von der Art, daß man wirklich Fremde davon ausschließen, oder für den Mitgenuß einen besondern Beytrag bezahlen lassen kann, und andere sind von der Art, daß zwar diese Ausschließung nicht möglich ist, dennoch aber solche, welche dem engern Gemeindeverband nicht angehören, nach ihren individuellen Verhältnissen nur selten davon Gebrauch machen; in jedem Fall sind sie in dieser Beziehung ganz passive Gäste, und wenn solche Anstalten ihnen nicht gleichgültig und unnöthig sind, so werden sie schon selbst die Aufnahme in die Gemein

schaft suchen, um dabey eine thätige Mitwirkung zu erhalten.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Ausmärker, ist vorhin schon bemerkt worden, daß der Grund der von ihnen geforderten Beyträge auf einer, der Gemeinde als Staatsanstalt übertragenen, Verwendung auf die Gegenstände ihres Besitzes (versio in rem) beruht, und die in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen hierüber als eine Composition — eine ausgleichende Vereinfachung — zu betrachten sind.

Was die besondern Vorschläge des Herrn Hofraths v. Rotteck betrifft, so bleibt ihm anheimgestellt, ob er sie punctweise zur Berathung bringen will; ich glaube aber, daß wenn ihre Basis fällt, sie auch nicht mehr einzeln zur Sprache kommen können.

Zachariä: Man kann im Streitsprechen zwey Wege einschlagen. Entweder man kann dem Redner, dessen Meinung man nicht theilt, Schritt vor Schritt folgen, seye es nun ihn zu widerlegen, oder sich mit ihm zu verständigen — oder man kann die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, das Urtheil dem Richter überlassend.

Ich werde den letztern Weg einschlagen. Denn so sehr ich auch wünsche, mit dem verehrlichen Mitgliede für Freyburg immer eines Herzens und Sinnes zu seyn, so ist doch unter uns, was die Verfassung der Gemeinden betrifft, nur Feindschaft und Zwiespalt.

Die Vorträge dieses verehrlichen Mitgliedes enthalten zwey Hauptgegenstände. Den ersten betreffend sprach der verehrte Redner von dem Verhältnisse der Gemeinde zu den Ausmärkern. Den zweyten anlangend von dem Maßstabe, welcher bey der Umlage

des Gemeinde- und des Gemarkungsaufwandes zu beobachten sey.

In dem ersten Theile des Vortrages war von dem Bannrechte der Gemeinden über die Gemarkung, als dem Rechtsgrunde der Gemarkungsumlagen, die Rede. — Allein ich kenne ein solches Zwangs- und Bannrecht in dem behaupteten Sinne überall nicht. Was der Gesetzentwurf „Gemarkungsumlagen“ nennt, sind in der That allgemeine Staatsauflagen auf das Grundeigenthum, welche nur in Beziehung auf die Art, wie sie erhoben oder vertheilt werden, jenen Namen führen (Der Redner zeigt das an den einzelnen, in dem Entwurfe aufgeführten Arten.)

In dem zweyten Theile handelte der verehrte Redner von dem Maßstabe, nach welchem die Umlage der Gemeindefasten von Rechts wegen geschehen sollte. Auch da kann ich nicht mit den Ansichten einverstanden seyn, welche er von den einzelnen Classen der Beteiligten aufstellte.

Betrachtet man die Gemeinheiten als Gesellschaften, so ist es ganz folgerichtig, die einzelnen Gemeindeglieder in der Regel nach den Köpfen steuern zu lassen. Aber so wie man sie für Staatsanstalten hält, sind die Gemeindeausgaben ganz nach denselben Regeln, wie andere Staatslasten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Sodann für die nichtbürgerlichen Einwohner eines Orts nehme ich das altdeutsche Gastrecht in Anspruch. Sie sind Gäste, welche noch überdieß Aufenthalt und Kost redlich bezahlen. Auch sollen sie ja nach andern Vorschriften des Entwurfs nicht von einem jeden Beytrage frey seyn.

Was endlich die Ausmärker betrifft, so ergibt sich deren Beytragspflichtigkeit zu den Gemarkungslasten,

d. h. zu den dem Staate zu entrichtenden Grundabgaben, welche nach Bemerkungen erhoben, oder vertheilt werden, so wie der Maasstab, nach welchem die Beyträge der Ausmärker zu bestimmen sind, aus dem über den ersten Theil der Rede Gesagten, von selbst.

Hofrath v. Kottke: Einige wenige Worte seyen mir als Erwiederung auf die gegen meine Anträge erhobenen Einwendungen erlaubt:

Daß die Versorgungsanstalten der Gemeinden eine Art von Affecuranzanstalt für die Betheiligten seyen, läugne ich, denn sie vertreten die Stelle der dem Staat selbst obliegenden Armenpflege. Nicht als Genosse einer Gemeinde, sondern als Staatsgenosse, hat der Dürftige Anspruch auf Unterstützung. Daher bleibt immer die Schuldigkeit der Wohlhabenden, ohne Unterschied, ob sie Gemeindeglieder seyen oder nicht, solche Versorgungsanstalten zu dotiren. Der Staat adoptirt die gesellschaftliche Versorgungsanstalt, aber er spricht darum die Nichtgemeindeglieder nicht frey von ihrer, aus dem staatsbürgerlichen Verhältniß abfließenden, Pflicht des Beytrags zum Armenpfennig.

Ganz unrichtig ist die Behauptung, daß der Nichtbürger weniger Theilnahme habe an den Localanstalten, als der Bürger. Alles ist hier zwischen beiden gleich, wie die unbefangene Betrachtung der einzelnen Anstalten — jene der Versorgung ausgenommen — zeigt, und wie ich nicht umständlich wiederholen will.

Gegen den Herrn geh. Hofrath Zacharia bemerke ich, daß allerdings ad 1. der Staat befugt ist, von allen Grundstücken Beyträge für Staatszwecke zu

fordern; nicht aber die Gemeinde; und daß die letzte nichts anders, als das von mir früher genau beschriebene Bannrecht habe. Warum sollte der Staat die Gemeindebedürfnisse eben auf die Grundstücke der Gemarkung repartiren? Eigentliche Staatsbedürfnisse sollen unter allen Genossen des Staats, Localbedürfnisse aber nur unter den Genossen ihrer Befriedigung vertheilt werden. Die Gemeinde dafür anweisen wollen an die Gründe ihrer Gemarkung, wäre ein wahres agrarisches Gesetz, welches diese Gründe zur Hypothek machte für eine fremde Schuld, oder welches ein Miteigenthum constituirte zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern, welches also das Eigenthum der letzten aufhob, indem es seinen Umfang abhängig machte von dem Bedürfnis der Gemeinde. 2) Auch wenn man die Gemeinde als Staatsanstalt betrachten wollte, blieben meine Ansichten wahr; denn wie könnte wohl der Staat die Erhaltung einer Anstalt, z. B. einer Universität, den in einem gewissen Bezirk umherliegenden Grundstücken aufbürden? — Er kann es nur entweder allen Staatsangehörigen als solchen im ganzen Staat, oder den Theilnehmern an den Vortheilen der Staatsanstalt nach dem Maas dieser Theilnahme. Was weiters geschähe, wäre willkürlicher Raub des Eigenthums.

Endlich bemerke ich noch, daß das angerufene Gastrecht — eine mehr den uncultivirten Völkern eigene, weil dort auch selten angesprochene Tugend — wohl zu vorübergehenden Gewährungen, nicht aber zu bleibender Aufnahme in den Mitgenus verpflichtet kann, und daß es sehr unbillig wäre, zu Gunsten von meist wohlhabenden nichtbürgerlichen Einwohnern

ein die Last der armen Gemeindeglieder vermehren des bleibendes Gastrecht in Anspruch zu nehmen.

Doch so viel ist klar, daß meine Verbesserungsvorschläge, da sie ganz neue Ansichten aufstellen, nicht sofort zur Discussion und Schlussfassung reif sind. Ich glaube daher, daß wenn die hohe Kammer sie nicht unbedingt zu verwerfen für gut findet — und ich glaube allerdings, daß sie einer Erwägung werth sind — nichts anders übrig bleibe, als sie zurück zur Commission zu verweisen, um von daher ihre Begutachtung zu erhalten.

F^{hr.} v. Z^{ürk}h^ei^m erklärt sich vorderstamst gegen die Zurückverweisung an die Commission, so lange sich nicht Stimmen in der Kammer zur Unterstützung der Grundsätze erheben, worauf die gemachten neuen Vorschläge beruhen, wovon aber bisher nichts zu bemerken gewesen seye, indem es sonst nur Zeitverlust wäre, sich mit dem Detail von Anträgen aufzuhalten, deren Grundlage nicht als richtig anerkannt, vielmehr überall nur bestritten worden seye.

E^{e.} Durchlaucht, der Herr Fürst v. L^öw^en^st^eiⁿ, glauben daß die Commission mit ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch seyn würde, wenn sie auf die von dem Hofrath v. R^ot^te^ck vorgetragenen eingienge.

F^{hr.} v. F^al^keⁿs^teⁱn: Es wäre gegen das eigene Interesse der Gemeinden, den nichtbürgerlichen Einwohnern Steuern aufzulegen. In der Regel sind solche Einwohner von der vermöglicheren Classe. Würde man ihnen nun mit Auflagen beschwerlich fallen, so möchten sie leicht anderswo sich niederlassen.

Um sie an sich zu ziehen, und die Vortheile, welchen ihr Aufenthalt den Gemeinden verschafft, sich zu sichern, können die Gemeinden nichts besseres thun, als ihnen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen.

v. Rotteck fragt den Frhr. v. Falkenstein: Wohin denn jene Ortseinwohner gehen würden, wenn das Gesetz im Allgemeinen ausspräche, daß sie an jedem Ort zu den Gemeindelasten beytragen müßten. So unerträglich würde doch die Last, welche jeder Gemeindegürger zu tragen habe, nicht seyn, daß jene vermöglichere Einwohner lieber den Aufenthalt außer Lands wünschen sollten, als in irgend einer Gemeinde im Land.

Frhr. v. Falkenstein: Er könne sich immer noch dergleichen mögliche Fälle denken.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen, wurde

b e s c h l o s s e n :

1) mit 12 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck) die v. Rotteck'schen Anträge zur Begutachtung an die Commission nicht zurück zu geben;

2) dagegen einhellig die beiden §§. nach dem Commissionsantrag anzunehmen.

§. 69. (ad lit. a)

Reg. Com. geh. Ref. von Liebenstein hält den vorgeschlagenen Besatz für zweckmäßig; auch in der zweyten Kammer sey ein solcher Besatz von meh-

reren Mitgliedern verlangt worden. Er, der Regierungskommissär, habe seine Zustimmung dazu erklärt. Die Mehrheit aber habe es nicht für nöthig gehalten, hier einen Zusatz dieser Art aufzunehmen, weil sich das, was er beabsichtige, ohnehin von selbst verstehe.

v. Kottek: Ich habe zur Annahme der §§. 67 und 68 nach der Fassung der Commission gestimmt, weil dieselbe allerdings weit besser, als jene der zweyten Kammer ist, und weil die nähere Specificirung der sogenannten Bemerkungsbedürfnisse dem folgenden §. 69 noch vorbehalten blieb. Bey die sem §. aber muß ich mich sofort gegen lit. a erheben, als worin die Kriegskosten unter die Bemerkungsbedürfnisse gezählt werden. Dieser Punct ist von besonderer Wichtigkeit, ich muß hier abermal die Geduld der hohen Kammer für einen etwas ausführlichern Vortrag in Anspruch nehmen.

Soll in der Gemeindeordnung von Kriegskosten gesprochen werden? Erwarten wir nicht ein eigenes Gesetz über Vertheilung der Kriegskosten?

Hängt nicht alles von den Principien ab, die das zu erwartende Gesetz aufstellen wird? Kann z. B. im Fall, daß dasselbe zur Deckung der Kriegskosten eine allgemeine Vermögenssteuer anordnete, von Beiträgen der Ausmärker in die Gemeindefasse noch die Rede seyn? — Haben alsdann die Ausmärker nicht schon z. B. an ihrem Wohnorte für all ihr Besizthum gesteuert? —

Kann in der Gemeindeordnung davon die Rede seyn, in welchem Verhältniß die directe, oder noch bestimmter, in welchem Verhältniß die Grundsteuer zu den Kriegskosten beytragen solle? — Können die Ausmärker in einer andern Eigenschaft, als in jener der Grundsteuerpflichtigen hier erscheinen?

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Fragen sey mir erlaubt, einige, der Sache näher rückende, Betrachtungen aufzustellen:

Erstens: Wenn von bloß factischen, ohne gesetzliche Ordnung unversüßt durch unsere Staatsautorität aufgelegten Kriegslasten, also zumal von feindlichen Erpressungen die Rede ist; so springt in die Augen, daß Ausmärker derselben enthoben sind. Denn nur an die Inwohner, als an die Personen, gegen welche eine Zwangsgewalt Statt finden kann, wendet sich der Feind, und er ermüßt seine Forderungen nicht nach der Ausdehnung des Banns, die ihm sogar meist unbekannt bleibt, sondern nach beyläufiger Schätzung des Vermögens der Ortsinwohner. Es gibt armelige und kleine Dörfer mit großer Gemarkung, und es gibt wohlhabende, volkreiche Städte mit kleiner. Der Feind hält sich an Wohnungen und an Menschen. Er schreibt, so zu sagen, eine Brandschätzung aus, eine Loskaufsumme von der feindlichen — die Personen allernächst, und dann die zerstörbare Habe bedrohenden — Gewalt. Dieser Gewalt aber ist der Ausmärker enthoben. Jeder kann nur einmal oder an einem Ort seine persönliche Sicherheit und die seiner Familie erkaufen. Der Ausmärker ist jenen gleich, die etwa ein Capital auf einem Grunde des Banns ruhen haben.

Im schlimmsten Falle gibt er sein Feld der Kriegswuth preis. Er entbehrt die Erndte oder den Pacht-schilling während der Kriegsjahre, und kehrt nach wiederhergestelltem Frieden, oder nach Verjagung des Feindes, in den Besitz seines unzerstörbaren Grundstückes zurück. Es wäre schreyend ungerecht, ihn mit-zahlen zu machen an der Brandsteuer für die Häu-

ser und Fahrnisse, an der Ranzion für die Personen der Gemeinde, welcher er nicht angehört. Diese Last trägt er billig nur einmal, nämlich in der Gemeinde, in welcher er wohnt, und mit welcher er den nähern Gesellschaftsverband — wenn man will, einen wechselseitigen Assuranzcontract für Leib und Habe geschlossen.

Zweytens: In dieselbe Classe fallen alle Kriegseleistungen, welche von der eigenen Armee, aber ohne förmliche Staatsautorisation und regelmäßige Ausschreibung, blos factisch durch Nachwort gefordert werden. Auch diese gehen den Ausmärker nichts an, sondern nur die Gemeinde, oder die einzelnen Einwohner, denn nur an diese richtet sich der Befehl, nur gegen diese ist die Nachvollstreckung möglich.

Drittens: Was aber die gesetzlich und regelmäßig von unserer Staatsgewalt ausgeschriebenen Kriegslasten betrifft, so werden sie entweder als Vorauslage oder als definitive Leistung, und in beiden Fällen entweder von Gemeinden oder von Einzelnen gefordert, und nach diesen Fällen muß auch die Beytragungspflicht der Ausmärker, als solcher, gar verschieden erscheinen. Factische Leistung, als Vorauslage, kann nur vom Besizer, oder von Anwesenden gefordert werden. Der Ausmärker, der z. B. keinen Speicher, kein Zugvieh, keine Wohnung in der Gemeinde besitzt, kann weder zu Lieferungen, noch zu Zugfrohnden, noch zur Verpflegung oder Einquartirung angehalten werden, auch kann er nicht zu persönlichen oder Handfrohnden verpflichtet seyn, da er nicht anwesend ist, und solche Schuldigkeit an einem andern Orte erfüllt. Ohne Unterschied also, ob solche Naturalleistung entgeltlich oder unentgeltlich gefor-

dert werde, ist der Ausmärker davon frey: (mit Ausnahme derjenigen, welche Zugvieh und Naturalienvorräthe in der Gemarkung besitzen, wozu sie jedoch nicht gezwungen werden können.) Es ist übrigens eine Rechtsforderung an den Staat, solche factische Leistungen nur als Vorauslagen, und nicht als definitive Leistungen einzutreiben, und die Bitte um ein, solcher Forderung entsprechendes, Gesetz wurde erst jüngst beschloffen.

Handelt es sich aber um definitive Leistung, so wird der Staat seine Forderung entweder an Gemeinden, oder an Einzelne richten.

Im ersten Fall ist es theils das Gemeindegut als solches, theils die Summe der Einwohner (und diese vielleicht nach dem Maaße ihres Gesammtvermögens) an welche die Anforderung ergeht.

Zu beiden haben die Ausmärker nichts beyzutragen. Der Staat, erkennend, daß die Kriegslast vorzugsweise auf den Personen, und nicht auf dem Grunde hafte, ist berechtigt, alle einzelnen Staatsbürger, also auch gewisse Summen oder Haufen derselben, Gemeinden genannt, zu größerer Anstrengung ihrer persönlichen oder pecuniären Kräfte aufzufordern, und jeden Staatsbürger, da jeder in einer Gemeinde wohnt, trifft solche Belastung gleichmäßig, ohne daß man die Ausmärker als solche ins Mitleiden ziehe. Thäte man das letzte, so würde der Ausmärker mehr als einmal, daher mit ungleichlicher Ueberlastung, ins Mitleiden gezogen werden. Ja, es würde ihm sogar Unmögliches aufgebürdet. Denn wohl kann man seine persönlichen Kräfte einmal oder an einem Orte anstrengen, nicht aber die Productivkraft eines Grundes vermehren, oder sich

selbst vielfältigen noch der Zahl der Gemeinden, worin man Realitäten besitzt.

Im zweyten Fall wird der Staat entweder eine verstärkte Grundsteuer ausschreiben, welche sodann von den Ausmärkern wie von den Einwohnern gleichmäßig entrichtet wird, oder er wird nach bessern Grundsätzen, weil es abgeschmact ist, nur das Grundstück tenent für die Kriegslasten zu machen, eine Vermögenssteuer ausschreiben, welche von jedem Staatsbürger nur einmal, nämlich an seinem Wohnorte — doch mit Berechnung seines sämmtlichen Vermögens — also abermals nicht von den Ausmärkern, als solchen, zu entrichten ist. Diese wenigen Betrachtungen mögen hinreichen, die Ungerechtigkeit der in beiden vorliegenden Entwürfen aufgestellten Grundsätze zu beweisen, und die Nothwendigkeit darzuthun, entweder die von mir oben vorgeschlagenen Regeln in das Gesetz aufzunehmen, oder die ganze Materie von Kriegslastenvertheilung ad separatam zu verweisen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn sich der Redner selbst in der Menge seiner hier vorgeschlagenen Sätze umschauen wollte, so müßte er wahrnehmen, daß er in eine dem vorliegenden Gesetz ganz fremde Materie hinüber gerathen ist. Es gehört nicht hieher, zu bestimmen, welche Gattungen von Kriegskosten von allen Besitzern steuerbarer Objecte in der Gemarkung getragen werden müssen. Dieß ist Gegenstand eines eignen Gesetzes, dessen Nothwendigkeit oft genug in Anregung gebracht worden ist, und darum bleibt nichts übrig, als hier einstweilen eine Verweisung auf dieses freylich erst zu erwartende Gesetz beizusetzen. Aber nothwendig muß hier eine Enumeration aller Gattungen von Ausgaben der Gemeinden, wozu jeder Ge-

markungsgegenosse beizutragen hat, aufgenommen werden, und dazu gehören, wie in dem Commissionsberichte erläutert worden, solche Kriegskosten, welche eigentlich allgemeine Landeslasten sind, und nur deswegen Kosten der Gemeinden werden, weil der Staat sie im Augenblick des Kriegsdrangs nicht unmittelbar von den einzelnen Steuerpflichtigen erheben, sondern nur auf die Gemeinden repartiren kann, welchen dagegen die Vollmacht gegeben ist, sie auf dem Wege der Subcol-lectionation von jenen wieder zu erheben. Von andern Kriegskosten kann nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung hier nicht die Rede seyn.

v. Kottek: Wie kann man denn bestimmen, die Kriegskosten seyen Gemarkungsbedürfnisse, wenn nicht zuvor ausgemacht ist, was für Kriegskosten hier gemeint seyn? Ein so allgemeiner Satz bedroht die Grundeigenthümer in der Gemeinde und die Ausmärker mit grenzenloser Bedrückung.

Frhr. v. Zürkheim: Zu allgemein wäre allerdings der Satz, ohne den von der Commission vorgeschlagenen Beysatz. Dieser enthält aber eine Verweisung auf ein zu erwartendes Gesetz, und spricht also die Vertragspflicht nur für solche Kriegskosten aus, welche durch dasselbe ihre Bezeichnung erhalten werden.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Eben dieses habe ich einem Mitgliede der zweyten Kammer erwiedert, welches die ganze Materie über die Kriegskosten hier eingeschaltet haben wollte. Ihr Sitz ist nicht in der Gemeindeordnung, wohl aber ist der von der Commission vorgeschlagene Zusatz nicht nur unbedenklich, sondern zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse nützlich. ||

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

b e s c h l o s s e n :

- 1) einhellig, (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) daß a. nicht gestrichen,
- 2) (mit 12 gegen 2 Stimmen,) daß dieser Satz nach dem Commissionsantrag angenommen werden solle.

Zu lit. b.

bemerken Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, daß diese Baulichkeiten nicht unter die aussergewöhnlichen Bedürfnisse zu rechnen seyen, weil sie dem Kirchspiel obliegen.

v. Rotteck: Es ist durchaus ungerecht, den Kirchenbau zu einem Gemarkungsbedürfnis zu erklären. Der Grund bedarf keiner Kirche, wohl aber die Menschen, also die Einwohner. Diese mögen ihre Beyträge nach irgend einem Maassstabe reguliren; aber die Ausmärker geht es nichts an. Die Größe der Gemarkung hat mit der Größe der Kirche nichts gemein. Wenige Einwohner mögen in einer sehr ausgedehnten Gemarkung seyn, und eine stark bevölkerte Stadt hat vielleicht einen ganz kleinen Bann. Auch entrichten ohnehin die meisten Grundstücke den Zehnten, der nach seinem Ursprung größtentheils eine kirchliche Steuer ist; ihnen erst noch einen Beytrag zum Kirchenbau auflegen, wäre schreyendes Unrecht.

Frhr. v. Lürkheim macht darauf aufmerksam, daß die Wichtigkeit dieser Bemerkung zwar von der Commission anerkannt worden sey, daß aber gleichwohl auf Beybehaltung dieser, als positives Gesetz nach dem

Kirchenbaulichkeits - Edict vom Jahr 1808 gegenwärtig bestehenden, Beitragspflicht aus dem Grunde angetragen worden sey, weil man sie als einfachere Compensation gegen so manche andere, im Einzelnen gering fähige, aber eben darum in der Aufrechnung beschwerliche Aufwandsposten, wozu die Bemerkungsgenossen nach dem Grundsatz eine versio in rem eigentlich bezogen werden müßten, betrachten zu können glaubte.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bestätigt diese Bemerkung.

v. Kottack bemerkt, daß de lege ferenda, nicht de iata gesprochen werde.

Die Kammer

b e s c h l o ß

mit 9 gegen 5 Stimmen

auch diese Position bezubehalten, sodann einhellig, die Punkte c. und d. und endlich mit 11 gegen 3 Stimmen:

den ganzen Sen nach dem Commissionsantrag anzunehmen.

§. 70.

ad 1 und 2.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt: Nach dem Entwurfe der Regierung §. 78 hätten die Ehrenbürger und nichtbürgerlichen Einwohner für die Theilnahme an Localanstalten einen Präcipualbeitrag leisten sollen. Die Mehrheit der zweiten Kammer habe aber für besser gehalten, daß die Gemeinden solche Beiträge nicht fordern sollen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn die zweite Kammer

keinen andern Grund gehabt hätte, den §. 78 des Entwurfs der Regierung zu streichen, als daß man es gegen das eigene Interesse der Gemeinden fand, die nichtbürgerlichen Einwohner zu beschweren, so hätte sie sich bey dem Ausdruck des Entwurfs: „die Gemeinden sind befugt!“ — beruhigen können, da hierdurch bloß gesagt ist, daß eine solche Auflage nach ihrem Ermessen geschehen kann, aber nicht geschehen muß. Nach meiner Ansicht mußte aber die zweyte Kammer diesen Sen 78 nothwendig streichen, nachdem sie die Verpflichtung, zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen, auf alle Einwohner auszu dehnen beschlossen hatte, und also von keiner Klasse derselben noch besondere Beiträge erhoben werden könnten; — allein hier zeigt sich meines Erachtens der Vorzug des entgegengesetzten, in dem Entwurfe der Regierung befolgten Systems. Der Hauptgrund, aus welchem man bloße Einwohner eines Orts, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, nicht zu allen Ausgaben, wie die Bürger, beziehen zu dürfen glaubte, war, wie schon öfters gesagt worden ist, weil es in der Natur ihrer Verhältnisse liegt, daß, obgleich die meisten Anstalten des Orts ihres Aufenthalts ihnen offen stehen, sie doch die wenigsten derselben wirklich genießen, und ein Interesse dabey haben. In welchem Grad sie aber solche beitragen, ist sehr schwer zu ermessen; darum glaubte man schon in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 dieses Verhältniß dadurch am besten zu berücksichtigen, daß man von solchen Einwohnern eine nach dem ungefähren Maasstab der von ihnen unzweifelhaft benutzten Localanstalten berechnete Retribution zu erheben gestattete, zu welcher auch diejenigen die gleichen Vortheile genießenden Einwohner bezogen werden, welche bey der gleichen Besteuerung mit den Gemeindebürgern, in Ermanglung eines Steuerkapitals

leer ausgehen würden. Nun aber, nachdem im übrigen der Entwurf der Regierung wieder hergestellt worden ist, könnte auch der §. 78 desselben wieder aufgenommen werden; die Commission glaubte dies aber der zweyten Kammer überlassen zu können.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Nach dem Entwurfe der Regierung (§. 75 und sodann im zweyten Theil §§. 199, 200, 201 und 202) habe zur Deckung gewöhnlicher Gemeindebedürfnisse, wenn die Einnahmen der Gemeindefasse nicht zureichen, ehe zu allgemeinen Umlagen nach dem Steuercapital geschritten wird, das zum Genuß an einzelne Bürger vertheilte Eigenthumsverhältniß bezogen werden sollen. Die Mehrheit der zweyten Kammer habe aber diesen Vorschlag verworfen, und wolle den Bürgergenuß von Präcipualbeiträgen frey lassen. Der Antrag der Commission der Ersten Kammer gehe dahin, den Vorschlag der Regierung, jedoch mit einiger Abänderung, wiederherzustellen.

v. Rotteck: Bey diesem ganzen Sen, sowohl nach der Fassung der zweyten Kammer, als nach jener der Commission, vermissen ich durchaus die Herrschaft der Rechtsgrundsätze; und hier ist nun der geeignete Ort, meine früher gemachten Vorschläge zu realisiren. Es wäre nämlich höchst ungerecht, die Schutzbürger zu einem Präcipualbeitrag anzuhalten, da zwischen ihnen und den Ortsbürgern (ich brauche der Kürze halber diese Benennung in der bekannten Bedeutung) kein anderer Rechtsunterschied obwaltet, als daß die letztern zugleich Genußberechtigte sind. Es wäre aber noch ungerechter, diesen letztern einen Präcipualbeitrag von ihren Genußtheilen zuzumuthen; da diese Bürgernutzungen in ihren Händen

genau die Natur jedes andern Besitzthums haben, und also wohl mit, nicht aber vorzugsweise, der Besteuerung zu unterwerfen sind; es ist endlich auch ungerecht, allen weitem Bedarf bloß nach dem directen Steuercapitale umzulegen, um so ungerechter, wenn bloß die Gemeindegüter, nicht aber auch die Einwohner, dieser Steuer unterworfen seyn sollen; am allerungerechtesten aber, wenn man die Ausmärker — d. h. die künftigen auswärtigen Erwerber von dermal im Besitz von Gemeindegütern befindlichen Realitäten — mit solcher Steuer belegen will. Allen diesen Rechtswidrigkeiten wäre gesteuert, wenn meine gedachten Vorschläge genehmigt würden; wornach nämlich 1) die Erträgnisse des Gemeindeguts; 2) eine vom Staate zu bestimmende Grundsteuer von allen Realitäten der Gemarkung, und 3) ein von den nichtbürgerlichen Einwohnern zu erhebender Principalbeitrag nach dem von mir vorgeschlagenem Maße — als die drey ersten, (nicht successiv, sondern gleichzeitig zu beziehenden) Einnahmen zu den Gemeindebedürfnissen verwendet, dasjenige aber, was noch weiter nöthig ist, durch eine auf alle Einwohner, ohne Unterschied, ob bürgerlich oder nichtbürgerlich, umzulegende Steuer, hereingebracht würde. Diese letztbemerkte Steuer könnte wohl, wenn die Gemeinde es so beschlösse, abermals die directe seyn, (jezt aber mit Ausschluß der Ausmärker, als welche nämlich schon durch die Steuer Nr. 2 ihrer Schuldigkeit Genüge leisteten); doch wäre eine persönliche, oder doch eine Vereinbarung der indirecten mit der directen Steuer zweckmäßiger und gerechter. (Der Redner erörterte diese Vorschläge noch weiter, mit Beziehung auf seine früheren Vorträge.)

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer einhellig für die Annehme von Nr. 1 und für die Verwerfung von Nr. 2 des Entwurfes der zweiten Kammer, und (gegen die einzige Stimme des Hofraths v. Kotted) für die Annahme von Nr. 2 des Sen nach dem Commissionsantrage.

Zu 3.

v. Kotted: Es ist mir unbegreiflich, warum man alle Umlagen bloß nach dem directen Steuerfuß erheben will; denn die Gemeindsvortheile kommen den Mitgliedern und Einwohnern durchaus nicht nach dem Verhältniß ihres directen Steuerkapitals zu. Selbst der Staat, erkennend, daß die alleinige directe Steuer dem Zwecke oder der Rechtsforderung einer dem Vermögen oder der Theilnahme an den Staatsvortheilen entsprechenden Vertheilung nicht entspreche, nimmt seine Zuflucht zu noch andern — indirecten — Steuern, durch deren Verbindung mit der Grundsteuer er die Mängel der letzten einigermaßen — freylich sehr unzureichend und gleichfalls nach einem falschen Princip — zu heilen sucht. Eine Umlage der Gemeindelasten nach dem alleinigen directen Steuerkapital, wäre aber noch zehnfach ungerechter und grundloser als jene der Staatslasten; wie ich dieses schon früher in meinem umständlichen Vortrage gezeigt habe. Ich beziehe mich abermals darauf, und trage auf Streichung dieser Nr. 3 oder auf Abänderung derselben, im Sinne meiner frühern Vorträge, an.

Fhr. v. Türkheim: Der Herr Hofrath v. Kotted hat die Verbindung dieser mit andern Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht recht ins Auge gefaßt.

Allerdings wäre es ein Fehler, wenn man die Bedürfnisse des Gemeindehaushalts bloß auf dem Wege der directen Besteuerung erheben wollte. Dieselben werden bedeckt erstlich durch den Ertrag des Gemeindevermögens, sodann durch andere baare Einnahmen, welche in die Gemeindefasse fließen, und worunter nach örtlicher Verfassung Casualgefälle und manche indirecte Besteuerungen begriffen sind, und wohin hauptsächlich auch Detrouisgefälle gehören, von welchen der §. 76 eigens handelt.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein weist auf den Sen 74, wornach es den Gemeinden verstattet seyn soll, unter sich, mit Genehmigung der Staatsbehörde, auch über einen andern Umlagsfuß, als den des directen Steuerkapitals überein zukommen.

v. Kottel: Der §. 74 kann mich nicht beruhigen. Es wird darin den Gemeinden bloß gestattet, über einen andern Umlagsfuß übereinzukommen. Also nur ausnahmsweise, und zwar bloß, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder übereinstimmen, soll es geschehen; die Regel bleibt die verwerfliche Grundsteuer. Ich muß bey jedem Schritt, den wir in dieser Materie weiter thun, auf meine Vorschläge zurückkommen: die Principien derselben sind unvereinbar mit jeder Bestimmung der vorliegenden Entwürfe. Ich bitte die hohe Kammer, um endlich einmal diese Vorschläge zur Ruhe zu bringen, sie durch förmlichen Beschluß zu verwerfen. Ich sage ausdrücklich „zu verwerfen,“ weil ich, so innig ich von ihrer Nichtigkeit überzeugt bin, gleichwohl die Mißbilligung voraussehe.

Frhr. v. Wessenberg: Bey Nr. 2 des Sen 70

nach der Fassung unserer Commission finde ich blos zu bemerken, daß hie und da auch den Ortsgeistlichen und Schullehrern ein Gemeindetheil zum Genuß angewiesen sey, und daß es nicht recht und billig wäre, wenn dieser Genuß hier mit der Gemeindsumlage beschwert würde, da er als Besoldungstheil zu betrachten ist.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein schlägt zur Beruhigung des Herrn Bisthumsverweisers vor, außer den Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer auch die Gefälle ausdrücklich zu benennen, wie es im Jen 70. 3. h. der Redaction der zweyten Kammer geschehen sey. In Beziehung auf den Allmendgenuß der Geistlichen und Schullehrer weist er auf §. 75 des Entwurfs der Regierung, und in diesem auf die Worte: „als solche“ hin. Er entwickelt den Sinn dieser Worte, welche auch nach dem Antrag der Commission §. 70 Satz 2 und dem Beschluß der Kammer beybehalten werden sollen.

Die Kammer erklärte sich (mit Ausnahme von 2 Stimmen, v. Gayling und v. Kottack) gegen den Vorschlag des Hofraths v. Kottack, und mit diesem Satz nach dem Antrag der Commission einverstanden.

(Weiterer Satz.)

v. Kottack: Dieser Satz, daß die bürgerlichen Gründe auch in dem Fall zu den Gemeindebedürfnissen fortzahlen sollen, wenn sie an Ausmärker übergehen, ist ganz im eigentlichen Sinn ein agrarisches Gesetz, zu welchem man die Kammer auffordert. Die directe Steuer, von welcher hier die Rede ist, soll nicht die Gemarkungsbedürfnisse, sondern jene der Gemeinde decken. Nicht als Va-

sis der Verpflichtung, sondern als willkürlich gewählter Maassstab der Lastvertheilung unter diejenigen, welche überhaupt zu deren Tragung verpflichtet sind, dient hier der Grund; und nun will man ihn auch als Besteuerungstitel Fremder, welche nichts schuldig sind, geltend machen! — Vergebens sagt der Commissionsbericht, daß die Käufer solcher Grundstücke dadurch nicht verkürzt werden, weil sie ja wissen, welche Reallast hinfert auf denselben ruhen werden. Mag dieses wenigstens zum Theil wahr seyn! — Aber die wirklichen Eigenthümer werden verkürzt, und um einen großen Theil des Capitalwerthes ihrer Gründe gebracht. Sie sind von nun an, da eine neue ansehnliche, ja unbestimmbare Schuld darauf hypothecirt bleibt, weit weniger, oder um weit geringern Preis verkäuflich. Sie gehören den jetzigen Eigenthümern gar nicht mehr vollständig an. Es ist ein Miteigenthum der Gemeinde auf dieselben errichtet worden: Man hat die Einzelnen beraubt, und mit dem Raub die Gemeinde bereichert. Ich bitte die hohe Kammer dringend, den Geist eines solchen Gesetzes wohl zu bedenken. Es ist rein ein agrarisches, in der schlimmsten Bedeutung des Wortes. Der Beweis davon liegt in dem, was ich früher über die Natur und den Umfang des Gemeindebannes- oder Gemarkungsrechtes gesprochen habe, und dessen Richtigkeit theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt wurde.

Hr. v. Türkheim: Er wolle dem Ermessen der Kammer lediglich überlassen, ob nicht die vom Herrn Hofrath v. Rotteck behauptete Verkürzung der gegenwärtigen bürgerlichen Güterbesitzer in den Verkaufswert ihrer Grundstücke durch Bestimmung, daß solche in jedem Falle zu den Gemeindeumlagen

steuerbar bleiben, auf eine durchaus nicht practische Subtilität hinaus laufe, und ob der Werth dieser Güter dadurch auch nur um 1 pC. alterirt werden könne. Aus dieser Rücksicht wolle er sich, um nicht bey jeder Zeile des Entwurfs lange und unfruchtbare Abhandlungen zu veranlassen, auf eine theoretische Widerlegung nicht weiter einlassen, und nur bemerken, daß die vorgeschlagene Bestimmung offenbar nur den Vortheil und die Beruhigung der Masse aller dermaligen Gemeindeglieder beabsichtige, und folglich auch jedem Einzelnen derselben willkommen seyn müsse, indem seine Grundstücke auch in Zukunft nicht m. hr. besteuert sol. l. n, als gegenwärtig, und ihm nichts entgehen kann, als daß er bey den ohnehin höchst seltenen Veräußerungen an Auswärtige diesen nicht eine Befreyung, welche er selbst nicht genos, in den Kauf geben kann.

Zacharia: Der vorliegende Satz hat allerdings seine Bedenklichkeiten, wie das bey rein positiven Bestimmungen der Fall zu seyn pflegt.

Damit ich mit dem beginne, was für die vorgeschlagene Regel gesagt werden kann, — sie war das Resultat folgender Betrachtungen: Es mußte ein Maaßstab für die Gemeindeumlagen festgesetzt werden. Zu einem solchen Maaßstabe eignete sich aber nur der Fuß der directen Steuern, da die indirecten Steuern bald steigend, bald fallend sind. Da schien es nun der Billigkeit nicht gemäß zu seyn, wenn einzelne Gemeindeglieder durch Veräußerung eines ihnen gehörenden, in der Mark gelegenen Grundstücks, die Beitragsquote der übrigen Gemeindeglieder erhöhen könnten. Jedoch wollte man eben so wenig das bisherige Recht gewaltsam umstoßen. So entstand die in dem Verichte vorgeschlagene Regel.

Freylich hat sie den Nachtheil, daß nun gewisse Grundstücke weniger zahlen, und daher gleichsam einen besseren Boden haben, als die übrigen.

Ich erlaube mir noch folgende Erläuterung über diese Regel zu geben: Wenn ein Grundstück, das dormalen von einem Ausmärker besessen wird, wieder an ein Gemeindeglied gelangt, so hört die Freyheit auf; auch wird sie nicht wieder hergestellt, wenn dasselbe Grundstück in der Folge wieder von einem Ausmärker erworben wird.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Der Grund, warum im Gesetzentwurf der Regierung S. 77 eine analoge Bestimmung enthalten ist, ist der: man wollte verhindern, daß durch successive Veräußerungen von Liegenschaften an Fremde und nicht bürgerliche Einwohner das der Gemeinde für ihre Bedürfnisse steuerbare Capital nicht nach und nach so sehr vermindert würde, daß am Ende die Gemeindeflasten für die beytragspflichtigen Bürger unerschwinglich würden.

Diese Ansicht entwickelt der Regierungscommissär durch Darlegung des Verhältnisses und Beispiele noch näher.

v. Kottack: Die Gemeinde, als moralische Person, wird wohl reicher durch dieses Gesetz; aber es geschieht auf Unkosten der einzelnen Grundeigenthümer, die man eines Theils ihres Eigenthums beraubt. Und nicht eines kleinen Theiles, denn die darauf gelegte Last ist überhaupt ansehnlich, und kann nach Umständen sehr hoch steigen; sie kann, die Hälfte, ja sie kann z. B. im Krieg, das Ganze verschlingen. Nicht nur um 50 prC. wohlfeiler mögen solche Grundstücke, je nachdem der übrige Vermögenszustand der Gemeinden ist, werden, sondern um neunzig, nach der Schätzung behutsamer und

verständiger Käufer. Denn eine unbestimmte Last erscheint immer noch größer als eine bestimmte. Ich wünschte sehr, daß um diese Sache ganz unbefangen zu würdigen, jene der Standes- und Grundherrn davon getrennt, und in separato verhandelt würde. Die Vermischung beider Verhältnisse verrückt den Standpunct. Etwas ganz anderes ist es, wenn der Staat seine eigene, die Staatsgrundsteuer, erhöht, und dadurch den Capitalwerth der Grundstücke herabdrückt; denn erstens geschieht dann dieses im ganzen Staate gleichmäßig, und zweitens geschieht es wegen allgemeinen Staatsbedarfs, welchem alle Grundstücke im Staate gleichmäßig zur Bedeckung dienen. Nach unserm Gesetz aber sollen die Grundstücke ungleich belastet werden (die jetzt schon in Händen von Ausmärkern sind, gar nicht, die übrigen in dem Verhältniß ungleich, als die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden ihr und ihrer Angehörigen Vermögensstand, und andere Umstände verschieden sind) und dann sollen die Gründe belegt werden mit einer Last, deren Gegenstand ihren Eigenthümern fremd ist. Sie sollen von Staatswegen, d. h. durch ein Gesetz für eine Last ins Mitleiden gezogen werden, die keine allgemeine Staats- sondern bloß eine Local-, d. h. eine Gemeindeflast ist, und es sollen endlich die jetzigen bürgerlichen Grundeigenthümer einen Theil ihres Capitals aufopfern zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse in alle Zukunft; sie sollen zahlen, oder die Hypothek hergeben für die Vortheile aller künftigen Gemeindeglieder! — Ihre Gründe, wenn sie Schulden halber oder wegen Steuerrückstände versteigert werden, sollen um geringen Preis in fremde Hände gehen, damit die künftigen Bürger weniger beizutragen haben zum Gemeindebedürfniß!

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde der letzte Satz dieses Sen gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage angenommen.

Der

§. 70 (neu)

wurde auf die zustimmende Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nach dem Commissionsantrag einhellig angenommen.

§. 71.

Reg Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Regierung und die zweite Kammer waren einverstanden in der Ansicht, daß die aussergewöhnlichen Bedürfnisse ausschließlich durch Umlagen bestritten, und daß, wenn auch Ueberschüsse vorhanden wären, diese doch nicht zur Deckung solcher aussergewöhnlichen Bedürfnisse verwendet werden sollen. (Siehe §. 79 des Gesetzentwurfes). Daraus folgt jedoch nicht, daß die Ueberschüsse an die Bürger vertheilt werden sollen. Sondern die Meinung der Regierung ist, daß solche Ueberschüsse auf andere Weise zum Nutzen der Gemeinden verwendet werden sollen. (Siehe §. 85 des Gesetzentwurfes.)

Wenn man auch zugestehen könnte, daß Ueberschüsse zur Deckung derjenigen aussergewöhnlichen Gemeindebedürfnisse mit verwendet werden dürfen, welche im §. 69 des Entwurfs der zweyten Kammer unter b., c. und d. aufgeführt sind, so kann eine Verwendung derselben zu Kriegskosten doch niemals Statt finden. Denn Kriegskosten sind keine Gemeinde- sondern Landeslasten. Sie werden nur auf die Gemeinden repartirt, weil es dazu keinen bequemeren Maßstab gibt. Sie müssen ausschließlich auf die Besitzer aller steuerbaren Objecte umgelegt werden. Die Re-

gierung könnte ihre Genehmigung zu dem Vorschlage der Commission wenigstens in Beziehung auf die Kriegskosten nie ertheilen, wenn auch die Kammer ihm be-
träte.

v. Kottek: In diesem §. liegt abermals eine doppelte Ungerechtigkeit. Einmal nämlich ist es ungerecht, daß die Grundeigenthümer (die Ausmärker mit eingeschlossen) zu den Gemarkungsbedürfnissen erst alsdann beitragen sollen, wenn keine Ueberschüsse des Gemeindeeinkommens mehr vorhanden sind; denn der Titel, worauf die Schuldigkeit der Grundbesitzer zu Beyträgen beruht, ist unabhängig von der Ergiebigkeit oder Nichtergiebigkeit des Gemeindevermögens; er ist ein absoluter, nämlich aus der Theilnahme an gewissen Vortheilen entsprungen, und muß also überall und immer wirksam seyn. Aber wenn auf dieser Seite die Grundeigenthümer, und namentlich die Ausmärker, widerrechtlich begünstigt sind, so werden sie dafür in dem Fall, daß keine Gemeinüberschüsse vorhanden sind, noch widerrechtlicher beschwert, weil nämlich unter dem Namen „Gemarkungsbedürfnisse“ im §. 69 auch solche vorkommen, die es der That nach nicht, sondern reine Gemeindebedürfnisse sind. Man gedenke zumal wieder der Kriegslasten! Es ist dieses ein System wornach der wohlhabendste Theil der Einwohner (Kapitalisten, Renteninhaber, oder vom Ertrag der in andern Gemarkungen liegenden Gründe Lebende, auch Kaufleute und Wechsler, die eine unverhältnißmäßig kleine Gewerbesteuer bezahlen u. s. w.) ganz, oder fast ganz frey durchkommen, während der Werth des dem armen Ausmärker zustehenden Grundstücks durch solche Auflagen völlig verschlungen werden

mag. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die zweite Kammer etwas so sehr Ungerechtes wollen, oder auf diesem agrarischen Gesetze bestehen wird, nachdem nun auch diejenigen Bestimmungen, welche seine Härte einigermaßen gemildert hätten, gestrichen sind.

Frhr. v. Wessenberg: Erlauben Sie mir, hochverehrte Herren! für die fernere völlige Freybelassung der Ortgeistlichen und Schullehrer, und aller Stiftungen von den Gemeindeumlagen, mit Ausnahme derjenigen wegen der Kriegskosten, hier den Wunsch auszudrücken. Allen Seelsorgern kann ein Gesetz, das eine bessere Verbindung der äussern Ordnung in den Gemeinden beabsichtigt, nicht anders als sehr willkommen seyn. Sollten sie aber nicht auch mit vollem Recht erwarten dürfen, daß dieses Gesetz ihnen eben so wenig neue Lasten aufbürden werde, als sie selbst irgend einen Privatvortheil daraus in Anspruch nehmen? Daß eben ist ja die Bestimmung einer Gemeindeordnung, dem Recht aller Classen, Individuen und Körperschaften, die in der Gemeinde sich befinden, neuen Schutz zu verleihen. Wer darf aber zuversichtlicher auf diesen Schutz zählen, als die Geistlichen und Lehrer deren Pflege das Beste, das Wichtigste, das Höchste in den Gemeinden anvertraut ist? Für ihre fernere Freybelassung spricht besonders der Umstand, daß sie die ersten Diener der Gemeinde sind. Diese Eigenschaft gibt ihnen doch unstreitig gerechten Anspruch, die gemeinsamen Ortsanstalten, so weit es ihre Verhältnisse erfordern oder gestatten, unentgeltlich zu benutzen.

Die bisherige Freyheit der Ortgeistlichen von den Gemeindeumlagen ist als eine Belohnung von Seite der Gemeinde für ihre Dienste zu betrachten, und macht einen Theil ihres Dienstinkommens aus.

Ich bin gewiß, die Wohlhabenheit keiner Gemeinde werde vermehrt, wenn diese Belohnung der Ortsgeistlichen vermindert wird. Auf der andern Seite legt diesen ihr Veruf ganz eigene Verpflichtungen zur Mithätigkeit, zur Unterstützung der Dürftigen, auf; auch dann legt er sie ihnen auf, wenn ihr Einkommen nur mäßig ist, und ihnen für den eigenen Unterhalt Sparsamkeit zum Gesetze macht. — Im Weientlichen scheint mir das Anerkenntniß von allem dem, was ich gesagt, auch dem Entwurfe der zweyten Kammer zum Grund zu liegen, indem er einerseits den Beytrag der Ortsgeistlichen und Schullehrer auf die außerordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde beschränkt, und anderseits den Abzug der so genannten Kompetenz zugestehet. Wenn nun diese Kompetenz von resp. 800 und 600 fl. wirklich in Abzug gebracht wird, so wird von sehr vielen Pfründen gar kein Abzug Statt finden dürfen, weil ihr Einkommen das Maaß dieser Kompetenz nicht erreicht, oder wenigstens nicht übersteigt, und auch bey den meisten andern wird der Beytrag gewöhnlich nicht sehr bedeutend ausfallen. Um so leichter könnten, scheint es mir, die betreffenden Gemeinden einen solchen Beytrag, wie bisher, auch künftig vermissen; dagegen erscheint es von hoher, allgemeiner Wichtigkeit (und hierauf möcht ich die Aufmerksamkeit vorzüglich richten) daß die Anlässe zu Collisionen und Zerwürfnissen zwischen den Seelsorgern und ihren Gemeinden wegen zeitlicher Interessen nicht vermehrt, sondern möglichst verhütet werden. Mancherley nachtheilige Reibungen und Spannungen wären kaum vermeidlich, wenn irgend ein, von der Gemeinde auszumittelnder, Beytrag der Ortsgeistlichen zu den Gemeindeumlagen statuiert würde. Der gehässigen Einwirkungen von Gunst und Ungunst will ich hier nur obenhin erwähnen.

In Ansehung der Kriegskosten hat es jedoch ein eigenes Verhältniß, und hier finde ich nichts einzuwenden, daß es bey der Bestimmung des §. 71 verbleibe. Denn der Krieg ist ein Unglück von der Art, daß gewiß jeder Geistliche ohne Widerrede seinen Theil mitträgt, da es ohnehin vorzüglich seines Berufes ist, mit den Trauernden zu trauern, mit den Weinenden zu weinen, menschliches Elend zu lindern, und Nothleidenden unter die Arme zu greifen.

Für die Freybelassung der Schullehrer sprechen ähnliche Gründe, wie für die der Ortsgeistlichen. Dazu kommt, daß ihr Einkommen mehrentheils noch so gering, oder doch so mäßig ist, daß sie eher im Falle wären, eine Zulage von der Gemeinde zu begehren, als etwas an sie abzugeben. Und wenn auch mit einigen Schuldiensten eine bessere Befoldung verknüpft ist, so kommt in Betrachtung, daß dafür gewöhnlich und mit Recht die Forderungen an die Schullehrer um so höher gesteigert werden.

Endlich glaube ich ganz im wahren Interesse der Gemeinden selbst zu sprechen, indem ich auch auf die fernere Freybelassung der frommen und milden Stiftungen antrage. Alle diese Stiftungen sind heilige Vermächtnisse der Vorzeit; sie sind als Heiligthümer der Menschheit zu achten, die ganz und ungeschmälert für ihren Zweck erhalten und verwendet, und unverfehrt, eher vermehrt als vermindert, von Geschlecht zu Geschlecht der Nachwelt überliefert werden sollten. Stiftungen, deren Bestimmung nicht auf den Umfang einer besondern Gemeinde beschränkt ist, gehören nicht dieser, sondern der Gesamtheit an, von der allerdings auch die einzelne Gemeinde ein Bestandtheil ist. Diese einzelne Gemeinde hat schon davon Vortheil, daß die

Stiftung sich in ihrer Mitte befindet. Die eigentlichen Ortsstiftungen aber sind für sich selbst und zunächst dem Nutzen der Gemeinde gewidmet. Warum sollten sie noch besonders beytragen, um die Gemeindelaß nicht bloß der Armeren, Unvermöglichern, sondern auch der Vermöglichern und Reichern zu erleichtern? Daß übrigens viele Stiftungen gar nicht im Falle sind, die Ortsanstalten zu benutzen, ist für sich selbst klar.

Mein Antrag oder Wunsch geht demnach dahin, daß in den §. 71 folgende Abänderung aufgenommen werde:

„Davon befreyt sind die Geistlichen und Schul-
lehrer in Hinsicht ihres ganzen Dienstehommens-
wie auch alle Stiftungen, mit Ausnahme der
Kriegskosten (lit. A). Jedoch dürfen den Geist-
lichen und Schullehrern auch durch Beyträge zu
diesen Kriegskosten ihre Besoldungen, welche nach
den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Com-
petenz bilden, nicht geschmälert werden.“

Mit der reinsten Absicht unterwerfe ich diesen Wunsch, dessen Erfüllung ich für ein gutes Werk ansehe, das noch die späteste Nachwelt segnen würde, Ihrer Prüfung und Ermägung. Treten Sie demselben billigend bey, so mache ich den weitem Antrag, ihn als einen wohlbegründeten Wunsch dieser hohen Kammer der zweyten mitzutheilen.

Hebel tritt diesem Antrage in Beziehung auf die Stiftungen bey.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein äußern die Besorgniß, daß die Gemeindeordnung

nicht sobald zu Stande käme, wenn dieser Wunsch der zweyten Kammer mitgetheilt würde.

Frhr. v. TÜRHEIM: Ich kann dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers nicht beytreten; auch ich darf hier das Interesse der Geistlichkeit vertreten, und ich bitte, es als meine feste Ueberzeugung, und nicht als eine affectirte Wendung anzusehen, wenn ich gerade aus dem Gesichtspuncte des eigenen Interesse des geistlichen Standes aufrichtig wünsche, daß dem Antrage keine Folge gegeben werde, wodurch auf denselben das Gehässige eines auffallenden Privilegiums gewälzt würde, ohne daß das Object dasselbe verlohnte, indem bereits ausgesprochen ist, daß die gesetzliche Competenz in jedem Falle steuerfrey bleibt, und also nur das nicht zur Nothdurft gehörige Residuum, welches selten von Belang ist, dem allgemeinen Gesetze der Besteuerung unterliegt. Wenn man das angeführte Motiv, daß man die Geistlichen in keine Verührung zeitlicher Interessen mit ihren Gemeinden bringen solle, geltend machen wollte, so würde daraus nur die Folgerung abgeleitet werden, daß man ihnen ihre Güter nehmen, und sie auf Geldbesoldung setzen müsse, was ihnen wohl schwerlich zusagen würde.

Was die Schullehrer betrifft, so hat der Grund, daß sie in der Regel schlecht besoldet seyen, hier kein Gewicht; denn da auch ihnen eine Competenz frey bleibt, so trifft die Beytragspflicht nur jene, auf welche dieses Motiv keine Anwendung findet.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. LIEBENSTEIN: So sehr er die Gesinnungen verehere, woraus der Antrag des Herrn Bisthumsverwesers gestossen, so müsse er doch Namens der Regierung sich demselben wider-

sehen. Die Regierung könne und werde, der Folgen wegen, nicht zugeben, daß der Grundsatz der allgemeinen und gleichförmigen Besteuerung durch Ausnahmen zu Gunsten einzelner Stände oder Individuen, durchlöchert oder untergraben würde. Auf die Güter, welche die weltlichen Staatsdiener als Besoldungsstücke benutzen, seyen der allgemeinen Besteuerung sowohl für den Staat, als für die Gemeinden unterworfen. Die Steuer zahle entweder der nutznießende Diener, oder, Namens seiner, die Domänenkasse des Staats.

Frhr. v. Wessenberg: Der Grund, warum ich bloß darauf angetragen, daß mein Antrag zwar in die Fassung des §. 71 aufgenommen, aber doch nur als Wunsch an die zweite Kammer gebracht werde, liegt vorzüglich darin, daß es für keinen Fall weder in der Gesinnung der Geistlichkeit, wovon hier zum Theil die Rede ist, noch der meinigen liegen könnte, ein Hinderniß zu werden, daß die Gemeindeordnung nicht sobald ins Leben trete, als es der Wunsch des großen Publicums ist.

v. Rotteck: Ich würde dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers beystimmen, wenn nicht der im Allgemeinen ungerechte Grundsatz durch die Ausnahme eines Theils der darunter Begrieffenen für die Uebrigen desto härter würde, und zwar abermals namentlich für die Ausmärker, welche durchaus keine Schuldigkeit haben, zur Erleichterung der Pfarrer und Schullehrer einer ihnen fremden Gemeinde auch nur das Mindeste weiter zu bezahlen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin weit entfernt,

eine Steuerfreyheit in Anspruch zu nehmen. In so fern die Geistlichen und Schullehrer, als Staatsbürger, in Betrachtung kommen, entrichten sie alle Arten von Steuern, die directen und indirecten, und neuerlich auch die Besoldungssteuer. Aber in Hinsicht der Gemeinden erscheinen sie als die ersten Diener derselben; ihre bisherige Freybelassung von den Gemeindeumlagen macht einen Theil ihrer Besoldung aus. Uebrigens ist es allerdings richtig, daß der ihnen angefonnene Beytrag gewöhnlich nicht bedeutend seyn dürfte, wenn anders aller Orten nach Recht und Billigkeit verfahren wird. Aber der Hauptgesichtspunct, der mich bey meinem Antrage geleitet hat, ist nicht das Geldinteresse der Geistlichkeit, sondern das allgemeine Interesse, solchen Collisionen und Zerwürfnissen zwischen den Gemeinden und ihren Seelenhirten vorzubeugen, die auf das Verhältniß, das zwischen ihnen gewünscht werden muß, störend einwirkt. Auffallend muß es übrigens immer erscheinen, daß die Staatsdiener, die in einer Gemeinde leben, selbst die Bestbesoldeten, und so auch die Staatspensionisten zu den Gemeindeumlagen nichts beytragen, während die Ortsgeistlichen und Schullehrer dazu angehalten werden sollen. Was endlich insbesondere die Stiftungen betrifft, so scheint es mir klar, daß, was auf der einen Seite ihnen durch Gemeindeumlagen genommen wird, auf der andern Seite für den Zweck der Stiftungen, mithin für das Wohl der Gesammtheit oder der einzelnen Gemeinde, verloren geht.

Zachariä: In dem Grundsatz, daß man die Geistlichen und die Schullehrer möglichst gut zu stellen habe, bin ich mit dem hochwürdigen Herrn Bisthums-

verweser vollkommen einverstanden. Stellt man diese Männer schlecht, so werden sich, zum großen Nachtheile der Volksbildung, die besseren Köpfe und jungen Leute aus den gebildeteren Ständen nicht leicht für diesen so wichtigen und so schwierigen Beruf entscheiden.

Nur in dem vorgeschlagenen Mittel kann ich mit dem verehrten Redner nicht übereinstimmen.

Ein jedes Besitzthum muß am Ende in den jedesmal herrschenden Meinungen und Rechtsbegriffen seine Grundlage haben. Wollte man nun dermaßen das Vermögen der Kirche von der Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Lasten befreien, so müßte man entweder zu Rechtsbegriffen seine Zuflucht nehmen, die einer längstvergangenen Zeit angehören, oder man müßte das Vermögen der Kirche für einen Theil des Staatsvermögens erklären, welcher für eine gewisse Art der Staatsausgaben bestimmt wäre.

Auch das kann ich nicht einräumen, daß durch Vorrechte dieser Art die Achtung für den geistlichen Stand erhöht werden könne. Nicht durch Vorrechte kann dieser Stand in unserer Zeit gehoben werden; durch persönliche Würde müssen sich die Männer dieses Standes vor andern auszeichnen. Ich würde es sogar gerathen finden, daß sie auf die sogenannte congrua verzichteten.

Uebrigens zweifle ich auch, ob, unserer Verfassung nach, die eine Kammer der andern einen bloßen Wunsch mittheilen kann.

Hebel: Ich für meine Person habe mich immer dabey beruhigen zu können geglaubt, daß zwischen Staatsdienern und Geistlichen, zum Nachtheil der letztern, kein Unterschied gemacht werde; im Gegentheil

die Staatsdiener haben nicht einmal Antheil an einer Congrua.

Wenn aber von dem Herrn Regierungscommissär gesagt wird, daß Staatsdiener, welche Gefälle beziehen, diese zum Theil selbst versteuern, zum Theil solche von der Staatskasse versteuert würden, so sehe ich nicht ein, warum nicht ebenfalls für diejenigen Landestheile, wo der Staat die Kirchengüter eingezogen hat, das Nämliche gelten solle.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer (mit Ausnahme von 2 Stimmen)

gegen den Vorschlag des Hrhn. v. Wessenberg, und einhellig (gegen den Hofrath v. Rotteck) für die Annahme des §. 71, nach dem Commissionsberichtsantrage.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia:
v. Rotteck:

W e y l a g e Ziffer 137.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, anzuzeigen, daß er seine frühere Motion, die Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentcheine au porteur zu wiederholen gesonnen ist.

Karlsruhe, den 23. December 1822.

Zürheim,

Zwey und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 24. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
der Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett und
v. Berkeim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden,
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllhardt, und
der Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg und Tresch-
klingen.

Weiter anwesend:

der Herr Reg. Commissär, geh. Ref. Frhr. v. Lie-
benstein.

Unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn Fürsten v. Fürstenberg.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, begründete der Staatsrath Frhr. v. Fürkheim seine Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur mit folgendem:

Die Motion, welche ich angezeigt habe, und zu deren Begründung ich aufgefordert bin, ist die nämliche, welche schon in der Sitzung vom 2ten August 1820 von mir ausgeführt worden ist; ich darf mich daher auf dasjenige berufen, was damals über diesen Gegenstand gesagt wurde, ohne mit dessen Wiederholung beschwerlich zu fallen.

Zwar hatte jene Motion im Jahr 1820 keine weitere Folge, als daß die Idee einer Verwandlung der jährlichen Entschädigungsrenten in verzinsliche Obligationen oder Rentenscheine au porteur, der Regierung empfehlend zur Berücksichtigung vorgelegt wurde; allein seither ist sie in die Verhandlungen mit den Grundherrschaften über die endliche Festsetzung ihres künftigen Rechtszustands unter die denselben, gegen Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit, angebotene Zugeständnisse, aufgenommen worden, und dieser Umstand gibt dem Vorschlag, nach meiner Ansicht, im gegenwärtigen Augenblick ein neues Interesse.

So zweifelhaft es nämlich ist, ob die Verhandlungen mit den Standes- und Grundherren noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Landtags ihre Erledigung erhalten werden, und so wenig es hier an seinem Ort seyn würde, zu erörtern, welchen Gang die Regierung in dem Fall, daß solches nicht mehr möglich werden sollte, in dieser Angelegenheit nehmen werde, so läßt sich doch

nicht läugnen, daß wenigstens eine eventuelle Aeußerung der Stände auf dem gegenwärtigen Landtag über diejenigen Puncte wünschenswerth wäre, welche in jedem Falle ihre Mitwirkung erfordern.

Unter diese Puncte gehört neben andern auch namentlich die in Vorschlag gebrachte Ausfertigung von Rentenscheinen, und ich glaube, es wird eben so sehr zur Beförderung des endlichen Abschlusses über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse selbst, als zur einstweiligen Beruhigung der dabey Betheiligten dienen, wenn die Regierung und die Kammern Anlaß erhalten, sich einstweilen darüber auszusprechen.

Die Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche unter jene Betheiligten gehören, haben dieser Tage von Neuem bewährt, daß sie in Angelegenheiten, welche das Wohl des Allgemeinen, oder das Interesse anderer Classen betreffen, nicht aufhaltend in den Weg treten, weil die Erledigung ihrer Angelegenheit noch nicht voraus zu bestimmen ist; aber es wird ihnen zur Ermunterung in dieser Handelsweise dienen, wenn sich eine Gelegenheit gibt, ihnen zu zeigen, daß es auch mit letzterer Ernst ist.

Leichter kann man ihnen dieß nicht beweisen, als durch günstige Aufnahme des gegenwärtigen Antrags, welcher, wie ich schon früher gezeigt habe, dem Interesse des Staates eben so sehr, als jenem der zu entschädigenden Gefällbesitzer entspricht, und dessen Realisirung daher nicht ein Opfer, das man ihnen bringt, sondern nur ein Zeichen ist, daß an die Realisirung dessen, was in den mit ihnen gepflogenen Verhandlungen zugesichert wurde, wirklich gedacht wird.

Ich wiederhole daher meinen im Jahr 1820 gemachten Antrag.

Die Motion wurde von den Frhrn. v. Falkenstein, v. Gemmingen-Presteneck und v. Hornstein, so wie von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein unterstützt, worauf die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, wonach dieselbe der Bitte um einen Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten ihre Zustimmung ertheilt hat:

Beilage Ziffer 138. (ungedruckt).

B e s c h l u ß:

Diese Bitte nunmehr dem hohen Staatsministerium mitzutheilen.

Sodann wurde die Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

§. 72.

v. Kottel: Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß die Rechtswidrigkeit der in den vorigen §§. aufgestellten Grundsätze über die Gemeindeumlagen, auch auf den vorliegenden §. 72. und auf alle folgenden, seine verwirrende Wirkung äußere. Wir haben die nichtbürgerlichen Einwohner als pflichtig erklärt, zu den Gemarkungsbedürfnissen beizutragen, während sie doch in der Eigenschaft als bloße Einwohner durchaus nichts mit der Gemarkung zu schaffen, wohl aber eine natürliche Verpflichtung zu Beiträgen für Gemeinbedürfnisse, weil deren Befriedigung

auch ihnen zu gute kommt, haben. Wir haben sie also mit den Ausmärkern in eine Classe geworfen, von welchen sie doch nach allen Reichsverhältnissen wesentlich verschieden sind. Sie gehen also frey aus, da, wo sie zahlen sollten, und müssen zahlen, wo sie nichts schuldig sind. Im vorliegenden Sen aber wird zwischen Einwohnern und Ausmärkern, die man ungerecht genug als genau der nämlichen Verpflichtung unterliegend erklärt hat, nun doch wieder eine Rechtsungleichheit statuirt, und zwar zur Ungunst der Ausmärker, die ohnehin schon über die Gebühr bedrückt sind. Um die nichtbürgerlichen Einwohner bey Kriegsleistungen, von welchen sie ganz zu befreyen, freylich allzu auffallend gewesen wäre — ins Mitleiden ziehen zu können, hat man sich genöthigt geglaubt, auch die Ausmärker, weil man einmal jene diesen gleichgestellt, zu denselben Lasten, und in demselben Verhältnisse bezzuziehen, und jetzt will man doch diese Ausmärker von der Vertretung, oder von dem Recht des Mitstimmens bey den Verhandlungen über solche Lasten ausschließen, obschon man den nichtbürgerlichen Einwohnern (sogenannten Ehrenbürgern) das Recht zuspricht, durch eigene Deputirte bey solchen Verhandlungen zu erscheinen. — Ich verlange, daß man entweder die Ausmärker gleichfalls berufe, oder daß man auch die nichtbürgerlichen Einwohner ausschliesse. Ohnehin ist ihr Beyzug bey Ermanglung richtiger Principien für die Vertheilung der Last, bald zwecklos, bald gefährlich. Zwecklos, wenn ihrer so wenige sind, daß die einzelne Stimme, die sie etwa führen, zur Wahrung ihres Interesses, wie der S. sich ausdrückt, zu schwach ist; gefährlich, wenn ihrer so viele sind,

daß ihre mehreren Stimmen — etwa durch persönlichen Einfluß verstärkt — die Aufstellung von ungerechten Vertheilungsnormen durchzusetzen vermögen.

Frhr. v. Zürkheim: Die Gründe, aus welchen die Beziehung von Deputirten der Ausmärker in diesem §. nicht eben so angemessen gefunden wurde, wie die Zulassung von Deputirten von nichtbürgerlichen Einwohnern, sind in den Verhandlungen der zweyten Kammer ausgeführt. Sie haben auch unsere Commission zur Beypflichtung gestimmt, und bestehen im Wesentlichen darin, daß die entferntern und zerstreutern Ausmärker nicht, wie die nichtbürgerliche Einwohner desselben Ortes, unter sich in Verbindung stehen, und daher auch nicht wohl Deputirte zur Vertretung eines gemeinschaftlichen Interesse aufstellen können. Dagegen ist auf eine andere Art für ihre Sicherstellung gegen Beeinträchtigung gesorgt. In dem §. 203. des Entwurfes der Regierung, welcher uns im zweyten Theil vorgelegt werden wird, ist nämlich verordnet, daß ihnen die Berechnung, auf welche sich ihr Beytrag gründet, zur Einsicht vorgelegt werden muß. Auf diese Art können sie ihr Interesse sicherer wahren, als durch Wahl eines Deputirten.

v. Rotteck: Ich kenne die Verhandlungen der zweyten Kammer über diesen Punct ganz wohl. Ist aber das Recht der Ausmärker hinreichend gewahrt durch Einsicht der Rechnungen, so wird es auch das Recht der nichtbürgerlichen Einwohner seyn. Uebrigens sind die Schwierigkeiten der Beziehung nicht unüberseiglich, und Jeder, den man etwa durch das Loos, oder wie immer sonst herbeyrufft, wird als

Genosse der Interessen aller übrigen ein ziemlich zuverlässiger Vertreter seyn. Werden von beiden Classen solche Vertreter beygezogen, so mögen sie ihr — ohnehin meist gemeinschaftliches — Interesse wirksamer wahren, als wenn nur von einer allein. Ich wiederhole meinen Antrag: entweder man rufe auch Ausmärker in den Ausschuss, oder man schließe auch die bloßen Einwohner aus. Warum sollen die Ausmärker allein von dem natürlichen und constitutionellen Recht der Abgabebewilligung ausgeschlossen seyn?

Der Gebr. v. Wessenberg erklärt sich für diese Ansicht.

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltenen Umfrage wurden die v. Kottel'schen Vorschläge gegen zwey Stimmen verworfen, und dagegen die der Commission angenommen.

Der

§. 73.

wird nach kurzer Erläuterung durch den Berichtserstatter angenommen.

§. 74.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schlagen den Besatz vor „für die Gemeindsbedürfnisse“ da sonst zum Nachtheil der Standes- und Grundherrn ein neuer Umlagsfuß in den Gemeinden könnte angenommen werden.

Gebr. v. Zürkheim: Es ist zwar in diesem Sen bereits ausgedrückt, und liegt in allgemeinen Rechts-

begriffen, daß die Mitglieder einer Gemeinde nur unter sich, nicht zum Nachtheil Dritter, einen, von dem allgemeinen abweichenden, Umlagsfuß, einführen können, indessen könnte man zur Beseitigung aller Besorgnisse auch noch beysetzen, daß solches eigentlich nur für die Gemeindebedürfnisse im engeren Sinn, nicht für Gemeindefürsorgebedürfnisse, Statt finde.

v. Kottek: Da die Gründe, welche aus den Händen der Bürger in jene von Fremden kommen, gleichwohl mitzahlen sollen wie vorher, so ist nicht abzusehen, wie jemals eine Gemeinde den Schluß fassen werde, einen andern als den directen Steuerfuß zu beobachten. Denn durch diesen werden ihr auch Fremde zinsbar, also die eignen Mitglieder erleichtert. Wenigstens sollte man die Erwerber solcher Gründe mitstimmen lassen, wenn von Veränderung des Umlagsfußes die Rede ist.

Fzhr. v. Türkheim: Daß diejenigen nicht zu den Gemeindefürsorgegliedern gehörigen Individuen, — Ausmärker, oder nichtbürgerliche Einwohner, in deren Hände nach Erlassung dieses Gesetzes Grundstücke kommen, welche daher in Zukunft zu allen Gemeindebedürfnissen beytragen sollen, bey einer Abänderung des Umlagsfußes mitstimmen, ist zu ihrer Sicherung gegen Beeinträchtigung durchaus nicht erforderlich, weil jede solche Abänderung nur dahin wirken kann, sie zu erleichtern, indem ein Theil der Beitragspflicht von den steuerbaren Liegenschaften auf andere Gegenstände übertragen wird.

v. Kottek: Eben darum wäre wünschenswerth,

daß sie mehr Stimmen in der Berathung hätten, daß also auch die Ausmärker mitstimmten. Ohne dieses wird ein sie erleichternder Beschluß niemals oder schwer zu Stande kommen, die Nicht-Grundbesitzer werden immer dagegen stimmen. Wenigstens hängt alles vom zufälligen Verhältniß der Stimmenzahl in dieser oder jener Classe ab.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt, daß, wenn auch die Gemeindeglieder und Einwohner unter einander über einen andern als den directen Steuerfuß übereins kämen, dennoch die Ausmärker immer nach diesem Steuerfuß beitragen müßten.

v. Kottek: Ich sehe in diesem ganzen Steuerwesen der Gemeinden eine solche Rechtsverwirrung, daß ich es für unheilbar erachte. Ich kündige hiemit eine Motion an, um eine Verhandlung desselben in separato zu bewirken.

Der §. wird hierauf einhellig, mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek, nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 82. Der Regierungsentwurf, der nach dem Commissionsantrage hier einzuschalten ist.

Frhr. v. Zürkheim erläutert, wie hier in der Materie von den Gemeindefrohnden die Wiederherstellung und Vorausschickung des §. 82. im Entwurf der Regierung, eine Folge der, in dem Commissionsberichte ausführlicher vorgetragenen Ansichten, in diesem Betreff und der darauf gegründeten Anträge seye.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein entwickelt das System der Regierung über die Gemeindsfrohnenden, wie es in den §§. 82. und 83. des ersten Theils und den §§. 206 — 210. des zweyten Theils des Gesetzentwurfs enthalten ist, und legt hierauf auch das davon wesentlich abweichende System dar, das die zweyte Kammer im §. 75. ihres Entwurfs aufgestellt hat.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Gemeindsfrohnenden bisher ohne alle Beschwerden geleistet worden, und es also wohl dabey belassen werden könne. Durch die neuerlichen Vorschläge würde die Mittelklasse, besonders Tagelöhner, zu hart gedrückt, auch würde ein Ausfall in der Staatskasse entstehen, der nicht leicht wieder zu decken sey.

v. Kottke: Da ich mir eben nicht versprechen darf, mit meiner vorläufig angekündeten Motion durchzudringen, so bleibt mein Recht und meine Pflicht unvermindert, an der Discussion über die noch vorliegenden §§. Antheil zu nehmen, und so viel an mir ist, zur Verbesserung des Gesetzentwurfs beyzutragen. Hiezu bietet der eben vorliegende §. 75. einen gelegenen Anlaß. Ich habe zwar in dieser hohen Kammer schon oft und viel von Frohnenden gesprochen; wenn ich aber sonst Ihre Geduld vielleicht ermüdet habe, mit jenem, was ich gegen die Frohnenden redete, so wird mir um so eher vergönnt werden, auch einmal für dieselben zu sprechen, wie ich nun wirklich zu thun bewogen bin.

Die Consequenz meiner Principien auch bey solcher veränderten Tendenz zu bewahren, wird hinreichend seyn, einmal genauer zu bestimmen, welchen Begriff ich mit Gemeindsfrohnenden verbinde, und zweyten

zu bemerken, daß gar oft ein Uebel zum Guten werde, wenn es nämlich als Heilmittel eines noch größern Uebels erscheint. Und dieses ist nun allerdings der Fall bey den Gemeindefrohnden, besonders, wenn man, wie ich thue, die Verpflichtung zu denselben aus der bloßen Eigenschaft eines zur Gemeindegesellschaft als Mitglied Verbundenen, oder eines an den Vortheilen dieser Gesellschaft Theilnehmenden ableitet, nicht aber aus einer knechtischen Verpflichtung gewisser Classen oder Besizer gegen die übrige Gemeinde.

Um nun die Gemeindefrohnden als Heilmittel eines Uebels darzustellen, muß ich zuvörderst dieses Uebel selbst bezeichnen. Es ist solches nämlich das bis jetzt von der hohen Kammer für Gemeindefrohnen aufgestellte System, wornach nicht die Person, sondern bloß die Realitäten zu deren Tragung verpflichtet werden.

Nach diesem, in seinem innersten Grunde, wie ich mit Ueberzeugung behaupte, durchaus verwerflichen Systeme ist ausgesprochen worden, daß der reichste Capitalist, und welchem vielleicht ein Drittheil der Gemerkung als Hypothek für seine ausgeliehenen Gelder verschrieben ist, ohne Unterschied, ob er durch schwelgerische Genüsse die ihn umgebende Armuth verhöhnt, oder aber, mit engherziger Kargheit lebend, seinen Mammon durch Leihen auf Pfänder noch täglich mit Opfern der Noth vermehrt, daß dieser Ueberreiche, alle Wohlthaten des Gemeindeverbands, alle Localanstalten, alle Sicherheit und Annehmlichkeit des Lebens für sich und seine Familie ohne Einschränkung genießende Einwohner — vorausgesetzt, daß er nicht in einem eigenen Hause, sondern bloß zur Miete wohnt — nichts, gar nichts in die Gemeindefasse

zahlen, nichts, durchaus nichts weder zur Polizei, noch zur Schule, noch zur Kirche, noch zur Armenversorgung beitragen dürfe, während die ihm verschuldeten Bürger, welche doch schon durch Hingabe ihres Antheils am Gemeindegut zur Befreiung der Gemeindebedürfnisse ihre Schuld brevi manu entrichtet haben, und die Gründe, deren Eigentümer oft kaum das schwarze Brot für ihre Kinder aufbringen, ja, während selbst die oft gleich armen Ausmärker — die etwa durch Erbschaft oder sonst zufälligen Erwerb ein an den Banngrenzen gelegenes Stückchen Feld überkamen — mit in die Gemeindegasse steuern müssen, woraus bestritten wird, was den reichen Einwohnern zum Vortheil gereicht.

Nach demselben Systeme zahlen auch diejenigen Einwohner, welche etwa von Gütern, die in andern Gemarkungen liegen, und daselbst etwa ganz oder zum Theil frey, oder wohl auch gar keiner Gemarkung zugetheilt sind, reiche Renten beziehen, gleichfalls nichts in die Gemeindegasse der Stadt, worin sie leben, und alle Gemeindevortheile genießen. Besitzen sie etwa ein Haus in der Stadt, so werden sie zwar wegen dieses Hauses, also nur in der Eigenschaft als Hausbesitzer, nicht aber in jener als Einwohner, einen kleinen Beitrag entrichten, ihr übriges Vermögen kommt nicht in Anschlag.

Nach demselben System endlich gehen auch die höchstbesoldeten Staatsbeamten und Pensionisten u. frey aus von der Zahlung zu allem dem, was sie mitgenießen, wie jeder eigentliche Gemeindegänger. Ja, alle diese Reichen und Ausgezeichneten und Wohlhabenden genießen nicht nur gleichmäßig mit den gemeinen Bürgern alle Vortheile des Gemeindevorstands,

sondern sie behaupten noch bey den meisten den Vorzug und Ehrenrang, und manche Anstalten — wie die sorgfältige Reinhaltung und Beleuchtung der Straßen, die schönen Spaziergänge und übrigen Anlagen zum Vergnügen, die Gesundheitsanstalten u. s. w. — werden meist ihretwillen, oder doch ihretwillen besser und splendider, gemacht und unterhalten, als es der bloß gemeinen Bürger willen geschehen würde. Und sie zahlen gleichwohl für alles dieses nichts und wieder nichts. Ja, sie werden auch in alle Zukunft nichts zahlen dafür; denn obschon der §. 74 die Aufstellung eines andern Umlagsfußes als jenen des directen Steuer capitals den Gemeinden erlaubt, so mögen jene Classen sicher genug seyn, daß nicht zwey Drittel der Stimmen sich vereinigen werden, etwas Ihnen Mißbeliebiges zu beschließen. Gar viele Stimmen in der Gemeinde sind abhängig von ihnen, die ihrer Schuldner, ihrer Clienten, ihrer Amtsuntergebenen u. s. w., und Vielen rath auch eigenes Interesse die Beybehaltung der directen und Grundbesteuerung. Sollte selbst die Hälfte der Bürger durch fortwährenden Druck verarmen, sollten ihre Grundstücke ins Eigenthum von Fremden kommen, dennoch würde das Steuersystem nicht abgeändert werden. Im Gegentheile, alsdann bestünde ein neues Interesse, es fortzuerhalten. Denn nach dem gestrigen Beschlusse der hohen Kammer bleiben die an Fremde veräußerten Gründe tributpflichtig der Gemeinde, deren Bürgern sie früher gehörten. Diese Fremden werden also in Zukunft mitzahlen an den „Genüssen und Annehmlichkeiten des Lebens,“ welche die auserlesenen Einwohner der Stadt sonach immer umsonst erhalten. Alle jetzt wirklich im Besitz von Bürgern befindlichen Realitäten bleiben, was immer

für ein Wechsel des Bestes in Zukunft eintrete, für und für verpfändet für die Unkosten der den nichtbürgerlichen Einwohnern zustießenden Genüsse.

Nach diesem durch die bisherigen Beschlüsse aufgestellten System erscheint die Gemeinde, welche nach ihrem natürlichen Begriff eine Vereinigung von Personen zu wechselseitiger Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Lebenszwecke ist, verwandelt in einen Inbegriff von Grundstücken, welche verhypothecirt sind für die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Personen, die sich innerhalb ihrer Grenzen aufhalten. Die Personen, welchen die Gemeindeanstalten zu gut kommen, zahlen nichts daran; nur die Grundstücke tragen die Last, und die Personen haben nie in der Eigenschaft als Bürger oder als Genießende, sondern bloß als Inhaber von Grundstücken eine Beysteuer zu leisten.

Dieses widernatürliche System nun einigermaßen zu heilen, d. h. das von ihm abfließende Unrecht zu mindern, dazu bieten die Gemeindefrohnden noch einen letzten Weg. Unter Gemeindefrohnden verstehe ich nämlich den, unter die Mitglieder der Gemeinde mit Inbegriff der nichtbürgerlichen Einwohner in capita oder in Familien zu vertheilenden, Dienst, welcher sonach als reinpersönliche, aus dem Gesellschaftsverhältniß entstehende, Verpflichtung im Gegensatz der, auf den Gründen vermöge obigen Gesetzes ruhenden, Reallast erscheint. Die Beybehaltung und Ausdehnung solches Gemeindedienstes — wie man ihn allerdings besser benennen würde, als mit dem nach Knechtschaft riechenden Namen Frohnde — wird wenigstens einen Theil der mit Unrecht auf die Grund-

stücke gelegten Last denselben abnehmen, und den Personen, welche sie zu tragen natürlich schuldig sind, auflegen; sie wird wenigstens einigermaßen den Begriff einer Gemeinde als eines Personenvereins, statt eines Inbegriffs von belasteten Gründen wieder herstellen. Demnach erlaube ich mir die folgenden Vorschläge:

1) Alle öffentlichen Anstalten, zu welchen nicht eigentliche Kunstfertigkeit gehört (also selbst der Handlangersdienst bey Ausführung von Gebäuden ic.) werden als Gemeindedienst verrichtet.

2) Die Verpflichtung dazu ruht nicht auf dem Besitz einer Sache — z. B. Zugvieh — oder der körperlichen Kraft, sondern auf der Eigenschaft als Gemeindeglied, oder als Theilnehmender an den Gemeindevortheilen.

3) Der Gemeindedienst wird nach Häuptern oder Familien der Bürger und ständigen Einwohner vertheilt, also, daß jedes Familienhaupt der Reihe nach aufgefodert, oder überhaupt zu einer gleichen Zahl von Arbeitstagen, seyen es Hand- oder Spanndienste, wie jedes Andern verbunden werde.

4) Es steht Jedem frey, den Gemeindedienst persönlich zu verrichten, oder durch einen Stellvertreter verrichten zu lassen, oder auch, nach einer bestimmten Tage, an die Gemeindefasse zu reluiren.

5) Die Armen ohne Unterschied sind von Zugfrohnern, die Armen, welche zugleich kränklich sind, auch von Handfrohnern frey. Ihre Antheile werden unter die übrigen repartirt.

Die Vortheile, die aus solcher Einrichtung hervorgehen würden, liegen deutlich vor. Ich führe nur an, daß

Erstens dadurch die dürftigern Gemeindeglieder oder Einwohner die Gelegenheit erhielten, ihre Schuld ans Gemeindegliedwesen in Arbeit, anstatt in Geld, woran sie Mangel leiden, zu entrichten, und daß die Gemeinde, für die denselben gespendete Wohlthaten, wenigstens einigen Ersatz bekäme.

Zweitens: Daß auf demselben Wege auch die, durch das festgesetzte fehlerhafte System vom Zahlen befreiten, reichen, nichtbürgerlichen Einwohner, wenigstens zu einiger Leistung angehalten, demnach die Ungerechtigkeit jenes Systems wenigstens in etwas gemindert würde.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze will ich noch, in Bezug auf die Vorschläge unserer Commission, kürzlich bemerken, daß der von ihr gebrauchte Ausdruck: „die zur Frohnd Pflichtigen,“ sich auf das alte Gesetz zu beziehen scheint, wornach der Besitz von körperlicher Kraft und der Besitz von Zugvieh frohndpflichtig macht. Gegen diesen Grundsatz muß ich mit Nachdruck mich erheben. Die Frohnden, die ich will, sollen auf persönlicher Gesellschaftspflicht haften, nicht auf dem Besitz von Zugvieh. Das Vieh, so wenig als der Grund, soll für die Gesellschaftslast verpfändet seyn, sondern die Gesellschaftsglieder und Genossen sollen sie tragen. Wenn dieses beliebt würde, so fiel auch die weitere Bestimmung im Commissionsantrage weg, wornach die Gemeindefrohnden auch taxirt, und nach den für die übrigen Gemeindeumlagen geltenden Regeln repartirt werden können. Würde aber das alte Frohndprincip angenommen, dann müßte es statt: „gestattet,“ heißen: „zur Pflicht ge-

macht," worüber ich mir jedoch die nähere Erklärung vorbehalten.

Frhr. v. Türkheim: Gegen die so eben gemachten, von allen bisherigen Entwürfen ganz abweichende, Vorschläge brauche ich, um nicht immer wieder auf Streitgespräche ohne Ende und ohne Resultat zurückzukommen, nichts weiteres zu bemerken, als daß sie auf den schon früher verworfenen Grundsatz des Redners, die Beyträge zu den Gemeindebedürfnissen nicht nach dem Steuerfuß, sondern nach Köpfen oder Familien zu repartiren, gebaut sind.

Uebrigens — wenn auch dieß nicht wäre — kann eine Naturalleistung nur auf diejenigen umgelegt werden, welche das verlangte Object besitzen, also Zugfrohn den von Zugviehbesitzern. Soll diese Naturalleistung aber nur Vorschuß seyn, und soll sie nachher durch Geldbeyträge ausgeglichen werden, so treten hier die allgemeinen Grundsätze für die Geldbeyträge überhaupt ein.

Frhr. v. Falkenstein: In der Regel seyen die Gemeindefrohn den bloß zum Vortheil der Güterbesitzer; erfrage daher, mit welchem Recht alle Einwohner beygezogen werden sollen, da doch nicht alle Vortheile davon haben, und da doch bisher der Grundsatz beobachtet worden sey, daß nur jene an einer Last beyzutragen haben, für welche auf der andern Seite wieder ein directer oder indirecter Vortheil hieraus erwachse.

v. Kottek widerstreitet diese Behauptung, und führt vielmehr andere Frohn den an, die zum Vortheil aller Einwohner seyen, wie zu öffentlichen Anlagen

oder zu Wachen u. s. w. Auch sey sein Antrag wegen der nach Köpfen zu geschehenden Frohndvertheilung nur als Heilungsmittel der ungerechten Steuervertheilung gemacht; er biete einen Weg wenigstens zu einiger Ausgleichung dar.

Frhr. v. Falkenstein: Wo zu solchen öffentlichen Anlagen Frohnden geleistet werden, da dienen sie auch zum Vortheil der Gemeinde; denn es werden dadurch reiche Einwohner angezogen. Wollte man aber alle Einwohner zu derley Lasten beziehen, so wäre dieses für wohlhabende Einwohner gerade ein Beweggrund, um sich nicht in einer solchen Gemeinde aufzuhalten, wodurch nun der letztern ein empfindlicher Nachtheil zugehen würde.

Hebel glaubt, daß v. Rottecks Vorschläge, wenn sie auch im Allgemeinen auf die Ehrenbürger paßten, doch auf die Staatsdiener nicht anwendbar wären, da diese sich ihren Aufenthalt nicht selbst wählen dürften, und wohl ein Staatsdiener, der drey mal seinen Wohnsitz ändere, an drey verschiedenen Orten zum Ortspflastern beytragen dürfe, um endlich sein Leben an einem vierten Orte zu beschließen, wo gar nicht gepflastert sey.

v. Rotteck bezieht sich auf seinen frühern ausführlichen Vortrag, worin er die Staatsdiener bis zu einer gewissen Befoldung von der Beytragspflicht zu den Gemeindelasten ausgenommen habe. Derselbe Grundsatz möge auch bey Frohnden gelten.

v. Kettner entgegnet den v. Rotteckschen Vor-

schlägen: Die Repartition auf Familien setze entweder gleiche physische oder gleiche Geldkräfte voraus, aus welchen die zugetheilte Last bestritten werden könne: da aber der Arme, wie der Reiche, auf seinen Kopf oder die Köpfe seiner Familie angezogen werden müßte, so liege das hierdurch entstehende Mißverhältniß nur zu klar am Tage, wenn man betrachte, daß dem Armen, in Vergleichung mit dem Reichen, nicht allein die Geld-, sondern auch die physischen Kräfte fehlen; denn er habe kein Vieh, mit welchem er die Arbeit leisten könne; das Geld, um sie zu zahlen, mangle ihm aber gänzlich; und er, dessen Kinder das Brod betteln, könne mit einem Reichen, der 100,000 fl. im Vermögen hat, und dessen Familie der des Armen an Zahl gleich seye, nicht in gleichem Maaße in Anspruch genommen werden.

v. Kottek: Mein Vorschlag bezweckt blos, daß die Reichen wenigstens etwas zu den Gemeindelasten beytragen. Nach dem System der Commission gehen sie ganz frey aus. Die Ungleichheit ist doch kleiner, wenn sie etwas, als wenn sie nichts leisten. Es ist dieser mein Antrag auf Vertheilung der Gemeindedienste nach Köpfen oder Familien nur die zweyte Linie, in welche ich mich zurückgezogen habe, nachdem meine erste, welche dem Rechte vollständiger entsprach, durch Ueberstimmung gesprengt war. Uebrigens habe ich die Gründe für eine Vertheilung nach Köpfen in meinem gestrigen Vortrage entwickelt, und bin nicht widerlegt worden.

Die Kammer erklärte sich hierauf einhellig gegen

die v. Kottek'schen Vorschläge, und für die Annahme des §. 82 des Regierungsentwurfs.

§. 75.

Frhr. v. Zürkheim wiederholt kurz die Gründe, aus welchen die Commission den Vorschlag gemacht habe, den Gemeinden, wenn sie die Naturalfrohnden ausgleichen wollen, nur den Weg der Taxation und nachträglicher Vergütung offen zu lassen, die Veraccordirung der Arbeiten aber auszuschließen, und macht zugleich auf die Bemerkung aufmerksam, daß es unbillig wäre, die Vergütung der Fuhrfrohnden allein zuzulassen, ohne daß zugleich auch die Handfrohnden vergütet werden.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Es sey nicht sein Beruf, hier die Beschlüsse der zweiten Kammer zu vertheidigen. Doch glaube er, daß man ihr den Vorwurf der Inconsequenz nicht mit Recht machen könne, daß sie nicht nur einseitig die Fuhrfrohnden aufheben, und die Pflichtigkeit zu Handfrohnden in der bisherigen Art fortbestehen lassen, sondern auf gleiche Weise die Fuhrfrohnden auf das gesammte Steuercapital ausschlagen und die Handfrohnden unter alle dazu pflichtigen Gemeindeglieder nach Köpfen vertheilen wolle.

Frhr. v. Zürkheim: Von einer Inconsequenz war gerade nicht die Rede. Aber eine Gleichheit ist nicht beobachtet, wenn man die gemeinschaftliche Rechnung, in welcher Alle zu fordern haben, nicht ausgleicht, und bloß die besondere Rechnung der vermöglichen Zugviehbesitzer zur Ausgleichung bringt.

Frhr. v. Falkenstein: Ich muß hier, wie ich es bereits in der Commission gethan habe, eines Hauptbedenkens gegen die Umlage der Fuhrfrohnden auf das Steuercapital erwähnen. Die ärmste Classe der Bürger in einer Gemeinde, nämlich die Tagelöhner, haben bisher nur die Handfrohnden geleistet, weil sie in der Regel kein Zugvieh, wohl aber meistens einige Grundstücke besitzen, die sie entweder durch Andere im Lohn bauen lassen, oder mit der Hand bearbeiten. Sollten nun die Spannfrohnden nach dem Steuercapital umgelegt werden, so würden die Tagelöhner doppelt in das Mitleiden gezogen werden, indem sie einerseits die bisherigen Handfrohnden fortleisten, und noch überdies den für ihre Realitäten betreffenden Geldbetrag entrichten müßten. Dabey entginge ihnen aber noch insbesondere der Vortheil, wieder etwas an diesem letztern Betrag abverdienen zu können, ganz, weil sie kein Zugvieh besitzen.

Hieraus erhellet wohl klar, daß auf diese Weise der Zweck einer gleichen Vertheilung der Gemeindefrohnden nicht erreicht, sondern daß vielmehr eine ungerechte Bedrückung der ärmern Classe bewerkstelliget würde.

v. Kottek: Der zweyte Theil des Gesetzeswurfses ist noch nicht angenommen, und kann also nicht maassgebend bey der gegenwärtigen Berathung seyn. Ich hoffe, man wird nicht die alten Grundsätze wegen der Frohnden wieder befestigen wollen. Nicht die Grundstücke, nicht das Zugvieh, sondern allein die Menschen sind zu Gemeindediensten pflichtig. Manches Vermögen steht nicht im Steuerkataster; warum sollte also nach dem Maassstabe der directen Steuer gefrohndet werden? — Und noch ungerichter wäre die Vertheilung nach der Zahl des Zug-

ziehs, was wohl allgemein anerkannt und einer weitern Erörterung kaum mehr bedürftig ist.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission hat geglaubt, die Theorie mit der Praxis hier verbinden zu können, wenn sie den Grundsatz festsetzt, daß die Gemeinden die Frohnden ausgleichen können, wenn sie es für angemessen finden, aber nicht ausgleichen müssen.

v. Kottack: Die Gemeinde ist ja nicht, welche beschwert ist durch das alte Frohndsystem, wohl aber die Inhaber des Zugviehs. Diesen nun wird es nie möglich seyn, das Frohndsystem zu ändern, weil sie gewöhnlich bey weitem die Minderzahl der Gemeindebürger, vielleicht unter hundert kaum zehn, ausmachen, daher sollte den Gemeinden nicht gestattet, sondern befohlen seyn, einen gerechtern Vertheilungsfuß zu verordnen. Wie kann man in einem Rechtsstreit zwischen zwey Partheyen die Entscheidung dem freyen Ermessen der Mehrheit der Interessenten überlassen?

Frhr. v. Türkheim: Wenn es zur Motivirung einer Ansicht an der Willkühr eines arithmetischen Beyspiels genügt, so sage ich eben so gut, daß die 90 Zugviehbesitzer unter 100 Bürgern in zwey Drittel mitstimmen. Uebrigens ist ja schon gesagt worden, daß der Entschließung der Gemeinde blos die Vergütung aller Frohndgattungen mit einander überlassen seye.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt: Wenn man die Sache recht würdigen wolle, so dürfe man nicht nur einseitig die Fuhrfrohnden ins Auge fassen, sondern man müsse in die andere Wagschaale die Handfrohnden legen.

v. Rotteck: Wer eine Spannfrohnd leistet, der leistet eben damit auch eine Handfrohnd. In dieser letzten Beziehung ist er also mit den bloßen Handfrohndern gleichgestellt; aber er trägt immer als eine Präcipuallast die Spannfrohnd.

Zacharia: Ich habe Bedenken getragen, an der Berathung über die einzelnen, die Vertheilung der Gemeindelasten betreffenden, Artikel Theil zu nehmen, da diese Artikel zusammen ein System bilden, welches in seinen einzelnen Bestimmungen eben so schwer anzugreifen, als vertheidigt werden kann.

So hat man z. B. die Gemeindefrohnden im Ganzen und allen ihren Beziehungen nach zu beurtheilen, um über diese Last ein billiges Urtheil zu fällen. Durch die Spannfrohnden werden vorzugsweise die reichern, und durch die Handfrohnden vorzugsweise die ärmern Gemeindebürger belastet. Indem beide neben einander bestehen, entsteht eine gewisse Gleichheit. Ohnehin ist Gleichstellung in den öffentlichen Lasten nur ein Streben und Trachten, nie aber vollkommen ausführbar. Dagegen wäre es nicht zu vertheidigen, wenn man bloß die eine Art jener Frohnden aufheben, die andere aber bestehen lassen wollte, und ich will es nicht bergen, daß mir in dem vorliegenden Gesekentwurfe nichts so sehr aufgefallen ist, als die Ungleichheit, die er zwischen den Spann- und den Handfrohnden hält. Uebrigens lassen sich beide zusammen, nach den besondern Verhältnissen des Landmanns, meist leichter tragen, als eine Abgabe in Geld, welche doch an die Stelle der Gemeindefrohnden treten müßte.

Aus diesen Gründen habe ich mich dem in dem Commissionsberichte vertheidigten Systeme anschließen zu müssen geglaubt. Ich bemerke jedoch, daß diese

Entschuldigungen oder Lobsprüche nicht von den Staatsfrohnden gelten. Bey diesen sind die Verhältnisse anders.

Zugleich ist der Maassstab in Anregung gekommen, nach welchem das Gesetz die Gemeindefrohnden auf die einzelnen Frohndpflichtigen zu vertheilen habe. Da jedoch der Theil der neuen Gemeindeordnung, welcher von diesem Maassstabe handelt, der Ersten Kammer noch nicht von der zweyten mitgetheilt worden ist, so trage ich darauf an, das Streitgespräch über diesen Gegenstand bis dahin zu vertagen, wo jener Theil des Gesetzentwurfes der Kammer zur Verathung mitgetheilt seyn wird.

Die Kammer erklärte sich, auf gehaltene Umfrage:

- 1) mit den letztern Vorschlägen einhellig einverstanden, und
- 2) ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofr. v. Kottek) für die Annahme des Sen nach dem Commissionsantrage.

Die

§. 76 — 82

wurden ohne Bemerkungen, nach den Commissionsanträgen, alle einhellig, der §. 79 jedoch mit Ausnahme des Hofr. v. Kottek angenommen.

§. 83 d.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt den Wunsch der Regierung, daß dieser Satz nach der Redaction der zweyten Kammer stehen bleibe, da es doch immer gefährlich seyn könne, den Gemeindefrohndrechner sogleich lebenslänglich anzustellen, ehe man sich im Wege der Erfahrung von seiner Brauchbarkeit hinreichend überzeugt habe.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat den Grund im Auge gehabt, daß sich nicht leicht ein taugliches Subject für diese Stelle finden werde, wenn die Anstellung nicht definitiv sey.

Die Kammer erklärte sich, mit 7 gegen 6 Stimmen, für die Redaction der zweyten Kammer, und einhellig für die Annahme des ganzen §.

§. 84.

Das Bedenken des Frhrn. v. Wessenberg, daß die Armencommission mit der Polizeycommission nicht vereinigt seyn dürfe, wird von dem Reg. Com. geh. Ref. Frhn. v. Liebenstein und Frhrn. v. Türkheim durch die Bemerkung gehoben, daß die Armencommission ein Zweig der Polizeycommission sey, jedoch unter eigener Verwaltung stehe.

Der §. wird nach dem Commissionsantrage einhellig angenommen.

Desgleichen

die §§. 85 u. 86,

letzterer jedoch mit Ausnahme des Hofr. v. Kottek.

§. 87.

Frhr. v. Türkheim: Bey diesem §. muß ich nochmals die Verhältnisse der Juden zur Sprache bringen, deren im Commissionsberichte nur im Allgemeinen, bey Gelegenheit des §. II, ohne bestimmte Abänderungsvorschläge, erwähnt worden ist.

Ich trage darauf an, daß wenigstens hier ihre Wählbarkeit in den größern Ausschuß allgemein ausgesprochen werde. Wenn man auch die früher angeführten Gründe nicht berücksichtigen will, welche für die Zulassung der Juden in den allgemeinen Bürgerausschuß als eine, die Gemeinde bloß repräsentirende,

Stelle angeführt wurden, so ist doch nicht zu übersehen, daß der größere Ausschuß in den Städten nichts anders, als ein Surrogat der Gemeindeversammlung selbst ist, in welche jeder Bürger, auch der israelitische, Zutritt hat; man kann daher die Israeliten in den Städten, wo der größere Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt, von ersterem nicht ausschließen, ohne sie ungünstiger zu behandeln, als ihre Glaubensgenossen in andern Gemeinden. Ohnehin finde ich es nicht passend, diese Zulassung als Ausnahme auf jene Städte zu beschränken, wo sie bisher in den kleinen Ausschuß gewählt worden sind. Ist es in einer Stadt zulässig, so ist es in andern nicht minder.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Lebenstein:
Die ursprüngliche Ansicht der Regierung war, daß die Juden in den Bürgerausschuß, wie er in allen Gemeinden vorkommt, wählbar seyn sollen. Dieser Ansicht ist sie bey der Erlassung des provisorischen Gesetzes vom August 1821 gefolgt. Sie hat sie wieder im §. 49 ihres Gesetzentwurfs ausgesprochen. Ihre Gründe habe ich bereits vorgelegt, ich will sie nicht wiederholen. Die Mehrheit der zweyten Kammer war aber anderer Meinung; sie hat den Israeliten die Wählbarkeit in den Ausschuß versagt, und als Surrogat ihnen dasjenige eingeräumt, was der §. 73 ihres Entwurfs festsetzt.

Die Regierung besteht nicht geradezu darauf, daß es bey ihrem Vorschlag bleibe, und die Juden für wählbar in den allgemeinen Bürgerausschuß erklärt werden sollen. Dagegen glaubt sie, daß die Ausschließung derselben aus dem größern Ausschuß, welcher in den größern Städten die Gemeinde vorstellt, mit nichts gerechtfertiget werden könne, und wünscht, daß diese Wählbarkeit den Israeliten in allen größern Städten ohne beschränkenden Unterschied eingeräumt werde.

v. Rotteck: Der Grund ist entscheidend, daß der größere Ausschuß an die Stelle der Gemeinde tritt, und die Israeliten ebenfalls Mitglieder der Gemeinde sind. Was aber den kleinern Ausschuß in größern Städten betrifft, so hat jüngst ein verehrliches Mitglied erklärt, daß es einen Antrag stellen werde, auf die Aufnahme der Juden in denselben. Ich fordere dieses Mitglied auf, seiner Ankündigung zu entsprechen.

Zachariä: Ich bin bereit, den in einer frühern Sitzung angekündigten Antrag sofort zu machen. Ich trage also 1) darauf an, daß die Israeliten für wählbar in den großen Ausschuß erklärt werden. Entscheidend für diesen Antrag ist der bereits angeführte Grund, daß der große Ausschuß an die Stelle der Bürgerschaft tritt, in dieser aber die Israeliten stimm-berechtigt sind.

Ich trage 2) darauf an, daß den Israeliten die Wählbarkeit in den kleinen Ausschuß der größeren Städte zugestanden werde. Sie sitzen bereits in einer der größern Städte des Landes, in Karlsruhe, in diesem Ausschusse. Ich könnte es eben so wenig billigen, das Bestehende zu verändern, als nur in einer Stadt des Landes die Ausnahme zuzulassen. Auch gibt es in den größern Städten des Landes eine größere Anzahl gebildeter Israeliten, Männer, welche den Christen in Beziehung auf Bildung näher stehend, auf eine weitere Aufmunterung Anspruch machen können.

Frhr. v. Türkheim: Ich war dafür, die Wählbarkeit der Israeliten in den kleinen Ausschuß allgemein auszusprechen; wenn aber dies nicht jetzt noch nachträglich beschlossen wird, was immer noch geschehen könnte, so kann ich auch nicht dazu rathen,

daß solches gegen den Geist unserer Verfassung als etwas besonders nur in den größern Städten gestattet werde.

Ich finde nämlich in dieser Beziehung keinen Grund zu einem Unterschied zwischen den größern Städten und andern Gemeinden — auch nicht in der Persönlichkeit ihrer israelitischen Einwohner — es gibt deren Einzelne in Landgemeinden, welche nach dem dort geltenden Maaßstab in der bürgerlichen Befähigung so weit fortgeschritten sind, als die, welche in größern Städten wohnen, und in letztern ist der jüdische Pöbel wohl nicht gebildeter, als in den Dörfern. Wo keine zur Wahl Geeignete vorhanden sind, wird man auch keine wählen, in Dörfern so gut, als in Städten.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein:
Im Gegensatz dieser Meinung halte ich dafür, daß, wenn es auch dabey bliebe, daß die Juden im Allgemeinen von der Wählbarkeit in den Ausschuß ausgeschlossen seyn sollen, doch in Ansehung der größern Städte füglich eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden könnte. Der Herr Berichterstatter hat schon bey mehreren Anlässen ausgeführt, daß es ein falscher Begriff von Rechtsgleichheit sey, wenn man keine Rücksicht auf Unterschiede nehmen wolle, die in der verschiedenen Beschaffenheit der Verhältnisse begründet sind. Eine solche wesentliche Verschiedenheit ist aber hier in der That vorhanden. Ein namhafter Theil der Juden in größern Städte zeichnet sich durch Bildung sehr zu seinem Vortheil vor der Mehrzahl der Juden in den kleinen Städten und Dörfern aus, die sich meist nur durch den gemeinen Schacher, oder den sogenannten Nothhandel ernähren. Meines Er-

achtens könnte daher der Beschluß wohl gefaßt werden, daß den Juden in größern Städten ausnahmsweise der Eintritt in den engen Ausschuß gestattet sey. Es gehört zu einer weisen Gesetzgebungspolitik, daß den Juden die Schranken der bürgerlichen Rechte schrittweise geöffnet werden, daß ihre Annäherung an die christlichen Einwohner unserer Staaten in Denkungsart Sitten und Lebensweise immer mehr vorbereitet und begünstigt werde.

Wenn man auch den Juden in den größern Städten dieses Recht wirklich einräumt, so ist doch nicht zu besorgen, daß die Wahl häufig auf Glieder des israelischen Volks fallen werde. Wirklich gewählt werden aus seiner Mitte gewiß nur solche Individuen werden, die sich durch Charakter und Bildung ganz vorzüglich auszeichnen.

v. Kottel erklärt sich mit Zacharia's Vorschlägen für einverstanden, so wie Prälat Hebel und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein.

Beide Vorschläge des geh. Hofraths Zacharia wurden von der Kammer einhellig angenommen. Der letztere jedoch mit Ausnahme des Frhr. v. Türkheim.

Frhr. v. Türkheim erläutert die vorgeschlagene Veränderung des zweyten Satzes im §. in Bezug auf den früher schon von der Kammer gefaßten Beschluß, wegen Erneuerung des Bürgerausschusses überhaupt.

v. Kottel hält die Verhältnisse für ungleich, da der größere Ausschuß Surrogat der Gemeinde selbst sey, und daher eher alle 2 Jahre ganz erneuert werden sollte.

Fzhr. v. Zürkheim: Er halte eine solche Wandelbarkeit für zu groß, und glaube, daß der Ausschuß während einer 6jährigen Dauer sehr wohl das wahre Organ der Gesinnungen einer Gemeinde vorstellen könne.

Dieser Absatz wurde von der Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck und geh. Hofraths Zacharia) nach dem Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 88 und 89.

wurden ohne Discussion einhellig angenommen!

§. 90.

Fzhr. v. Zürkheim: Die Commission hat die Bestimmung des §en für zu vag gehalten, und deshalb auf Streichung desselben angetragen.

Reg.Com. geh. Ref. Fzhr. v. Liebenstein: glaubt, daß der §. nunmehr füglich wegfallen könne, da der politische Unterschied zwischen Orts- Schutz- und Ehrenbürger aufgehoben sey. Der §. habe bezwecken sollen, daß die einzelnen Klassen von Bürgern sich zur Berathung und Sicherung ihrer separaten Interessen auch separat sollten versammeln dürfen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich gegen den §.

v. Rotteck für die Beybehaltung desselben, da der Klassenunterschied nur dem Namen, nicht der Sache nach aufgehoben seye, und da auch noch, andere

Klassen durch gemeinsame Interessen zu gemeinschaftlichen Schritten könnten aufgefördert seyn.

Die Kammer erklärte sich mit Ausnahme von 2 Stimmen für die Streichung des §.

Der

§. 91.

wird gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 92.

v. Kettner: Er sey im Zweifel, in welchem Verhältniß der von der Regierung aufgestellte Polizeybeamte zu der städtischen Polizen stehe, und schlägt die Bestimmung vor, daß demselben die Direction über die ganze Polizeyverwaltung gegeben werde, indem sonst weder dieser Polizeybeamte noch die städtische Polizeycommission die respectiven Ressortgränzen genau wissen und beobachten könne, wodurch Veranlassungen zu immerwährenden Reibungen entständen.

Hr. v. Türkheim: So sehr man auch überzeugt war, daß der Vorstand der von der Regierung aufzustellenden Polizenbehörde befugt seyn müsse, den Sitzungen der städtischen Polizendeputation beizuwohnen, um das höhere Interesse der Regierung bey einer zweckmäßigen Verwaltung der Localpolizey in den Hauptstädten wahren, und für das nothwendige Zusammenwirken beider Polizenbehörden der Regierung und der Gemeinde sorgen zu können, so hatte man doch geglaubt, daß es für diesen Zweck an dem hier vorgeschlagenen Veyfaz, daß der Polizeybeamte der Regierung der städtischen Polizendeputation beywohnen dürfe,

aus dem Grunde genügen werde, weil ihm im Fall einer nothwendigen Einschreitung dadurch schon die Mittel an die Hand gegeben werden, solche nach den Bestimmungen über die Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter zu veranlassen.

v. Kottek trägt auf Beybehaltung der Fassung der zweyten Kammer an.

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer

- 1) (mit Ausnahme von 2 Stimmen) gegen die Fassung des Entwurfs der zweyten Kammer
- 2) Ebenfalls (mit Ausnahme von 2 Stimmen) für den Commissionsantrag und
- 3) (mit 10 gegen 4 Stimmen) gegen den vom Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagenen Zusatz.

Tit. XI.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein gibt die doppelte Erklärung, daß die Regierung besondere Bestimmungen für kleine Ortschaften für sehr zweckmäßig halte, und dem von der Commission vorgeschlagenen vollkommen bestimme.

Der Frhr. v. Zürkheim erläutert bey jedem einzelnen §. die Gründe der Commission unter Beziehung auf den Bericht.

Die beiden ersten §§. wurden ohne Bemerkung angenommen.

Zum §. 3 Neu.

Zachariä: Ich erlaube mir bey diesem Gen dem

verehrten Heern Berichtserstatter eine Frage vorzulegen, welche zu einer, Vielen willkommenen, Erläuterung, oder auch zu einem Verbesserungsvorschlage führen kann. Wenn der §. von kleineren Ortschaften spricht, welche mit einander, oder mit einer größeren zu einer einzigen Gemeinde vereinigt werden können, ist der Sinn des §. der, daß es dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen bleibt, welche Ortschaften in dieser Beziehung zu der kleineren zu rechnen seyen? Oder ist die Bestimmung des Begriffs einer kleineren Ortschaft aus dem ersten oder dem zweyten §. des Titels zu entlehnen? In dem letzteren Falle würde der §. auf welchen sich der vorliegende bezöge, ausdrücklich anzuführen seyn.

Hr. v. Türkheim: Die Meinung war hier, dem Ermessen der Localverhältnisse und Bedürfnisse möglichen Spielraum lassen zu müssen, und deshalb als kleine Ortschaften ohne weitere Beschränkung alle diejenigen zu bezeichnen, auf welche die Anwendung der neuen Gemeindeordnung ihres geringen Umfangs wegen Schwierigkeit finden werde, was zum Theil von besondern Umständen abhängen wird, und nicht wohl näher, nach einer gewissen Bürgerzahl, bestimmt werden kann.

Die Kammer erklärte sich einhellig auch für die Ausnahme der beiden letzten §§.

Se. Durchlaucht der Präsident: Somit wäre die Verathung über die Gemeindeordnung geschlossen und so wünschenswerth jede mögliche Beschleunigung derselben ist, so werden wir doch vor der endlichen Abstimmung über das ganze Gesetz die Vorlage der Redaction erwarten müssen.

Hr. v. Türrheim: Nach meiner Ansicht liegt es in dem Sinn der bereits gefaßten Beschlüssen, daß die Kammer sich gegenwärtig überhaupt noch nicht über die Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen aussprechen, sondern einstweilen nur das Resultat der bisherigen Berathung, als ihre Ansicht über die mitgetheilten einzelnen §§. des Gesetzentwurfs, an die zweite Kammer gelangen lassen kann.

Es sind nämlich aus den am Schlusse des Commissionsberichts vorgetragenen Gründen zwey Vorbehalte beschlossen worden; der eine derselben, welcher sich auf die noch unentscheidene Verhältnisse der Standes- und Grundherren bezieht, steht einer definitiven Abstimmung über die Gemeindeordnung nicht entgegen, weil er nur die Erklärung enthält, daß dem Einfluß, welcher die noch nicht beendigten Verhandlungen über jenen ganz separaten Gegenstand auf einzelne Bestimmungen in dieser letztern etwa haben könnten, dadurch noch nicht präjudicirt werden solle. — Der andere Vorbehalt aber, welcher sich auf die Betrachtung gründete, daß uns vor der Hand noch nicht der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung als Ganzes, sondern nur ein, die Hauptbestimmungen enthaltender Auszug aus derselben zur Berathung übergeben worden ist, und daß man folglich wegen der wesentlichen Verbindung des zur Zeit noch zurückgebliebenen Theils mit dem bereits mitgetheilten über das Ganze nicht abstimmen kann, bis man auch das Ganze vor sich hat, — dieser Vorbehalt macht es meines Erachtens nicht nur rätlich, sondern es ist dadurch bereits ausgesprochen, daß ehe der zweyte Theil der Gemeindeordnung mit der Entschliessung der zweyten Kammer über unsere Abänderungsvorschläge herüber kommt, keine bindende Abstimmung über das Ganze erfolgen kann.

Daß durch diesen Gang die so sehr gewünschte Zustandbringung des Gesetzes nicht aufgehalten wird, lenchtet wohl von selbst ein. Gerade um dieselbe zu beschleunigen, ist von der Regierung sowohl, als von der zweyten Kammer das Wichtigste ausgehoben, und in einen ersten Theil zusammengefaßt worden, damit man sich vorerst über die Ansichten wegen der darin enthaltenen Hauptbestimmungen ausspreche, und dann um so leichter das Ganze nach dem Resultat dieses Ideenumtausches anlegen und darüber abschließen könne, nicht aber um einen ersten Theil als für sich bestehend aus den Berathungen herportreten zu lassen. Denn hätte man dies beabsichtigt, so wäre es nothwendig gewesen, auf die Abtheilung in einen ersten und zweyten Theil mehr Zeit zu verwenden, und sie in manchen Puncten weniger willkürlich auszuscheiden, als es im Drang des für den Augenblick dabey beabsichtigten Zwecks geschehen ist, wo manches für den zweyten zurückgeblieben ist, was noch in den ersten gehört hätte, wenn er ein von weiteren Bestimmungen nun ganz unabhängiges, zum Abschluß reifes, Gesetz bilden sollte.

Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der bereits bey dem Eingang der Berathung beschlossene Vorbehalt, und ich betrachte es nicht als einen neuen Vorschlag; sondern als etwas bereits dadurch ausgesprochenes, daß gegenwärtig über die Annahme des ersten Theils der Gemeindeordnung mit den beschlossenen Abänderungen noch nicht im Ganzen abgestimmt werden könne.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein:
Die zweyte Kammer hat zwar wirklich am 28. Juny über den ganzen ersten Theil förmlich abgestimmt; allein daraus folgt gerade nicht die Nothwendigkeit, daß die erste Kammer jetzt auch so abstimme.

Gewonnen würde dadurch in der That nichts; wenn das Gesetz vielleicht mit Aenderungen und den Beschlüssen über den zweyten und dritten Theil von der zweyten Kammer wieder zurückkömmt, so findet doch noch eine letzte Hauptabstimmung Statt, welche die Entscheidung geben wird. Also nothwendig ist die Abstimmung über den ganzen ersten Theil gegenwärtig nicht. Es kann genügen, wenn nach Vorlesung der Redaction die Kammer beschließt, daß sie dieselbe genehmige.

v. Kottke glaubt, daß wenigstens eventuell abgestimmt werden soll, da eine Verwerfung des ganzen Gesetzes ungeachtet der Schlußfassung über die einzelnen Paragraphen gleichwohl schon jetzt, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch möglich, und alsdann die Redaction vergeblich sey. Eine solche eventuelle Schlußfassung könne ja die gemachten Vorbehalte keineswegs entkräften.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein und der Frhr. v. Türkheim erklären sich gegen diese Aeußerung; letzterer mit dem Bemerken, daß der zweyten Kammer indessen die Ansicht der ersten über die Gemeindeordnung doch kund werde, wogegen

v. Kottke bemerkt, daß die Kammern einander ihre Beschlüsse, nicht aber ihre Ansichten mitzutheilen hätten, und daß übrigens noch gar keine Ansichten der Kammer über das Ganze des vorliegenden Entwurfs, sondern bloß über die einzelnen Punkte vorhanden wären. Man habe also der zweyten Kammer noch gar nichts anders mitzutheilen, als eine Reihenfolge von Ansichten einer, in den Personen vielfach wechselnden Majorität über die einzelnen Pa-

ragraphen des Entwurfes. Mit diesen Ansichten sey aber der zweyten Kammer keineswegs gedient; sie verlange Beschlüsse.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß über die einzelnen §§. wirklich schon förmliche Beschlüsse vorlägen, und daß, wie man sich aus dem bereits in einer frühern Sitzung beschlossenen Vorbehalt überzeugen könne, nur davon die Rede seyn, auf diese bereits gefasste Beschlüsse in dem Fall wieder in der künftigen Berathung zurückzukommen, wenn Abänderungen in den für den zweyten Theil vorbehaltenen Vorschlägen der Regierung oder der Zusammenhang derselben solches veranlassen sollte.

Zacharia erklärte sich ebenfalls für diese Ansicht, mit dem Zusage, daß über den ganzen Gesetzentwurf nur was die der Kammer vorzulegende neue Redaction anlange, abzustimmen seyn werde.

Die Kammer

b e s c h l o ß

einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek) von der Abstimmung über das ganze Gesetz zu abstrahiren, bis auch der noch zurück behaltene zweyte Theil der Kammer mitgetheilt, und von ihr berathen seyn werde

und

dies der zweyten Kammer bey der Uebergabe der im ersten Theil beschlossenen Abänderung mit dem bereits beschlossenen Vorbehalt zu eröffnen.

Zacharia.

v. Kottek.

Drey und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister Frhrn. v. Versteht und
v. Berckheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystett.
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,
des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen und
des geh. Hofraths Zachariä.

Unter dem Vorsitz
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.
v. Gayling.

Das Protokoll der 46sten, 47sten und 48sten
Sitzung wurde verlesen, und mit einigen, sogleich be-
rücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Der Vicepräsident legte sodann eine Mitthei-
lung der zweyten Kammer in Betreff des von dersel-
ben mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurfs
über das Conscriptiönswesen vor ;

Beylage Ziffer 139 und
Unterbeylage zu Ziffer 139 (ungedruckt.)

Die Kammer

b e s c h l o ß

dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung
zu ziehen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, und die
nächste auf den 2ten Jänner des künftigen Jahrs fest-
gesetzt.

v. Rotted.



Vier und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Jan. 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold
und Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berkett und
v. Berkheim,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllhardt, und
des Frhrn. v. Gemmingen-Freschlungen.

Unter dem Vorsitze
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.
v. Gayling.

Die Protokolle der 49sten und 50sten Sitzung wur-
den verlesen und genehmigt.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, und die
nächste auf den 3ten d. M. festgesetzt.

Zachariä.
v. Kottack,

